

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 107 (1995)

Artikel: Wirtschaftlicher und sozialer Wandel am Rohrdorfer Berg vom 12. bis 16. Jahrhundert : Aspekte einer Regionalgeschichte
Autor: Hälg-Steffen, Franziska
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-12739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftlicher und sozialer Wandel am Rohrdorfer Berg vom 12. bis 16. Jahrhundert

Aspekte einer Regionalgeschichte

Von Franziska Hälg-Steffen

1. Einleitung	1
2. Herrschaftsverhältnisse und Güterstrukturen	9
3. Produktion	29
4. Mobilität und Wandel der Sozialstruktur	57
5. Schlusswort	82
6. Anhang: Abkürzungsverzeichnis; Masse, Gewichte und Geldeinheiten; Bibliographie; Anmerkungen	85

1. Einleitung

Ausgehend von meiner Lizentiatsarbeit¹ über den Rohrdorfer Berg, die sich als Beitrag zur Erforschung der ländlichen Gesellschaft im Mittelalter und der frühen Neuzeit versteht, möchte ich anhand ausgewählter Beispiele Aspekte des Wandels wirtschaftlicher und sozialer Strukturen in einer Kleinregion darstellen.

An dieser Stelle ist der Begriff «Region» für das untersuchte Gebiet zu problematisieren, welches – dies sei vorab gesagt – nicht als «historische Region» kategorisiert werden kann. Die Grenzen sind von mir aus pragmatischen Gründen festgelegt worden: Es handelt sich um einen Ausschnitt aus dem ländlichen Gebiet im Dreieck zwischen den Städten Baden, Mellingen und Bremgarten. Unter herrschaftlich-verwaltungsorganisatorischem Blickwinkel ist damit das seit dem 14. Jahrhundert bestehende sog. Amt Rohrdorf mit den Dörfern und Weilern Künten, Sulz, Stetten, Busslingen, Hof Holzrüti, Vogelrüti, Dorf Mellingen, Niederrohrdorf, Staretschwil, Oberrohrdorf, Vogelrüti, Remetschwil, Bellikon und Hausen gemeint, wobei aufgrund praktischer Überlegungen auch das zum Amt Birmenstorf gehörende Fislisbach und die zum Amt Dietikon zählenden, bereits jenseits des Heitersbergkammes gelegenen Berghöfe miteinbezogen werden.

Das Gebiet zeichnet sich weder durch eine nach aussen klar abgrenzbare und kontrastierende, noch durch eine in sich konsistente und über längere Zeit relativ stabile Kombination von funktionalen Bezügen aus: es bildet weder «politisch» – wenn dieser Begriff für den behandelten Zeitraum überhaupt zugelas-

sen werden soll – noch wirtschaftlich eine Einheit. Eine Eingrenzung des Untersuchungsgebiets mittels geographischer Merkmale ist schwierig, da eine kleinräumige topographische Kammerung in diesem breiten Mittellandtal fehlt: im Südwesten die Reuss, auf der anderen Seite die bewaldete Höhe des Heitersberges.

Zeitlich bewegt sich die Untersuchung im Rahmen vom 12./13. Jahrhundert, d.h. vom Einsetzen der frühesten schriftlichen Überlieferung überhaupt, bis gegen 1600. Die zweite zeitliche Schranke ist rein pragmatisch zu begründen und widerspiegelt keine wie auch immer geartete Zäsur in der historischen Entwicklung.

Es sei an dieser Stelle die Frage nach dem Sinn und Zweck sozial- und wirtschaftshistorisch ausgerichteter Regionalgeschichtsforschung aufgeworfen. Seit in den sechziger Jahren die Regionalgeschichtsforschung in Frankreich durch die umfassenden Studien von Le Roy Ladurie über die Bauern des Languedoc und von Goubert über die Region Beauvais erschienen sind,² hat sich die Regionalgeschichte neben der politisch ausgerichteten Landesgeschichte und der älteren, eher auf Städte und Fernhandel ausgerichteten Wirtschaftsgeschichte als eigene Forschungsrichtung etabliert. Wesentlich initiiert durch den von der französischen Annales-Schule angestrebten Ansatz einer «histoire totale» unterscheidet sich die neuere mikrohistorisch³ und sozialgeschichtlich ausgerichtete Regionalgeschichtsforschung ganz wesentlich von der schon seit dem letzten Jahrhundert betriebenen Lokalgeschichtsschreibung durch anders gewichtete Fragestellungen. Die Lokalgeschichtsforschung alten Stils ging fast immer von der herrschaftlichen Einbindung in Gerichtsverbände und in die verschiedenen Grundherrschaften aus. Auch wenn man Regionalgeschichte nicht in der zu anspruchsvollen Konzeption einer «histoire totale» angehen will, lassen sich im sozialwissenschaftlich geprägten Ansatz des gesellschaftlichen Wandels in einem überschaubaren geographischen Raum früher getrennte Unterdisziplinen der Historiographie verbinden, was die Aufgabe natürlich interessant macht. Noch 1980 wurde das Fehlen einer theoretischen Erörterung der Inhalte eines regionalgeschichtlichen Ansatzes, einer Theorie der Regionalgeschichte schlechthin, beklagt.⁴ An diesem Manko scheint sich in den letzten Jahren nichts geändert zu haben. Meines Erachtens macht die exemplarische Untersuchung strukturellen Wandels wie auch eine kleinteilige mikrohistorische Analyse wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse und Befindlichkeiten in ländlichen Gebieten des Spätmittelalters vor allem als Beitrag und Grundlage zu einer neuen Landesgeschichtsschreibung Sinn.⁵ Unter dieser Perspektive sind denn auch die in meinem Aufsatz präsentierten Quer- und Ausschnitte als Zugänge zu einer Geschichte ländlicher Gesellschaft zu verstehen, wobei die individuelle Entwicklung, die typische Prägung dem Interesse an strukturellen Verläufen nicht untergeordnet werden, sondern im Gegenteil als Ausgangsbasis dienen.

Zwar gibt es für viele Gemeinden des heutigen Kantons Aargau Ortsgeschichten, die – wenn auch nur zu einem kleineren Teil – den heutigen Anforderungen gerecht werden, aber eigentliche regionalgeschichtliche Arbeiten aus dem engeren Umkreis sind nicht allzu zahlreich. Zum Vergleich und als Hilfe beim Einstieg ins Thema wurden als Beispiel für den Aufbau eines weltlichen Herrschaftsgebietes die frühe, richtungweisende Arbeit von Jean Jacques Siegrist über die Herrschaft Hallwil, für die klösterliche Grundherrschaft die Monographie von Dubler über die Klosterherrschaft Hermetschwil sowie die regionalgeschichtlich konzipierte Monographie von Meier und Sauerländer über das Surbtal herangezogen.⁶ Auch die Studien von Gilomen über die Grundherrschaft des Priorats St. Alban sowie von Zangger über die Grundherrschaft des Prämonstratenserpriorats Rüti (ZH) wurden zu Rate gezogen.⁷ Bezeichnenderweise stellen vier dieser Arbeiten die Struktur *einer* Grundherrschaft in den Mittelpunkt der Untersuchung, auch wenn die Objekte der Herrschaft, die Dörfer und Einzelhöfe nämlich, von verschiedenen Seiten beleuchtet werden. Das Ausgehen von der Grundherrschaft mag einerseits pragmatische Gründe haben – etwa ein relativ abgeschlossenes Quellenkorpus – andererseits führt diese Optik dazu, dass entweder zwangsläufig Regionen untersucht worden sind, die stark von einer einzigen Grund- und Gerichtsherrschaft dominiert wurden, wie im Falle der Herrschaft Hallwil, oder dass sich der Einblick in die dörflichen Verhältnisse vor allem in vom Zentrum der untersuchten Grundherrschaft weiter entfernten Regionen nur lückenhaft möglich war.

Für allgemeine Fragen zur ländlichen Gesellschaft, zum Verhältnis von Dorf und Herrschaft und zu agrartechnischen Problemen konnte immer wieder auf die Forschungen von Bader, Jänichen, Ott⁸ sowie auf zahlreiche kürzere Monographien und Aufsätze zurückgegriffen werden, auf die an Ort und Stelle hingewiesen werden soll.

Zur Region sind, von kleineren, z.T. älteren Abhandlungen zu einzelnen Dörfern und vor allem Pfarrgemeinden abgesehen, kaum Arbeiten vorhanden, die den Einstieg erleichtert hätten.

Im ersten Abschnitt sollen die *Herrschaftsverhältnisse* und *Güterstrukturen* in Künten und den sogenannten Berghöfen dargestellt werden. Die Wahl fällt auf Künten, weil für dieses Dorf die Quellensituation bezüglich meiner Fragestellung besonders günstig ist. Die Berghöfe verdienen spezielle Aufmerksamkeit als eigenständige Wirtschaftseinheiten, die bisher zumindest für das Mittelalter noch kaum untersucht worden sind. Indem für das Hochmittelalter auch die urkundliche Überlieferung einbezogen wird, ist es möglich, die Entwicklung der grundherrschaftlich geprägten Güterstruktur über die ganze Zeit des Mittelalters zu verfolgen und damit die beiden weiteren Kapitel, deren stärker analysierende Darstellung dem exemplarischen Prinzip verpflichtet ist, gewissermassen vorzuspüren. Die Tatsache, dass nur (grund)herrschaftlich ge-

prägte Quellen überliefert sind, während der Wandel aus dörflicher Sicht dargestellt werden soll, ist ein bekanntes Problem, dem in der Regionalgeschichtsschreibung stets Rechnung zu tragen ist. Im Mittelpunkt meines Interesses steht dörfliche Entwicklung, das Dorf als Bezugsrahmen der ländlichen Bevölkerung, während die Entwicklung der beteiligten Grundherrschaften nur im Hinblick auf eben diese Vorgänge in den Dörfern beachtet wird. Auf die spezifische Problematik des Ausgehens von herrschaftlichen bzw. herrschaftlich geprägten Quellen – und nur solche sind für den fraglichen Zeitraum überhaupt vorhanden – kann an dieser Stelle nur hingewiesen werden: Den Fragen rund um die Verschriftlichung und die Überlieferung schriftlicher Zeugnisse wird in jüngster Zeit vermehrt die Aufmerksamkeit zuteil, die ihnen zusteht. Die Quellenoptik beschert uns (grund)herrschaftlich gefilterte Information zur Befindlichkeit einzelner Bauern wie auch grösserer Verbände. Die Einsicht in die Vermitteltheit jeglicher Information und die doppelte Brechung der Bedeutung – nämlich erstens durch die Hersteller der Aufzeichnung und zweitens durch die Interpretation der Quellen im jeweils spezifischen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext –, das Wissen um die nicht zu umgehende Tatsache, dass Bedeutung je neu konstruiert wird, macht die Aufgabe spannend, verdeutlicht aber auch, wie problematisch die in der Regional- und Ortsgeschichtsschreibung oft gepflegte Manier des «Lassen-wir-die-Quellen-Sprechen» tatsächlich ist.

Im zweiten Abschnitt wird die *ländliche Produktion* untersucht, wobei besonderes Gewicht auf Organisation und Lage der bäuerlichen Wirtschaft gelegt wird. Mit Hilfe der urbariellen Hofbeschreibungen, die allerdings erst für das 16. Jahrhundert durch genaue Flurnamensangaben oder durch Nennung der Anstösser präzise Auskunft geben, kann die Lage der Zelgen rekonstruiert werden. Aufgrund der Quellenlage besonders detailliert lässt sich dies in Stetten, Busslingen und Künten zeigen. Welche Nutzungsarten und -systeme lassen sich ausmachen? Sind Änderungen in der Nutzung und Flurverfassung festzustellen? Unter landwirtschaftlicher Produktion wird neben dem Getreidebau auch der Anbau anderer Produkte sowie die Viehhaltung und das ländliche Bedarfs-gewerbe verstanden. Was wurde produziert, was lässt sich überhaupt nachweisen, wie entwickelten sich die einzelnen Sektoren? Dabei wird sich vor allem die Frage nach dem ländlichen Gewerbe aufgrund der Quellenbasis nicht tiefgehend beantworten lassen. Für die Frage nach Erträgen und Belastungen bäuerlichen Wirtschaftens spielt der Zehnt neben den grundherrlichen Abgaben und einer seit dem Spätmittelalter zunehmenden Grundpfandverschuldung eine wesentliche Rolle. Die den Zehnten betreffenden Quellen des Spitals Baden erhellen meiner Meinung nach zudem einige interessante Aspekte der Beziehung zwischen Herrschaft – in diesem Fall die Stadt Baden – und Bauern.

Im dritten Abschnitt wird von verschiedenen Ansatzpunkten aus der *Wandel der Sozialstruktur und der institutionellen Rahmenbedingungen* bäuerlicher

Wirtschaft thematisiert. Von zentraler Bedeutung sind hier Quellen zu Konflikten, wie sie für den ganzen behandelten Zeitabschnitt zur Verfügung stehen. Welche Hintergründe stehen hinter den Streitigkeiten, die auf den ersten Blick oft als Nutzungskonflikte erscheinen? Punktuell kann auch die grosse geographische Mobilität der ländlichen Bevölkerung, die so «schollengebunden» wie immer noch gerne angenommen nun auch wieder nicht war, an einzelnen Familien aufgezeigt werden. Bezüglich der Veränderung der politischen Strukturen in einem weiteren Sinn ist der Frage nach Versuchen einer Herrschaftsintensivierung von Seiten der Grundherrschaften, aber auch dem Aufbau einer landesherrlichen Verwaltung durch die Eidgenossen seit dem 15. Jahrhundert sowie dem Einfluss städtischer Territorialisierungsbestrebungen nachzugehen.

Den Rohrdorfer Berg betreffende unedierte *Quellen* finden sich weit verstreut; weniger informativ erscheinende Quellen wurden deshalb nicht berücksichtigt. Dies trifft vor allem auf im Ausland befindliche Quellen weiter entfernter Grundherrschaften zu, die im Generallandesarchiv in Karlsruhe oder – für Grundherrschaften aus dem Elsass – in Frankreich gesucht werden müssten. Dieses Vorgehen ist insofern zu verantworten, als aufgrund der Ausführungen bei Egloff⁹ doch mit grosser Sicherheit zu schliessen ist, dass es sich um einige wenige Gütereinheiten handelt, die spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts an andere, näher liegende Klöster verkauft oder mit ihnen ausgetauscht wurden.

An landesherrlichen Quellen sind zu nennen das habsburgische Urbar, ein Verzeichnis der Einkünfte und Herrschaftsrechte König Albrechts I. bezüglich des Besitzes in den Vorderen Landen von 1303–1307, sowie das Urbar der Grafschaft Baden von 1484–1487. Die Urkunden der involvierten klösterlichen Grundherrschaften und der Stadtarchive von Baden, Mellingen und Bremgarten sind zum grössten Teil ediert. Allerdings sind die Editionen von unterschiedlicher Qualität, zum Teil mit Anmerkungen versehen, zum Teil aber auch nur als blosse Transkriptionen veröffentlicht. Für die Grafschaft Baden existiert leider kein eigener Band in der Reihe «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen». Nützlich waren auch die Bände des Zürcher Urkundenbuches, die «Amtliche Sammlung eidgenössischer Abschiede» sowie das «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft». Sehr beklagenswert ist, dass das Archiv der einzigen weltlichen Grund- und Gerichtsherrschaft, jenes des Stadtzürcher Rats- und Junkergeschlechts Krieg von Bellikon nämlich, wie so viele Archive von Privaten offenbar nicht mehr vorhanden ist. Chronikalische Quellen geben über die untersuchte Region nur völlig am Rande Auskunft. Die Wirtschaftsquellenüberlieferung der verschiedenen Grundherrschaften ist hinsichtlich der Quantität und des Zeitpunktes, wo eine geregelte Verwaltung durch die Herrschaft sichtbar wird, sehr unterschiedlich und uneinheitlich.

Im folgenden soll die Quellensituation der wichtigsten Grundherren dargestellt werden: Für das Zisterzienserkloster *Wettingen* gibt eine recht frühe urba-

rielle Aufzeichnung, das sog. «Kleine Urbar» von 1248, Auskunft über den Stand der frühen Erwerbungen.¹⁰ Offenbar handelt es sich dabei nicht um den ersten Versuch einer schriftlichen Darstellung von Gütern und Einkünften, sondern um eine relativ sorgfältige Zusammenstellung älterer, mehr informeller Aufzeichnungen. Bei der Kompilation des Urbars scheinen frühere Aufzeichnungen abgeschrieben worden zu sein, wobei bezüglich der Einnahmen die effektiv summierten Abgaben eines ganz bestimmten Jahres kopiert wurden, so dass sie sich mit den Sollabgaben nicht decken. Dieses frühe Urbar ist denn auch die einzige die ganze Grundherrschaft erfassende Aufzeichnung. Mit einem Verlust archivalischer Quellen, etwa infolge des Klosterbrandes von 1507, kann dieses Manko nicht erklärt werden.¹¹ Ein Kopialbuch von 1696, das «Urbarium Majus», schliesst durch seinen Titel und den Vermerk «*das ist das grössere Urbar*» explizit und direkt an das erste Urbar an.¹² Generalbereine sind erst ab 1653 überliefert und daher kaum geeignet, Rückschlüsse auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse zu geben.¹³ Schon zu Beginn und vor allem seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts häuften sich Klagen über finanzielle und innerklosterliche Missstände und über die schlechte Verwaltung des Klostergrundes. 1475 und 1480 befasste sich die eidgenössische Tagsatzung mit der zerrütteten Wirtschaft des Klosters, und seit der Reformation übten die Eidgenossen als Schirmherren die Oberaufsicht über die Verwaltung aus.¹⁴ Teilweise wird das Fehlen von Wirtschaftsquellen kompensiert durch die 1694 als Klosterdruck erschienene Quellensammlung «Archiv des hochlöblichen Gottshauses Wettingen».¹⁵ Darin dürften sich Urkunden finden, die heute im Urkundenkorpus des Klosters Wettingen im Staatsarchiv Aarau nicht mehr greifbar sind.

Als noch misslicher erweist sich die Quellensituation für das Kloster *Gnadenenthal*. Das vor 1282 gegründete Kloster, anfänglich wohl eine Beginengemeinschaft, lehnte sich schon bald an Wettingen an: 1305 werden die Nonnen als Angehörige des grauen Ordens bezeichnet, die formelle Inkorporation erfolgte erst 1394. Bei Bränden 1432 und 1608 wurde das Kloster stark beschädigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch das Archiv Schaden erlitt: Bis 1600 sind nur knapp 200 Urkunden überliefert, die zur Zeit des Brandes von 1608 nach Wettingen ausgelagert waren.¹⁶ Aufgrund dieser Urkunden sind vor allem die Gütererwerbungen im 14. Jahrhundert doch sicher festzumachen.¹⁷ Wirtschaftsquellen betreffend das Amt Rohrdorf sind, abgesehen von einigen wenigen unsystematischen Aufzeichnungen in einem Kopialbuch¹⁸ des 17. Jahrhunderts, bis zu den Generalbereinen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts keine vorhanden.¹⁹

Das Kloster *Muri* spielt für das Amt Rohrdorf vor allem im 12. und 13. Jahrhundert als Herrschaftsinhaber und überhaupt dank seiner frühen Überlieferung als Informant bezüglich der Zustände im Hochmittelalter eine Rolle. Die in den *Acta Murensia* kompilierten beiden widersprüchlichen Gründungsbe-

richte bilden einen schwierigen Einstieg in die Gütergeschichte dieses Klosters.²⁰ Den Acta beigefügte frühe Güterverzeichnisse sowie die päpstlichen Schirmbriefe geben aber doch einen – wenn auch mit Vorsicht zu geniessenden – Einblick in den Güterbesitz im 13. Jahrhundert.²¹ Fast alle in einem Rodel vom Anfang des 14. Jahrhunderts verzeichneten Güter im Amt Rohrdorf tauchen im Lehenurbar von ca. 1380 nicht mehr auf.²² Die urkundliche Überlieferung, die bis auf die ganz frühen Urkunden in den Acta Murensia nicht ediert sind, geben relativ wenig Auskunft über Gütertransaktionen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Zürcher Klosters *Ötenbach* ist bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur anhand der urkundlichen Überlieferung zu verfolgen.²³ Ein Lehen- und Rechnungsbuch aus dem frühen 16. Jahrhundert muss, was die Einträge der Grundhand betrifft, in den Jahren zwischen 1508 und 1511 angelegt worden sein. Der Grundeintrag verzeichnet – unter geographischen Gesichtspunkten nach einzelnen Dörfern geordnet – die derzeitigen Leihenehmer, die Bürgen, zum Teil den Namen des Hofes sowie die Höhe der Sollabgaben. Von verschiedenen Händen folgen Einträge, die über die in einzelnen Jahren tatsächlich eingegangenen Zinsen Auskunft geben; diese Einträge erstrecken sich für die meisten Güter bis in die 30er Jahre des 16. Jahrhunderts.²⁴ Als Ergänzung zu diesem Lehenbuch wurde um 1520 ein Urbar angelegt, dank dessen genauen Angaben bezüglich der Anstösser eine Verortung der Hofgüter möglich ist. Für Remetschwil ist zudem aus dem Jahr 1537 ein Generalberein der Ötenbacher Güter vorhanden.²⁵ Ein weiteres Urbar von 1560 nennt die neuen Bebauer; zum Teil wird auf frühere Leihenehmer verwiesen, und von anderer Hand noch spätere Bebauer erfasst, so dass mit Hilfe der beiden Urbare und der urkundlichen Überlieferung zumindest für das 16. Jahrhundert die Tradierung des Ötenbacher Besitzes genau zu verfolgen ist.²⁶

Die beste, den ganzen behandelten Zeitraum abdeckende Quellenlage besteht für das Benediktinerinnenkloster *Hermetschwil*. Die Anfänge des Klosters im Hochmittelalter gehen auf einen Doppelkonvent in Muri zurück. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts verlegte der Murianer Abt den Frauenkonvent nach Hermetschwil, wo Muri über eine geschlossene Grundherrschaft verfügte. Um 1300 soll Muri das Frauenkloster durch Abtretung Murianischen Besitzes auch wirtschaftlich in eine weitergehende Selbständigkeit entlassen haben.²⁷ Kurz nach 1309 oder 1312 legte Hermetschwil das erste Urbar an.²⁸ In einem weiteren Band wurden Aufzeichnungen der Jahre 1382, 1426 und 1457 zusammengefasst.²⁹ Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden drei sich zeitlich zum Teil überschneidende Lehenbücher angelegt, die – ähnlich wie die Grundeinträge des Ötenbacher Lehen- und Rechnungsbuches – Namen der Lehenleute und des verliehenen Gutes, Jahr der Verleihung und Höhe des Zinses verzeichnen, und damit die unmittelbare Fortsetzung der vier Urbare bilden.³⁰ 1553 übernahm die Zürcherin Meliora von Grüth das Meisterinnenamt, das sie bis zur

Jahrhundertwende innehatte. Ihr gelang eine Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage durch die Durchsetzung alter Rechte, die während der Reformationszeit in Vergessenheit geraten waren.³¹ Auf eine einmalige Anstrengung in Richtung Intensivierung der Schriftlichkeit geht denn auch das während ihrer Amtszeit, 1582/83 entstandene Zweigespann von einem Bodenzinsrodel, wo die Sollbeträge aller Leihenehmer verzeichnet wurden, und einem Zinsbuch, wo die effektiv eingegangenen Abgaben verrechnet wurden, zurück.³²

Das *Spital Baden*, im 15. und 16. Jahrhundert einer der wichtigsten Grundherren und dazu Zehntherr im Amt Rohrdorf, wurde 1349 von Königin Agnes gestiftet. Ein Urbar von 1451 gibt Auskunft über die Zins- und Zehnteingänge des Spitals.³³ Ein Kopialbuch³⁴, von Merz auf 1504 datiert, ergänzt wenigstens bezüglich der Gütertradierungen die Angaben des Urbars und stellt das Bindeglied zum breit angelegten Urbar von 1539 dar, das sämtliche Höfe des Amtes Rohrdorf bereinigt.³⁵ Die Datierung des Kopiers ist aber aufgrund eines Namensvergleichs der Leihenehmer eventuell auch später, erst auf die 20er Jahre des 16. Jahrhunderts anzusetzen. Die Spitalmeisterrechnungen und Zehntrödel aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bilden die Grundlage für die Darstellung einiger Aspekte des Zehntwesens.

Von den landesherrlichen Quellen ist das 1484–1487 als detailliertes Einkünfte- und Rechteverzeichnis aufgenommene *Urbar der Grafschaft Baden* speziell zu erwähnen.³⁶ Das Urbar verzeichnet die Rechte und Einkünfte der Eidgenossen als Rechtsnachfolger der österreichischen Landesherrschaft. Von besonderem Interesse sind die nach Ämtern geordneten Einträge bezüglich der Zahl der Hofstätten pro Dorf oder Weiler, da es sich dabei um die einzige (quasi-)statistische Erhebung während der ganzen behandelten Periode handelt, die zumindest eine gewisse Vollständigkeit erwarten liesse. Der Quellenterminus «Hofreite» darf wohl als «Ehofstätte» mit der von der Rechtsgeschichte konnotierten Bedeutung aufgefasst werden. Wurden wirklich nur vollbäuerliche, mit allen Rechten versehene Hofstellen gezählt? Wurden nur Hofstätten miteinbezogen, die in einem bestimmten Rechtsverhältnis zur Landesherrschaft standen, und wenn ja, welche rechtlichen Beziehungen waren damit gemeint? Unter quellenkritischem Blickwinkel ist also einerseits die Frage nach der Einheit, die als Zähl-Grundlage diente, und andererseits nach den Motiven der Erhebung zu stellen.³⁷ Am wahrscheinlichsten scheint die Annahme, dass es sich um eine Zählung für politische und/oder fiskalische Zwecke gehandelt hat: Die Eidgenossen beabsichtigten damit, einen Überblick über ihre Untertanen zu erhalten und sich neue Grundlagen zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu schaffen.³⁸ Während die Motive so einigermaßen klar zu erkennen sind, ist die Problematik bezüglich der Zähleinheit an dieser Stelle nicht endgültig zu klären. Um eine Haushaltszählung oder auch nur Zählung tatsächlicher Wirtschaftseinheiten handelt es sich mit Sicherheit nicht; vielmehr wurde – wie

aufgrund der einzeldörflichen Güterrekonstruktionen nachgewiesen werden kann – nur ein Teil der Höfe erfasst.

2. Herrschaftsverhältnisse und Güterstrukturen

2.1. Problematik

Die Abhängigkeit von Herrschaftsträgern verschiedenster Art (grund-, leib-, zehnt- und gerichtsherrliche Instanzen), deren Ansprüche und Befugnisse sich oft nicht durchgängig klar unterscheiden lassen, war neben dem Dorf der zentrale Bezugspunkt der ländlichen Bevölkerung. In diesem Kapitel interessiert uns v. a. die Entwicklung der grundherrschaftlichen Verhältnisse. Die Einheit, von der die Beschreibung aufgrund der Quellenlage auszugehen hat, ist der «Hof» als grundherrliche Verwaltungs- und Rechnungseinheit im einzeldörflichen Gütergefüge. Damit ist auch bereits angetönt, dass tatsächliche Wirtschaftseinheiten im Sinne bäuerlicher Familienbetriebe nur ansatzweise sichtbar gemacht werden können. Besonderes Augenmerk wird gerichtet auf Handänderungen und Änderungen der Leiheformen, auf die quantitative Entwicklung der Abgabenstrukturen und auf Prozesse von Güterzersplitterung bzw. von Güterkonzentration. Erst damit wird sozialer Wandel innerhalb der Schicht der «Bauern» für das 16. Jahrhundert fassbar. Auch für den wenigstens ansatzweisen Versuch einer Verifizierung bzw. Falsifizierung von Krisenmodellen³⁹ für die Region ist es unerlässlich, auf die Entwicklung des grundherrlichen Güterbesitzes auf der Stufe «Hof» zurückzugreifen: Noch im 14. und 15. Jahrhundert veränderte sich der grundherrliche Güterbesitz infolge von Erwerbungen, Schenkungen, Ausbau und Verkauf bereits grundherrlich erfasster Hofstätten ständig, so dass einfache Additionen der Einkünfte in den Urbarien leicht zu falschen Schlüssen führen können. Schliesslich ist für eine Analyse der die ländliche Produktion betreffenden Faktoren ebenfalls eine genaue Kenntnis der Zahl, Grösse und Belastung der Güter vorauszusetzen. Der Einstieg in die diachronische Beschreibung schon im Hochmittelalter – der Einbezug der frühesten überhaupt vorhandenen Quellen – gründet deshalb nicht in einem Streben nach Vollständigkeit als einem Selbstzweck.

2.2. Organisationsstruktur der grundherrlichen Gütereinheiten in Künten

Die Entwicklung der grundherrlich gebundenen Güter lässt sich in Künten einerseits relativ gut verfolgen, was die Hermetschwiler Güter betrifft, andererseits findet sich bei den Gütern des Klosters Ötenbach eine Lücke zwischen ihrer Erwerbung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und einigen Aufzeichnungen aus dem frühen 16. Jahrhundert, die einen Anschluss an die hochmittelalterlichen Erwerbungsurkunden nicht erlaubt. Hinsichtlich der insge-

samt vorhandenen Hofstätten kann für die ganze behandelte Periode mit einer Zahl von vier bis sechs gerechnet werden, wenn auch durch Hofteilungen u. U. Teilgüter entstehen, die möglicherweise je für sich als eigene Hofstatt gezählt wurden. Im Urbar der Grafschaft Baden werden in Künten fünf Hofkomplexe gezählt, die der eidgenössischen Hochgerichtsbarkeit zugeordnet waren: «*Ze Künten sind diser zit fünf hofreitinen.*»⁴⁰ Beträchtliche Güterabgänge im Sinne von permanenten Hofwüstungen sind also für das Spätmittelalter nicht anzunehmen. Indes lassen sich aber mit Sicherheit vereinzelte Reduktionen des Sollzinses festmachen. Durch die folgende Rekonstruktion der Güterentwicklung wird es erst möglich, Bodenzinsreduktionen nach Änderungen in der Güterstruktur einer Grundherrschaft (durch Verkauf oder Tausch) von Reduktionen des Sollzinses zu unterscheiden, die aufgrund tatsächlicher Verluste infolge Güterabgangs entstanden sind.

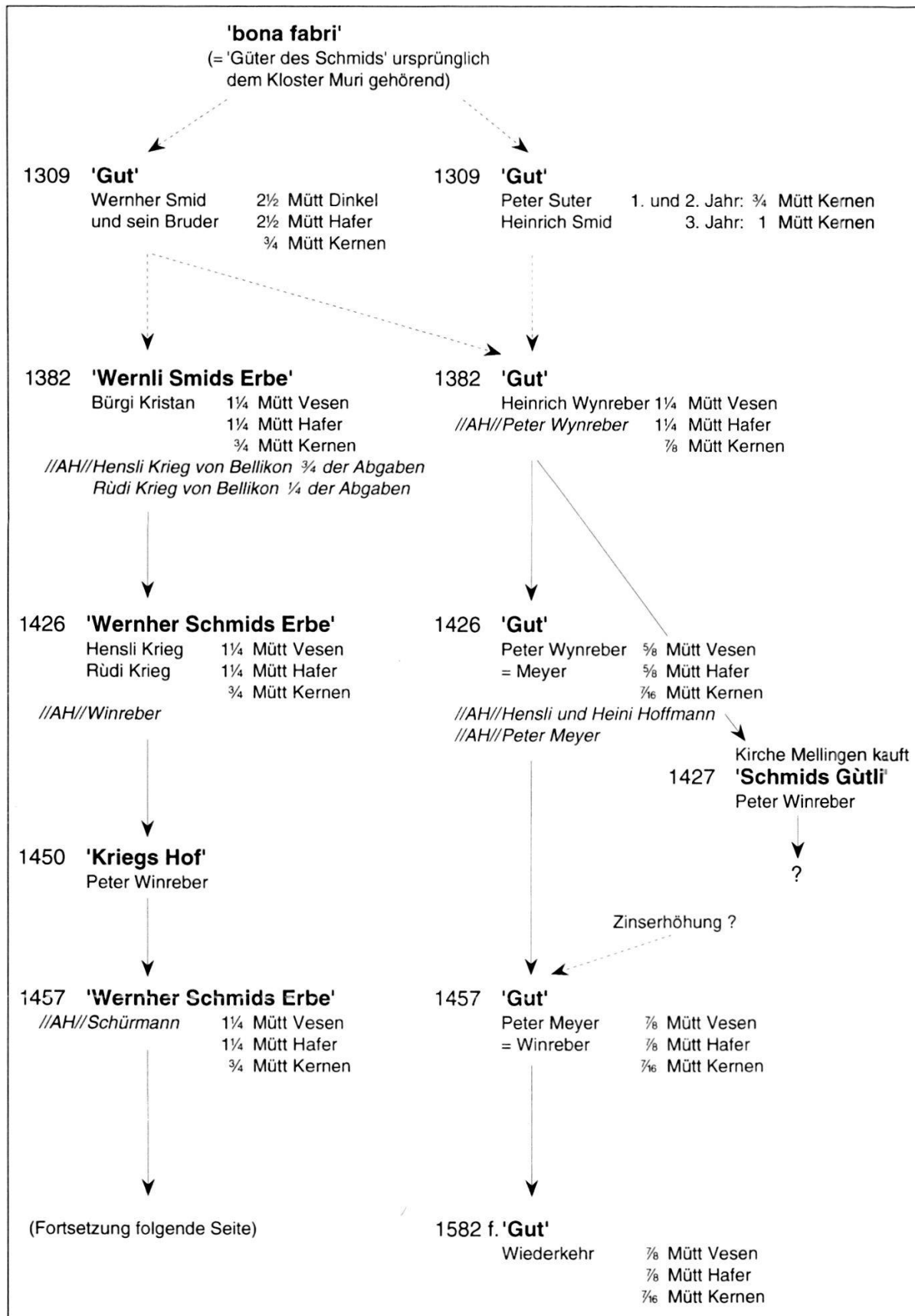
Die früheste Erwähnung findet sich in den «Acta Foundationis» des Klosters Muri aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, wo in Künten vier «Diurnalen» d. h. kleinere Gütereinheiten verzeichnet sind.⁴¹ Ein dem Nekrolog von Hermetschwil beigefügter Zinsrodel, der auf den Beginn des 13. Jahrhunderts datiert wird, nennt Einkünfte von zwei ursprünglich nach Muri zinsbaren Gütern.⁴² Klarer fassbar wird die Gütertradierung an das Kloster Hermetschwil im ersten eigenständigen Urbar dieses Klosters von 1309, wo erstmals zwei Höfe namentlich genannt werden, nämlich die «Hofstatt bi dem Ester» und die «oben im Dorf gelegene Hofstatt», deren Entwicklung durch das ganze Mittelalter verfolgt werden kann (vgl. Grafik 2).⁴³ Dazu kamen noch Abgaben von zwei weiteren Einheiten, u. a. vom Erblehen eines Werner Schmid und dessen Bruders. Möglicherweise handelt es sich hier um einen nach Hermetschwil abzuführenden Zins von Gütern, die anfangs des 14. Jahrhunderts noch im *ius proprietatis* des Klosters Muri waren, nämlich die «bona fabri», die Güter des (Murianer Kloster-) Schmiedes also (vgl. Grafik 1).⁴⁴ Wenn die Identifizierung hier auch nur über den Hofnamen möglich ist, scheint doch plausibel, dass die Güterkomplexe des Schmiedes zu Beginn des 14. Jahrhunderts sowohl nach Muri als auch nach Hermetschwil zinspflichtig waren. Aus einer Urkunde von 1297 erfahren wir, dass das Kloster Muri auch die Zehntrechte in Künten und Sulz besass.⁴⁵ Das Zehntrecht verblieb auch nach dem Verkauf oder Abgang der grundherrlichen Besitzungen während des ganzen Mittelalters beim Kloster Muri. 1310 brachte der Zehnt in Künten und Sulz zusammen dem Kloster einen Sollertrag von 10 Malter Hafer, 20 Malter Kernen, 20 Stuck Schmalsaat und 20 Stuck Roggen ein, und zwar «*interdum etiam plus et interdum minus*» (manchmal mehr, manchmal weniger), wie einschränkend zugegeben wurde.⁴⁶

In einem Urbar des Klosters Muri von ca. 1380 erscheinen die Küntener Güter – wie auch viele andere Einkünfte im Reusstal – nicht mehr, was den Schluss nahelegt, Muri habe im Verlaufe des 14. Jahrhunderts seine weiter ent-

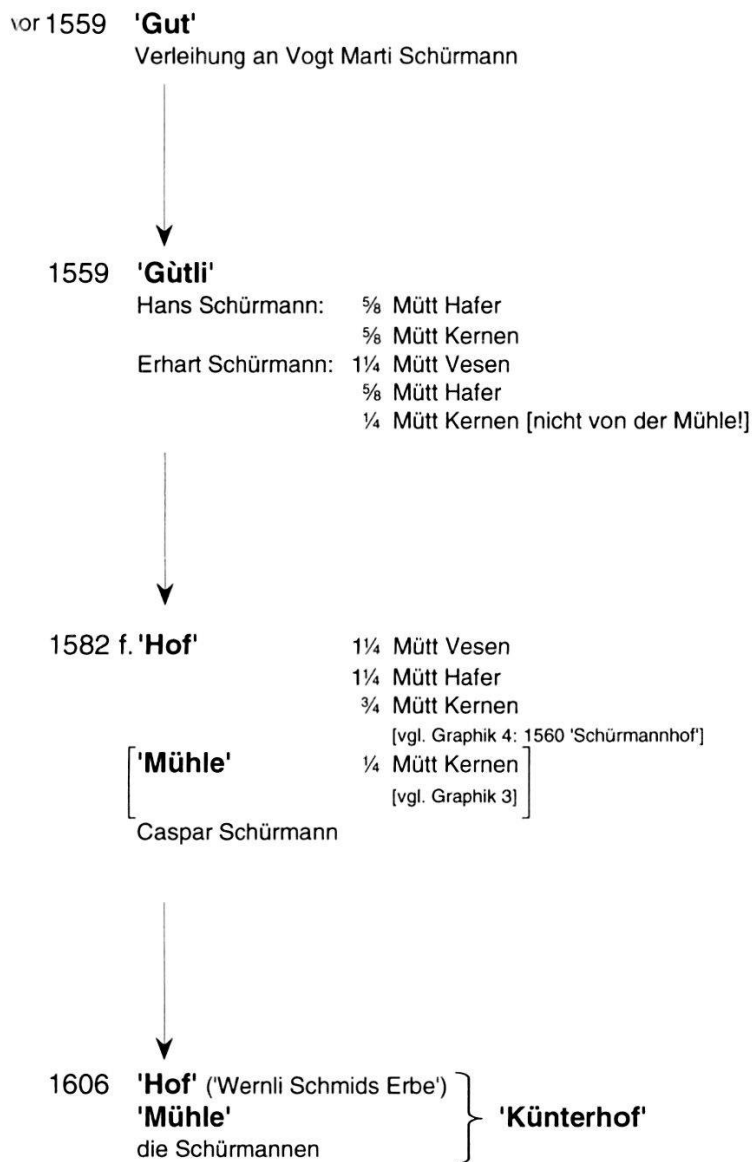
fernt liegenden Güter durch Tausch oder Kauf an Hermetschwil übergeben.⁴⁷ Dabei muss allerdings einschränkend gesagt werden, dass neben der Tradierung von Muri ein Teil des Güterbestandes wohl auch durch direkte Vergabung an Hermetschwil gelangt sein muss, ohne dass dies im einzelnen genau nachgewiesen werden könnte. Die Benediktinerinnen besaßen zu Beginn des 14. Jahrhunderts von drei Höfen insgesamt 7,75 Mütt Kernen, 3,75 Mütt Hafer, 3,75 Mütt Dinkel, 1 Mütt Nüsse und 9 s. In einem aus demselben Zeitraum stammenden Zinsrodel, der ebenfalls im Nekrolog von Hermetschwil überliefert ist, erscheinen bezüglich der Kernenzinse divergierende Abgaben, die sich so nicht durchgängig in die Abgabenbeschreibungen der Urbare von 1309 und 1382 einordnen lassen. Es scheint sich hier um eine Tradierung der Einträge im ersten Jahrzeitenbuch aus dem beginnenden 13. Jahrhundert zu handeln.⁴⁸

Die beiden Einträge im Nekrolog sind aber wertvoll, da sie bereits für das frühe 13. Jahrhundert die Existenz einer *Mühle* (vgl. Grafik 3) zumindest indirekt belegen, von der Hermetschwil im 13. Jahrhundert einen Zinsanspruch von 4 s auf St. Johannes, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts reduziert auf 2,5 s, hatte. Die Mühle wird erst im Urbar von 1382 explizite genannt, wo eine Abgabe von 1 Viertel Kernen verzeichnet ist.⁴⁹ Die geringe Höhe dieses Mühlezinses lässt zwei Vermutungen zu: entweder handelt es sich um einen Rekognitionszins, oder dann war die Mühle an Hermetschwil nicht grundherrlich gebunden, wobei von einer anderweitigen Zugehörigkeit allerdings nichts bekannt ist. Diese Mühle erscheint zwischen 1563 und 1606 in der Hand von zehn Müllern.⁵⁰ Spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde sie von den Schürmann, die damals auch den Hermetschwiler Erblehenshof «Wernher Schmidts Erbe» innehatten, mit eben diesem Hof zusammengelegt. 1606 wurde aufgrund eines Konflikts zwischen dem Kloster Hermetschwil und dem Spital Baden, das offenbar auf der Mühle seit unbekanntem Zeitpunkt ebenfalls einen Zinsanspruch besaß, eine Güterausscheidung vorgenommen: Die Mühle mit Haus und Scheune, Krautgarten und Wiesland wurde Hermetschwil um einen Zins von 1 Mütt Kernen, 1,25 Mütt Korn und 1,25 Mütt Hafer zugesprochen. Die übrigen Güter des «Künterhofes», wie der Güterkomplex damals genannt wurde, erklärte man dagegen zum Unterpfand des Spitals Baden.⁵¹

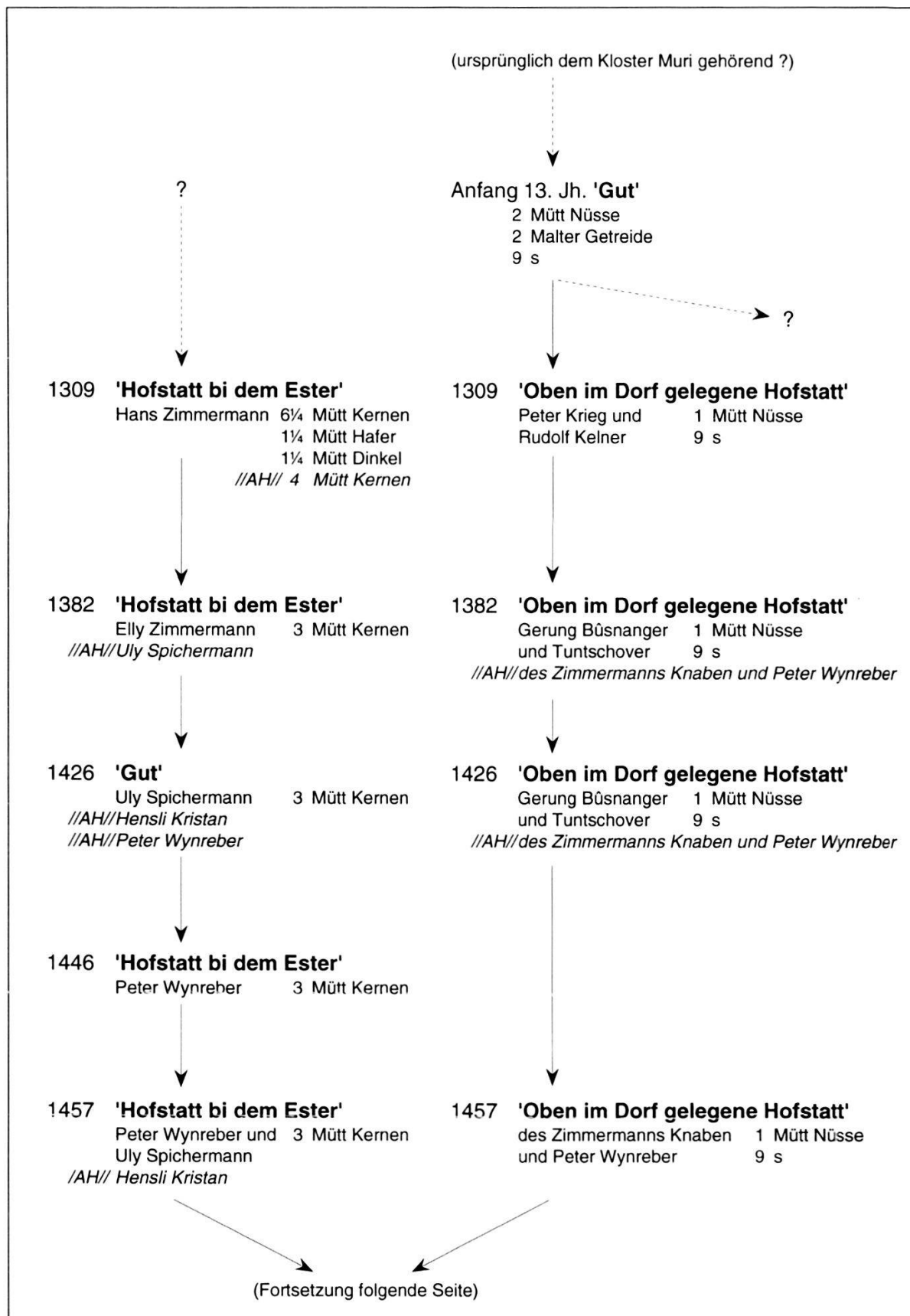
Die Auswirkungen der mit den Pestepidemien des 14. Jahrhunderts einhergehenden Agrarkrise manifestieren sich im neuangelegten Urbar von 1382 in zwei typischen Auswirkungen, nämlich in einer teilweisen Reduktion der Sollzinsen und einer Tendenz zur Güterteilung. Bei einem Hof – «Hofstatt bi dem Ester» – musste der Sollzins auf weniger als die Hälfte herabgesetzt werden, und da von einer Veränderung in der Güterkonstellation dieses Hofes nichts bekannt ist – was aufgrund der allgemeinen Hermetschwiler Urkundenüberlieferung nicht auf Quellenverlust zurückzuführen ist – ist die Zinsreduktion als eine Auswirkung des Wertverlusts des Hofes infolge einer Teilwüstung aufzufassen.



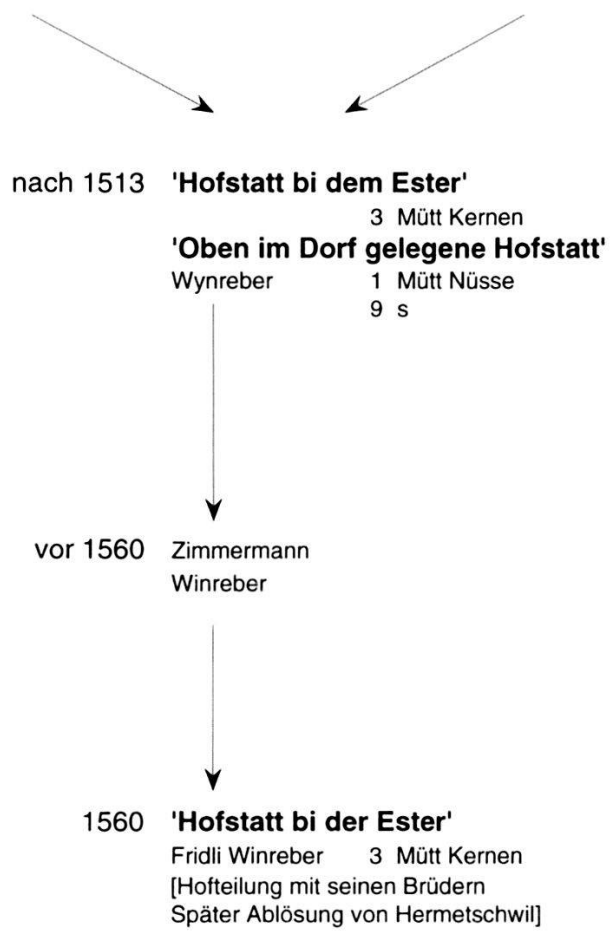
Grafik 1a: Güterkomplex des Klosters Hermetschwil in Künten



Graik 1b: Güterkomplex des Klosters Hermetschwil in Künten



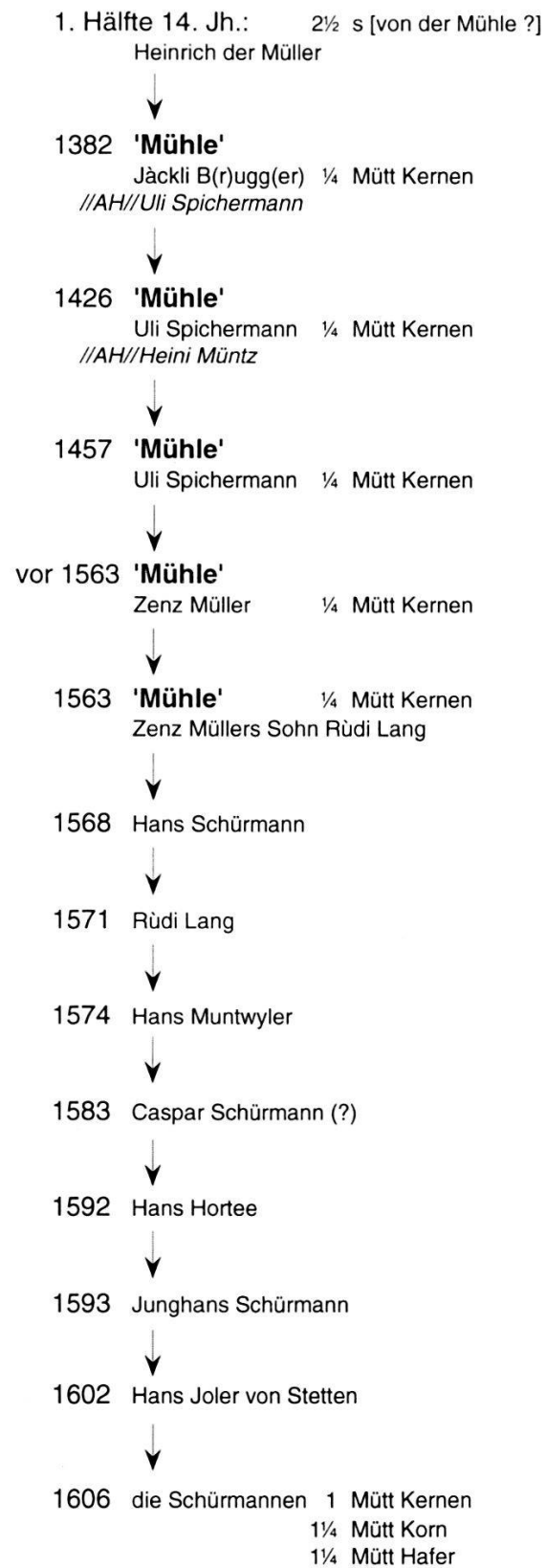
Grafik 2a: Zwei Güter des Klosters Hermetschwil in Künten



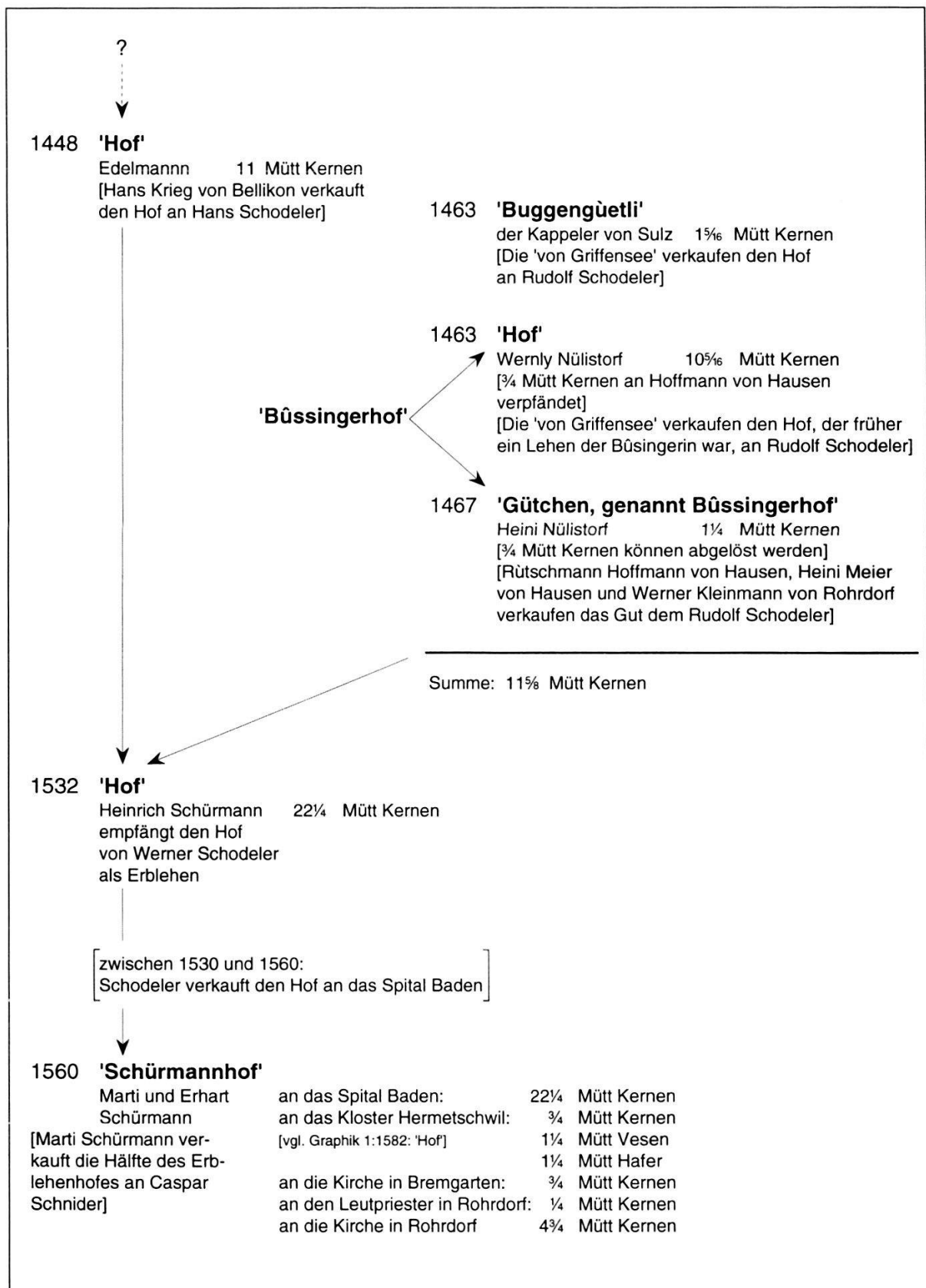
Grifik 2b: Zwei Güter des Klosters Hermetschwil in Künten

Beim Hof, welchen die Erben des Schmiedes bebauten, kam es nach einer Güterzersplitterung zu einer relativ komplizierten Rochade und wahrscheinlich zu einer neuen Hofzusammensetzung, wobei aber der Zins nicht vermindert wurde.⁵² Von einem generellen, bei vielen Gütern fassbaren Absinken der Zinsleistungen kann aber nicht gesprochen werden. Sowohl die «Hofstatt bi dem Ester» als auch die «oben im Dorf gelegene Hofstatt» scheinen ohne grössere Schwierigkeiten als Erblehen tradiert worden zu sein. Schon im Urbar von 1309 heisst es in der Einleitung zu den Küntener Gütern: «*Dis sint die iarlichen zins von den gùtern die ze Kùnten gelegen sint die dis gotzhus eigen sint. Wan sol och wissen das sy vries eigen sint.*»⁵³

Die «oben im Dorf gelegene Hofstatt» war seit ihrer ersten schriftlichen Erwähnung in zwei gleich grosse Teile geschieden, da durchweg zwei Leihenehmer aufgeführt sind, obwohl sie aufgrund des Bodenzinses als eine kleine Hofstelle angesprochen werden muss. Die Inhaber dieses Gutes tauchen so denn meist auch als Leihenehmer weiterer Güter auf, die zum Teil erst kurze Zeit vorher an eine Grundherrschaft übergeben worden waren, mitunter wohl von den Bebauern selber. So erscheint zum Beispiel ein Hermetschwiler Lehensmann namens «Tuntschover» 1382 als ein Leihenehmer der «oben im Dorf gelegenen Hofstatt».⁵⁴ Dieser muss daneben noch Eigengüter oder Güter unbekannter Herkunft besessen haben, denn im Urbar des Spitals Baden von 1451 heisst es, dass vom Gut, welches der «Tunshauer» bebaue, jährlich 0,5 Mütt Kernen – wahrscheinlich eine (Jahrzeit)stiftung – an das Spital gingen. Ähnlich ist die soziale Position des Mitinhabers, «Gerung Bûsnanger», zu bewerten. Die Familie Bussinger muss noch bis ins 15. Jahrhundert hinein über ansehnliche Eigengüter verfügt haben, die sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts als Splitter zu einem «Bussingerhof» rekonstruieren lassen (vgl. Grafik 4). Auch die Zimmermann, die 1382 zum letzten Mal als Inhaber der «Hofstatt bi dem Ester» und 1426 zum letzten Mal als Leihenehmer der «oben im Dorf gelegenen Hofstatt» auftreten, bebauten einen weiteren Hof, der sich 1395 urkundlich fassen lässt: Die Erben des Rutschmann von Rinach verkauften dem Hans Klingelfuss von Baden in Künten ein Gut, das von Anna Zimmermann bebaut wurde. Von diesem Hof war ein jährlicher Zins von 8 Mütt Kernen und Vogtabgaben von 4 Herbsthühnern, 2 Fasnachtshühnern und 50 Eiern zu entrichten.⁵⁵ Nach 1382 erscheint ein Peter Winreber gen. Meyer⁵⁶ als Inhaber dieses Hofes. Kurze Zeit später, um 1446 wurde die «Hofstatt bi dem Ester» ebenfalls an Peter Winreber verliehen; ob es sich um dieselbe Person handelt, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, aber er gehörte sicherlich zur selben Familie. Diese Verleihung widerspiegelt möglicherweise auch Neuordnungs- und Straffungsbemühungen des Klosters Hermetschwil nach den Turbulenzen des Alten Zürichkrieges, wird doch dem Winreber für das erste Jahr der Zins ganz erlassen, wofür er die Gräben neu ausstechen soll.⁵⁷ 1457 waren die Höfe noch in denselben Händen wie



Grafik 3: Mühle Künten



Grafik 4: Hof der Krieg von Bellikon, später der Schodeler von Bremgarten, später des Spitals Baden und weitere Güterkomplexe = 'Schürmannhof', Künten

1426⁵⁸, und um 1513 wurden beide Höfe zusammen wiederum an einen Winreber verliehen.

1560 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Fridli Meyer gen. Winreber und Hermetschwil, da das Kloster – sich auf seine Twingoffnung stützend – nach dem Tode von Fridli Winrebers Vater den Fall einziehen wollte, während Fridli reklamierte, der Vater wäre ein Genosse des Amtes Rohrdorf gewesen und bei den von seinem Vater erkauften Gütern hätte es sich nicht um Lehensgüter gehandelt.⁵⁹ Die Situation lässt sich nicht völlig erschliessen, da vorgängig einige Transaktionen gelaufen sein müssen, die sich quellenmässig nicht belegen lassen. Das Hauptargument war aber sicher die Zerstücklung und Neuzusammenlegung der Güter, die es schwierig machte, die Abgaben und Pflichten, die auf einzelnen Parzellen radiziert sein konnten, noch einer bestimmten Person anzulasten.⁶⁰ Fridli Winreber argumentierte denn auch, dass er die Güter mit seinen Geschwistern geteilt habe und nicht wisse, ob er oder die Brüder innerhalb des Winreberschen Güterkomplexes die nach Hermetschwil zinsbaren Güter hätten. Dieser Konflikt ist in eine Tendenz einzuordnen, die schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts festzustellen ist, und die Dubler als «eine neue Welle der Verweigerung von Fall und Ehrschatz»⁶¹ bezeichnet: da den Bauern der rechtliche Ursprung dieser Lasten nicht mehr verständlich gewesen sei, mussten ihnen Fall und Ehrschatz⁶² als eine ungerechte Belastung ihres Erbhofes erscheinen. Nach der Konsultation von Lehenbüchern und Urbarien entschieden die Eidgenossen, dass der Meyer den Fall weiterhin zu zahlen habe. Das Kloster setzte damit – wie auch in weiteren Prozessen, zum Beispiel um Güter in Sulz und in Eggenwil – seine Ansprüche gegen die Loslösungsbestrebungen einzelner «Grossbauern» vorläufig durch.⁶³ Die Winreber lösten dann doch – zu einem nicht sicher datierbaren Zeitpunkt – sowohl die «Hofstatt bi dem Ester» als auch die «oben im Dorf gelegene Hofstatt» ab: «*Diser zins ist abgelöst worden von dem Wynräber zu Künten um dises gellt (uss bewilligung unser gnedigen herren der 7 Orthen). [...] Das hab ich darumb dahin gschryben daz man sich etwan nit verwundere warumb der Wynräber obstender zins nümme zinse.*»⁶⁴ Dieser Ablösungskauf – ein Geschäft, das in den Quellen zu dieser Region selten auftaucht – ist ein deutliches Zeichen für die ökonomische Potenz dieser Familie.

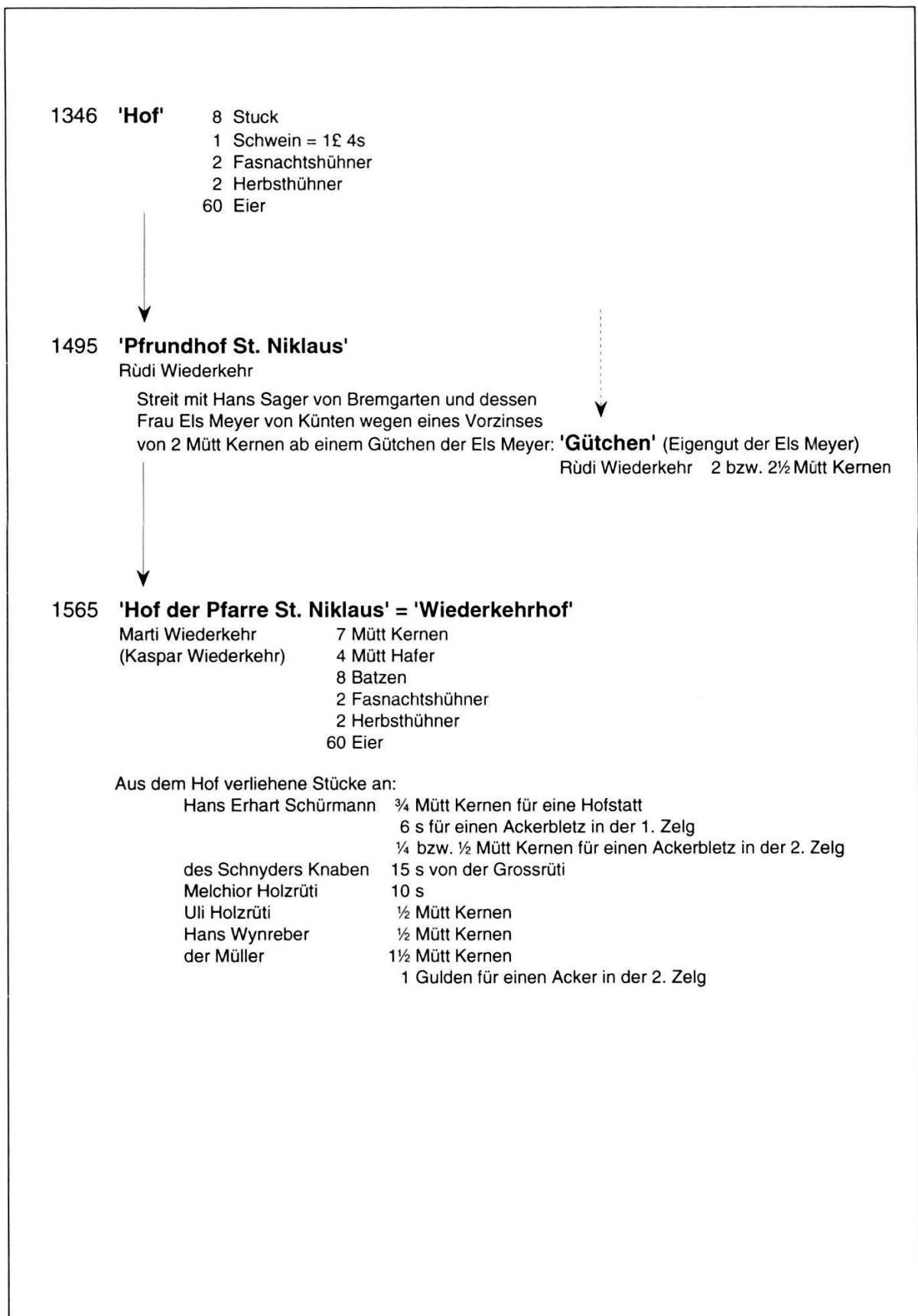
Die Winreber waren seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert auch Inhaber eines nicht eigens benannten Gutes, das ursprünglich wohl zum Hofkomplex gehörte, der in den Quellen als «Wernli Schmidts Erbe» bezeichnet wird (vgl. Grafik 1). 1427 verkaufte Hermetschwil die Hälfte der auf diesem Hofkomplex lastenden Zinsen an die Kirche Mellingen, um Streitigkeiten zu beenden, die entstanden waren, weil die Kirche Mellingen anscheinend immer wieder Forderungen an Hermetschwiler Güter gerichtet hatte.⁶⁵ Den bei Hermetschwil verbleibenden Hofteil hatten 1582 die Wiederkehr inne.⁶⁶

«Wernli Schmieds Erbe» selbst wurde im 14. Jahrhundert vorübergehend aufgeteilt, bis es nach 1457 der aufsteigende Schürmann-Clan an sich brachte.⁶⁷ Die Familie Schürmann gelangte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts relativ rasch zu wirtschaftlichem Einfluss und sozialem Ansehen, gingen aus ihr doch einige Amtleute und Untervögte des Rohrdorfer Amtes hervor. Nach einer temporären Hofteilung 1559⁶⁸ erscheint der Hof wieder gefestigt unter Caspar Schürmann, der 1582 daneben auch noch die Mühle besass.⁶⁹ 1532 empfangen Heinrich Schürmann bereits einen ziemlich grossen Hof der Schodeler von Bremgarten als Erblehen, von dem im Jahr 22,25 Mütt Kernen zu zinsen waren (vgl. Grafik 4).⁷⁰ Zwischen 1538, als Meinrad Schodeler den Hof hypothekarisch belastete⁷¹, und 1560 muss der Hof in den Besitz des Spitals Baden gelangt sein. In diesem Jahr erhielt Marti Schürmann nämlich vom Spital die Erlaubnis, die Hälfte seines Erblehens an Caspar Schnider von Künten zu verkaufen mit der Auflage, dafür zu sorgen, dass der Hof nach seinem Tode wieder in einer Hand vereinigt werde.⁷² Aus demselben Jahr datiert auch eine ausführliche Hofbeschreibung⁷³ über diesen nun «Schürmannhof» genannten Hof des Spitals Baden, den die Gebrüder Marti und Ehrhart Schürmann bebauten. Die in der Hofbeschreibung integrierte Liste der Bodenzinsempfänger nennt unter anderen auch das Kloster Hermetschwil, und zwar mit einer Zinszusammensetzung, die genau jener des in den Hermetschwiler Quellen als «Wernli Schmieds Erbe» bezeichneten Hofes entspricht. Es ist also davon auszugehen, dass es neben den Meyer gen. Winreber auch den Schürmann, allerdings etwas später, nämlich seit dem beginnenden 16. Jahrhundert, gelang, verschiedene Güter in ihrer Hand zu vereinigen, wobei sie im Falle des «Wernli Schmieds Erbe» die Winreber sozusagen ablösten. Dass der wirtschaftliche Aufstieg nicht ganz ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen sein kann, beweisen zwei Gültverträge – einer mit dem Spital Baden, der zweite mit dem Kloster Gnadenthal –, mit denen die Schürmann ihr Erblehen hypothekarisch ziemlich stark belasteten.⁷⁴

Die Vorgeschichte dieses «Schürmannhofes» lässt sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts verfolgen. Der Hof ist ein Konglomerat von Gütern und ein typisches Beispiel für Zersplitterung infolge Erbteilung und darauf erneuter Konzentration in anderen Händen. Im wesentlichen setzt er sich aus drei älteren Höfen zusammen, nämlich einem Hof der in der ganzen Region begüterten Stadtzürcher Familie Krieg, zwei Teilgütern des «Bussingerhofes» und einem Teil des «Buggengutes», das zuvor den ritteradligen Herren von Griffensee bei Flums gehört hatte (vgl. Grafik 4).⁷⁵ 1448 verkaufte Hans Krieg von Zürich dem Hans Schodeler und dessen Frau Gret Bullinger von Bremgarten verschiedene Zinsansprachen und Höfe, darunter auch einen Hof in Künten, den ein gewisser «Edelmann» innehatte und dafür jährlich 11 Mütt Kernengeld zinste. Der Verkauf scheint mit der prekären finanziellen Situation zusammenzuhängen, in der die Krieg, wohl im Gefolge des Alten Zürichkrieges, steckten: «[...] dz ich dar

*umb mitt dem mindren den meren schaden verkàme und wider stünd, der mir uff die zitt anligen was [...].»*⁷⁶ Aus ähnlicher Zwangslage mussten 1463 die Brüder Hans, Hans Ulrich und Hans Rudolf von Griffensee *«umb irs nutzes und notturft willen, merern schaden damit ze versechen»* zwei ihrer bereits hypothekarisch belasteten Höfe in Künten an den Bremgartener Schultheissen Rudolf Schodeler verkaufen:⁷⁷ einerseits einen Hof, den ihr Grossvater Peter von Griffensee gekauft hatte und der früher einmal einer gewissen «Bûsingerin» und den Ritteradligen von Wohlen gehört hatte, und der 10 ⁵/₁₆ Mütt Kernen Zins einbrachte, andererseits ein kleines Gut genannt «Buggengütli»⁷⁸, von dem 1 ⁵/₁₆ Mütt Kernen zu zinsen waren. 1467 schliesslich verkauften Rûschmann Hoffmann und Heini Meier von Hausen sowie Werner Kleinmann von Rohrdorf dem Rudolf Schodeler ein weiteres Gütchen genannt «Bussingerhof», das aufgrund seines Namens auch auf jene nicht näher fassbare «Bûsingerin» zurückzuführen sein dürfte. Von diesem Hof waren 1,25 Mütt Kernen zu zinsen.⁷⁹ Diese Höfe und Güter – zu einer Verwaltungseinheit zusammengefasst – hat dann eben, wie oben erwähnt, 1532 Heinrich Schürmann als Erblehen empfangen.

Für 1346 ist der «Pfrundhof der Niklauskapelle auf dem Stein zu Baden» bezeugt (vgl. Grafik 5). Die Pfründe muss aber schon früher eingerichtet worden sein, denn in der Urkunde geht es um die Aufnahme einer Kundschaft, welche Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Baden und dem Kirchherrn bezüglich des Unterhalts der Glockenseile und der Kerzen und Öllichter der Kapelle beenden sollte.⁸⁰ Von diesem Hof erfährt man erst 1495 wieder etwas. Offenbar hatte der damalige Inhaber des «Niklaushofes», Rûdi Wiederkehr, auch noch ein kleines Eigengut der Familie Meyer bebaut, von dem die Meyer einen Vorzins von 2 Mütt Kernen bezogen. Elisabeth Meyer verlangte nach dem Tode ihres Vaters 2,5 Mütt Kernen, was dem Wiederkehr nicht passte. Die Eidgenossen als Lehensherren der St. Niklauspfründe entschieden, dass der Hof und das Gütchen auch weiterhin zusammen bewirtschaftet werden sollten, wobei aber aus dem Pfrundhof der Familie Meyer in Zukunft die geforderten 2,5 Mütt Kernen zu zinsen seien.⁸¹ 1565 befand sich dieser Hof noch immer in den Händen der Familie Wiederkehr.⁸² Einem Unglücksfall ist die Beschreibung des Hofes zu verdanken: Die Brüder Kaspar und Marti Wiederkehr hatten von ihrem Vater den Hof geerbt. Nachdem Kaspar mit grossem Kostenaufwand ein neues Haus gebaut hatte, starb er hochverschuldet. Marti versuchte deshalb, den halben Hof seines Bruders zu verkaufen, beklagte sich aber, dass dies *«jetz in disen stärblichen löiffen nieden köiffig [...] sye»* ohne eine Einbusse von 100 bis 400 Gulden. Um diesem Verlust vorzubeugen, wurde ein Tausch vereinbart: Hans Wynreber tauschte ein gleich grosses Stück Land gegen das neue Haus und zahlte die Wertdifferenz aus. Der Landvogt zeigte sich damit einverstanden, wollte aber das Gut für die Niklauskapelle neu beschreiben wissen. Der Hof besass insgesamt 54 Jucharten.



Grafik 5: Pfrundhof der Kapelle St. Niklaus in Baden, Künten

Tab. 1: Pfrundhof der Niklauskapelle Baden 1565

Zelg im Zelgli:	5,5 Jucharten
Zelg im Hofacher:	20 Jucharten
Zelg gegen Stetten:	16,5 Jucharten
Wiesen:	18,5 Mannwerk
Reben:	2 Jucharten am steilen Abhang zwischen Künten und Bellikon gelegen.

Mehrere Stücke Ackerland waren in Unterleihe ausgegeben und hatten in den Hof zu zinsen, darunter eine Hofstatt mit Haus, die an Hans Erhart Schürmann verliehen war. Marti Wiederkehr bewohnte nun die Hofstatt, welche mit Hans Wynreber getauscht worden war. Bemerkenswert ist, dass damit die Wiederkehr in den Besitz des Wirtrechtes gekommen waren, heisst es doch von dieser Hofstatt, sie stehe auf der Täferen. Ob zu jener Zeit allerdings wirklich eine Taverne betrieben wurde, lässt sich mangels weiterer Quellen nicht sagen. Die übrigen Unterleihenehmer gehörten zum Teil, wie Hans Erhart Schürmann, zu den reichen Familien des Dorfes. Andererseits waren darunter aber auch Personen, die sonst in den Quellen kaum auftauchen, wie «des Schniders Knaben» oder die beiden Exponenten der Familie Holzrüti in Künten, Melchior und Uli.

Der Vollständigkeit halber soll hier auch das grundherrliche Engagement des Klosters Ötenbach angesprochen werden, das aber – wie oben erwähnt – nicht zu einem einigermaßen konsistenten Bild zusammengestellt werden kann. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kaufte Ötenbach drei kleinere Güter. Diese Erwerbungen sind im Zusammenhang mit den einige Jahrzehnte früher erworbenen Gütern und Rechten im Nachbardorf Remetschwil zu sehen, wo Ötenbach schon relativ früh auch noch die niedere Gerichtsbarkeit erwarb und sich so eine starke Stellung sicherte. Dass die Absicht bestand, sich auch in Künten fester zu etablieren, kann nur angenommen werden, da es sich in allen drei Fällen nicht um Vergabungen handelt, sondern um gezielte Erwerbungen durch Kauf. 1325 legten Priorin und Konvent einen Teil einer Verpfändungssumme und Jahrzeitstiftung in 2 Stuck Kernen auf einem nicht näher umschriebenen Gut in Künten an.⁸³ Ein Jahr später war es Ötenbach – ebenfalls aufgrund einer Verpfändung und Jahrzeitstiftung – möglich, einen weiteren Zins von 1,5 Mütt Kernen zu erwerben.⁸⁴ Ob mit dem «Kuntnach», wo Ötenbach 1351 weitere 3 Mütt Kernenzins kaufte, wirklich ein Hof in Künten gemeint ist, kann aufgrund der vagen Beschreibung nur vermutet werden.⁸⁵ Ötenbach besass damit Einkünfte von 6,5 Mütt Kernen. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bezog Ötenbach in Künten von einem Gut noch Abgaben in der Höhe von 1,75 Mütt Kernen.⁸⁶ Unter den rasch wechselnden Leihenehmern finden sich auch hier Mitglieder der in Künten schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts immer wieder als Lehensleute auftretenden Familie Schürmann und der

noch weiter zurück verfolgbaren Familie Wynreber, die auch von Hermetschwil und dem Spital Baden Höfe innehatten.

Tab. 2: Hof des Klosters Ötenbach anfangs 16. Jahrhundert

Zelg im Zelgli:	4 Jucharten
Zelg im Hofacker:	4,5 Jucharten
Zelg gegen Stetten:	4,5 Jucharten
Wiesen:	3,5 Mannwerk

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen sich so in Künten drei grosse Hofkomplexe beschreiben, die sich als Oberlehen in den Händen der drei einflussreichsten Familien befanden:

Die *Meyer genannt Winreber* besaßen das Verfügungsrecht über zwei Hermetschwiler Höfe, die sie nach 1560 ablösten.

Die *Wiederkehr* hatten einerseits den Pfrundhof der Kapelle St. Niklaus auf dem Schloss Stein zu Baden inne; dazu wurde ihnen 1582 ein Teil des Hofkomplexes, der ursprünglich zum «Wernli Schmid's Erbe» gehört hatte, als Erblehen verliehen. Sie folgten darin den Winreber, die dieses Gut nachweislich 1457 noch innehatten.

Die *Schürmann* traten ebenfalls die Nachfolge der Winreber an, und zwar in Bezug auf den grösseren Teil des «Wernli Schmid's Erbe». Dieser Wechsel erfolgte nach der Mitte des 15. Jahrhunderts. Dazu kam ein Erblehenshof der Schodeler von Bremgarten, der zwischen 1538 und 1560 an das Spital Baden verkauft wurde.

2.3. Entwicklung der Güterstrukturen auf den sog. Berghöfen

Auf dem Rücken des Heitersberges, teilweise auf Reusstaler Seite, teilweise bereits auf Limmattaler Seite, war – wahrscheinlich durch Rodungstätigkeit im Zuge der Binnenkolonisation – eine Kette von Einzelhöfen entstanden, die in der Remetschwiler Offnung von 1475 als «einbeschlossene Höfe» mit eigener, abgegrenzter Weidgerechtigkeit beschrieben sind.⁸⁷ Quellenmässig sind sie besonders bezüglich ihrer strukturellen wirtschaftlichen Entwicklung so gut wie nicht fassbar. Eine Karte des Klosters Wettingen vom Ende des 17. Jahrhunderts gibt wenigstens die Namen und die ungefähre Lage wieder:⁸⁸ Rüdler'sberg, Gundelsberg, Benkersberg, Schnydersberg, Londisberg, Friessenberg, Heitersberg, Sennhof. Die niedere Gerichtsbarkeit hatten die Klöster Wettingen und Gnadenenthal inne, und es ist anzunehmen, dass auch die grundherrlichen Rechte im Besitz dieser beiden Klöster waren. Dieser Umstand würde denn auch die schlechte Quellenlage erklären. Das Urbar der Grafschaft Baden von 1484–1487 zählt die Höfe Heitersberg, Rüdler, Schnydersberg und Benkersberg zum Amt Dietikon, wobei anzunehmen ist, dass die drei letztgenannten gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht bewohnt waren, heisst es doch: «*Schnidersberg, wann der*

*behuset ist, Benkersberg und der Rüdler, wann die behuset sind, gehörend sy in das ampt gon Dieticon mit gericht und diensten.»*⁸⁹ In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts muss dann zumindest der Friessenberg wieder bewohnt gewesen sein.⁹⁰ Auch die Felder des im Amt Rohrdorf liegenden Hofes Hasenberg wurden um 1487 wohl von den umliegenden Dörfern aus bestellt.⁹¹

Ab 1586 gibt eine Reihe von Wettinger Rödel über die Versteigerungen der Zehnten der Berghöfe sowie in Spreitenbach und Dietikon Auskunft. Neben den erwähnten Höfen waren noch ungefähr zehn weitere Einzelhöfe und Weiler – ebenfalls Berghöfe genannt – nach Wettingen zehntpflichtig. Diese sind ganz auf der Limmattaler Seite – zwischen Spreitenbach, Dietikon und Rudolfstetten – zu situieren und fallen damit aus dem gesteckten Rahmen. Aufgrund der Höhe des Zehnten – bzw. der Zehntpachtsumme des Jahres 1586 –, von dem allerdings nicht sicher ist, ob er sich ganz im Besitz des Klosters Wettingen befand, lässt sich die Grösse der Höfe ungefähr abschätzen.

Tab. 3: Wettinger Zehnt von den Berghöfen, 1586.⁹²

Vorderer Heitersberg:	10 Stuck
Hinterer Heitersberg:	3,25 Stuck
Rüdlersberg:	1,5 Mütt Kernen
Londisberg:	1 Mütt Kernen
Friessenberg:	1,5 Mütt Kernen, 2 Mütt Hafer
Widmersberg: ⁹³	1,5 Mütt Kernen
Sennhof:	1 Mütt Kernen, 2 Mütt Hafer

Diese ausser für den Vorderen Heitersberg doch niedrigen Zehntsätze lassen drei mögliche Erklärungen zu: Möglicherweise befanden sich doch Anteile von Zehntrechten in unbekannten Händen. Andernfalls muss man davon ausgehen, dass die Fluren dieser ehemaligen Ausbauhöfe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur noch teilweise bebaut und die Güter überhaupt nicht mehr von auf den Höfen selbst ansässigen, sondern in den umliegenden Dörfern wohnenden Personen bewirtschaftet wurden. Drittens liesse sich auch vermuten, die Güter seien vor allem als Weideland genutzt worden. Gestützt wird diese Annahme vordergründig durch eine beobachtete Reduktion des Getreidezehnten infolge einer Umwandlung von ehemals als Äcker genutzten Flächen in Weiden im Hof Heitersberg. Allerdings wäre doch zu erwarten, dass eine solche Umwandlung sich trotz der ungünstigen Quellenlage doch irgendwo quellenmässig hätte niederschlagen müssen.

Im folgenden sollen die wenigen Informationen zu den einzelnen Höfen gesondert dargestellt werden:

Beim Hof auf dem *Rüdlersberg*, der 1436 anlässlich eines Verkaufes zwischen zwei Mellinger Bürgern erstmals belegt ist, handelte es sich um ein altes Reichsgut, das die Habsburger mit ihrem Hausgut vermischt hatten. Noch 1458 wurde der Hof als «Reichslehen», so der Quellenterminus, in Zürich neu verlie-

hen. 1495 übergab der eidgenössische Landvogt das Lehen dem Kloster Wettingen, offensichtlich aufgrund eines Tausches, wie sich das Kloster noch 1504 bezeugen liess.⁹⁴

Der *Hof Fries(s)enberg*, dessen Inhaber im 14. Jahrhundert die Abwehr der Remetschwiler auf den Plan rief, weil diese ihre Weidegerechtigkeit durch die Expansionstendenzen des Hofes beeinträchtigt sahen, lässt sich nur in einer einzigen Urkunde fassen: 1562 verkaufte ein Killwanger dem Heini Wüst von Oberrohrdorf seinen Teil des Friessenbergs, d.h. Güter in der Grössenordnung von 8 bis 9 Jucharten.⁹⁵ Dieser Hof scheint also nicht mehr eine geschlossene Wirtschaftseinheit mit eigener Hofstätte gebildet zu haben, sondern befand sich in den Händen einzelner Bebauer.⁹⁶ Dies ist damit einer der wenigen Belege für konkrete Auswirkungen und Folgeerscheinungen der Agrarkrise: Zerstücklung einer hochmittelalterlichen Wirtschaftseinheit unter Abgang der Wirtschaftsgebäude – allerdings ohne eigentliche Flurwüstung.

Hinterer und Vorderer Heitersberg: 1245 verkaufte Rudolf von Habsburg dem Kloster Wettingen den zur Pfarrei Dietikon gehörenden Hof, von dem das Kloster 18 Stuck und 100 Eier bezog.⁹⁷ 1276 vermachte der Leutpriester von Sarmenstorf, Herr Johannes, ein Eigengut genannt «niderer Heytersperch», das im Hof Heitersberg lag, dem Zisterzienserinnenkloster Frauenthal. Der Bodenzins betrug je nach Jahr zwischen 3 und 10 Mütt Kernen.⁹⁸ Der spätere Verbleib dieser Güter lässt sich nicht verfolgen; in den ersten urbariellen Aufzeichnungen des Klosters Frauenthal aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind sie nicht verzeichnet.⁹⁹

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts muss der Heitersberg schon längere Zeit ein Erblehenshof gewesen sein: Mechtild und Anna, die Töchter des verstorbenen Peter Rimann von Spreitenbach, liessen den Hof, den das Kloster ihren Vorfahren verliehen hatte, an Wettingen zurückfallen. Als neuer Bebauer bezeugte Uli Zimmermann «ab dem Heitersberg» die Urkunde.¹⁰⁰ Bereits um 1487 wurde der Heitersberg nur noch als eine Hofstätte gezählt.¹⁰¹ Erst für das Jahr 1601, als der Zehnt auf gewissen Stücken in einen ewigen Bodenzins umgewandelt wurde, ist Näheres über die Zusammensetzung des Hofes zu erfahren. Durch die Umwandlung mehrerer bisher als Ackerflächen genutzter Parzellen in Weiden war es nicht mehr möglich, den Zehnten voll zu leisten. Wettingen sicherte sich seine Einkünfte dadurch, dass der Inhaber, Junghans Schürmann von Künten, verpflichtet wurde, jährlich 2 Mütt Kernen und 4 Mütt Hafer als Bodenzins abzuliefern. Im Gegenzug wurden alle seine Güter vom Getreidezehnten befreit. Schürmanns Teil des Hofes umfasste 20 Mannwerk an Wiesen in einem Einfang, 6 Jucharten Weide sowie 37 Jucharten Ackerland, wovon kurz zuvor 19 Jucharten zu Weiden gemacht worden waren.¹⁰² Dass damit nur ein Teil des Hinteren Heitersberges erfasst ist, wird beim Vergleich mit einer Urkunde von 1620 klar: Der grössere Teil war freies Eigen, damals eines Zür-

cher Bürgers, der den ganzen Hof zusammen mit dem Sennhof an Conrad Wettstein verkaufte.¹⁰³ Der Hof umfasste in acht Parzellen Matten und Weiden im Gesamtumfang von 100 Jucharten. Die Fluren stiessen an die Spreitenbacher Allmend und den Fronwald, an die Hauser Zelgen und an den Vorderen Heitersberg. Die Umwandlung in einen reinen Viehhof war also noch weiter getrieben worden. Der jährliche Bodenzins betrug 7 Mütt Kernen, 4 Mütt Hafer an Wettingen sowie 5,75 Mütt Kernen an den Schwyzer Landammann Reding.

Bereits auf der Gygerkarte ist nur noch der Vordere Heitersberg verzeichnet, da die zum Hinteren Heitersberg gehörenden Fluren durch den oben erwähnten Kauf mit den gerade daneben liegenden des Sennhofes vereinigt worden waren. Zum Vorderen Heitersberg sind mir für die Zeit nach 1300, abgesehen von den Wettinger Zehntrödeln, keine Quellen bekannt. Ob die beiden Höfe jemals eine Wirtschaftseinheit gebildet haben, lässt sich nicht feststellen. Es ist auch schwierig, die oben erwähnten, vereinzelt Urkunden dem einen oder anderen Hof zuzuschreiben. Aufgrund des Gnadenthaler Urbars von 1653, das für den Heitersberg einen Zins von 13 Mütt Kernen und 8 Mütt Hafer verzeichnet, sowie für den Ehrschatz 10 Schillinge, ist doch anzunehmen, dass eben der Vordere Heitersberg ein Zinsgut des Klosters Gnadenthal war. Er umfasste im 17. Jahrhundert 30 Mannwerk Wiesen, 90 Jucharten Äcker in allen drei Zelgen, 20 Jucharten Weideland und 17 Jucharten Wald.¹⁰⁴

Noch desolater ist die Quellensituation für den *Sennhof*, der erst im 17. Jahrhundert fassbar wird. In der Öffnung von Remetschwil von 1475 erscheint als Grenze der Weidegerechtigkeit zwischen den Remetschwilern und den Berghöfen der Flurname «Rinderacker», der im Bereich des Sennhofes zu lokalisieren ist. Diese Bezeichnung ist ein Indiz für eine frühere Verwendung dieses Gebietes als Ackerland, das offenbar spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Rinderweide genutzt wurde. Fand die Intensivierung der Viehzucht bereits zu diesem Zeitpunkt statt? Wohl kaum, denn als der oben erwähnte Conrad Wettstein 1620 neben dem hinteren Heitersberg auch den innerhalb der Remetschwiler Allmend liegenden Sennhof, damals «Sod» genannt, erwarb, umfasste der Hof eine Hofstätte mit Scheune, Speicher und Trotte sowie den üblichen Baum- und Gemüsegarten. Dazu kamen 70 Jucharten Ackerland in allen drei Feldern und 30 Mannwerk Wiesen, wobei für diesen Einzelhof eine nicht verzelte Blockflur angenommen werden muss. Es mag erstaunen, dass zu einem «Sennhof» eine so ausgedehnte Ackerflur gehörte, von der insgesamt aber nur 9 Mütt Kernen, 7,25 Mütt Hafer, 1 Mütt Bohnen, 1 Mütt Erbsen, Hühner und Eier als Bodenzins abgegeben wurden.¹⁰⁵ Von weiteren Zinsansprechern in dieser Gesamtbeschreibung durch das Kloster Wettingen ist nicht die Rede. Es fehlt aber auch die Nennung von Abgabensorten wie sie für spezialisierte Viehhöfe typisch waren. Aus diesem Grund ist es plausibel, davon auszugehen, dass im frühen 17. Jahrhundert Teile dieses Hofkomplexes freies

Eigengut waren, und dass zudem die Umwandlung in einen Schweighof zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war.¹⁰⁶

An dieser Stelle muss auch der Hof in *Rizenkelen/Ritzikelen* erwähnt werden, ein Lehen des kyburgischen, später habsburgischen ritteradligen Ministerialen Heinrich von Schönenwerd, das dieser dem Kloster Wettingen 1243 übergab, und das im «kleinen Urbar» als mit einem Zins von 12 Stuck belastet aufgeführt ist.¹⁰⁷ Es dürfte sich dabei um einen Hof handeln, der im Verlaufe des 14. Jahrhunderts verlassen wurde. In der Staretschwiler Öffnung von 1420 bildet er einen Grenzpunkt in der Beschreibung des Dorfbanns.¹⁰⁸ Die Verortung ist schwierig, obwohl der Flurname noch in einer Karte des Klosters Wettingen Ende 17. Jahrhundert verzeichnet ist, nämlich nordwestlich von Staretschwil. Aufgrund zweier Flurnamen, nämlich «Hitzkehlen» und «Ritzbünt», die sich auf der Siegfriedkarte finden, wäre der Hof hingegen eher auf der Limmattaler Seite oberhalb von Neuenhof zu lokalisieren.

2.4. Zusammenfassung

Für Künten kann nachgewiesen werden, was Siegrist als Tendenz auch für die Güterentwicklung in der Herrschaft Hallwil festgestellt hat: Während des 14. Jahrhunderts kam es zu einem allgemeinen Zerfall alter grundherrlicher Hofeinheiten und Zersplitterung in teilweise kleine Güter- und Zinseinheiten.¹⁰⁹ Eine Veränderung der Sollzinshöhe lässt sich für einzelne Güter feststellen, stellt aber keinesfalls eine generelle Erscheinung in unserer Region dar. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts macht sich eine Tendenz zu allmählicher Konzentration einzelner Güter in den Händen neuer Leihenehmer bemerkbar. Die neuen Hofkomplexe konzentrierten sich im 16. Jahrhundert im Besitz einiger weniger grossbäuerlicher Clans. Zwischenbäuerliche Gütertransaktionen, die ebenfalls zu Veränderungen des Umfangs und der Zusammensetzung der Höfe führten, lassen sich quellenmässig kaum, bzw. nur im Konfliktfall festmachen: sie gaben in diesem Fall Anlass zu Güterbeschreibungen, wie sie auch für Künten v. a. seit dem frühen 16. Jahrhundert in den detaillierten Bereinen aufgenommen wurden. Die Berghöfe – als eigenständige Wirtschaftseinheiten ausserhalb der Dörfer liegend – gehen wohl wenigstens teilweise auf hochmittelalterliche Ausbaumühnungen zurück. Die Auswirkungen der spätmittelalterlichen Agrarkrise machten sich hier besonders stark bemerkbar, lagen einzelne Höfe doch noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wüst. Konflikte mit den umliegenden Dörfern bezüglich der Weiderechte sind bereits für das 14. Jahrhundert überliefert.¹¹⁰ Eine Intensivierung der Viehwirtschaft könnte daher schon im Spätmittelalter erwartet werden. Die Quellen des frühen 17. Jahrhunderts legen allerdings nahe, eine Umstellung von Ackerbau auf intensive Viehwirtschaft zumindest für die Höfe Heitersberg und Sennhof erst in dieser Zeit anzunehmen.

3. Produktion

3.1. Anbaubedingungen

In der vorindustriellen Landwirtschaft beeinflussten natürlich gegebene Bedingungen die agrarischen Erträge weit stärker als heute. Dazu gehören die topographischen Verhältnisse, die Bodenarten sowie – in geringerem Masse – das Mikroklima. Auch für die Entwicklung der Besiedlung seit dem Frühmittelalter an sich (Grösse der Dörfer, Einzelhofsiedlungen, Tendenz zur Wüstungsbildung) spielte die Naturlandschaft eine wichtige Rolle.¹¹¹ Im wesentlichen lassen sich in der untersuchten Region zwei Höhenstufen unterscheiden: im Tal die Reussebene auf 350–450 Meter ü. M., die nach einer geringen Steigung in einen für den Ackerbau ungünstigen Steilhang übergeht, und eine Terrassenstufe auf 500–650 Meter ü. M., die auf der Reusstaler Seite des Heitersberges in mässiger Steigung zum Hügelrücken auf 700–750 Meter ü. M. überführt. Abgesehen von dieser vertikalen Strukturierung findet sich kaum eine weitere topographische Kammerung, was die Siedlungsstruktur beeinflusst haben dürfte. Dörfliche Siedlungen entstanden so in zwei Ketten, eine im Tal, die andere auf der Terrasse, während der südwestlich geneigte Steilhang zwischen den beiden Stufen über das Spätmittelalter hinaus mehr oder weniger bewaldet blieb. In der Talsohle herrschen lehmige Kiesböden vor, die an einigen Stellen bis an die Oberfläche nasse Böden bedingen, so zwischen Niederrohrdorf und Stetten. Auf der Terrassenstufe überwiegen tiefgründige, meist normal durchnässte Böden, allerdings unterbrochen durch ein breites Band zwischen Hausen und Widen, wo die Staunässe den Ackerbau negativ beeinflusst.¹¹² Auf dem Bergrücken modellieren Moränenwälle die Landschaft etwas kleinräumiger.

Die Grösse der Siedlungen, bewertet aufgrund der Anzahl an Hofstätten, muss auf der Reusstaler Seite des Heitersberges als sehr klein bezeichnet werden. Im Limmattal waren dagegen die Dörfer von grösserem Umfang. Wanner begründet dieses Phänomen – kleine Dörfer – mit einer schon im Frühmittelalter beginnenden Zersiedlung von für die Landwirtschaft günstigen Räumen. In der Periode des hochmittelalterlichen Landesausbaus konnten in solchen Regionen keine grossen Siedlungen mehr entstehen.¹¹³ Dass in der untersuchten Region wirklich günstige Bedingungen für den Ackerbau herrschten, ist doch zu bezweifeln. Viel eher wäre als Begründung für die Kleinheit der dörflichen Siedlungen gerade auf die ungünstigen Bedingungen hinzuweisen, wie zum Beispiel die Bodenqualität und die zum Teil starke Hanglage. Es wird zu zeigen sein, ob diese Böden im Zuge des Ausbaus der Ackerflur mit dem Ausweichen auf Grenzböden je unter den Pflug genommen wurden und wenn ja, wann dies geschehen ist. Die klimatischen Verhältnisse können – was die jährliche Regenmenge betrifft – als im Durchschnitt des Mittellandes liegend bezeichnet werden. Durch den Höhenunterschied ist die Vegetationszeit auf der Terras-

senstufe, die dazu noch im Herbst und im Frühjahr einer starken Westwindströmung ausgesetzt ist, um gut einen Monat kürzer als im Tal. Ob dies die Siedlungsstruktur und die Produktionsarten erkennbar beeinflusste, ist quellenmäßig nicht nachzuweisen. Die von der Naturlandschaft gegebenen eher ungünstigen Faktoren und die spezifischen klimatischen Bedingungen mögen durch die Abwesenheit herrschaftlicher Zentren, die als Kristallisationskerne hätten wirken können, noch verstärkt worden sein.

3.2. Bodennutzungssysteme und Flurverfassung

Folgende Bodennutzungssysteme werden in der Literatur gewöhnlich hinsichtlich ihrer Flurverfassung unterschieden und kommen für die untersuchte Region überhaupt in Betracht:¹¹⁴ 1. Eine zelgenlose, stark fluktuierende Flurverfassung in Form der einfachen Feldgraswirtschaft, wo Getreideanbau zwischen längeren Ruhezeiten extensiv betrieben wird, bzw. in der etwas intensiveren Form des Egartensystems, mit oder ohne Brachfeldwirtschaft, die teilweise noch bis in die frühe Neuzeit fortbestand; 2. Die seit dem Hochmittelalter dominierende Mehrfelderwirtschaft mit permanenter Trennung von Weide und Ackerland, ebenfalls mit und ohne Brachfeldbewirtschaftung. Im Gefolge von Bevölkerungswachstum und Intensivierung des Anbaus wurde das Mehrfeldersystem durch die Zusammenfassung der Gewanne und Ackerparzellen in Zelgen, deren Bewirtschaftung durch ein System gegenseitiger Beschränkungen und Vorschriften im sog. Flurzwang geordnet wird, zur Dreizelgenbrachwirtschaft mit gemeinschaftlicher Brachfeld- und Allmendbeweidung und kollektiv geregeltem Ackerbau mit dem Rotationssystem Winterfrucht – Sommerfrucht – Brache umgestaltet.

Die Streitfrage, ob die Flurverfassung auf herrschaftliche oder genossenschaftliche Bemühungen zurückgeht, kann hier schon aufgrund der Quellenlage nicht angegangen werden. Bader betont stark das genossenschaftlich-dörfliche Element, gerade auch in bezug auf die Schaffung landwirtschaftlicher Ordnungssysteme: «Man [d. h. die Dorfgenossenschaft] kümmert sich um die Bebauungsfragen, setzt Termine für Beginn und Ende der Erntezeit fest, die grundherrliche Interessen nur etwa dort berühren, wo der Ding-, Keln- oder Meierhof in den Rhythmus einbezogen wird und dem Meier Vorschnittrechte eingeräumt werden.»¹¹⁵ Schillinger, welche die Beziehungen zwischen Fronhofverfassung und dörflichem Flursystem im Oberrheingebiet untersucht hat, hebt dagegen die Bedeutung des herrschaftlichen Zwangs bei der Verzelgung hervor.¹¹⁶ Aufgrund ihrer Urbarauswertungen glaubt sie feststellen zu können, dass Ackerland nur in Verbindung mit einem Fronhof zelgig geordnet wurde. Zinsgüter dagegen seien nur zum Teil in das Zelgensystem integriert worden, etwa wenn ein Inhaber von Hofgütern auch freie Zinsgüter bebaute. Wenn auch die zeitliche Einordnung bei Schillinger etwas problematisch ist, ist doch anzu-

nehmen, dass sie damit die Zustände im 13. und 14. Jahrhundert, also die Entstehungszeit der Flurverfassung anspricht. Für eine spätere Periode lässt sich im Oberrheingebiet offenbar beobachten, dass sich die Nennung von Zelgen in gewissen Herrschaften nur in Bezug auf ungeteilte Hofgüter hielt und so gut wie nie auf einzeln verliehene Güter angewandt wurde. In anderen Herrschaften allerdings legte sich die Zelgeinteilung «wie ein Netz über alle urbariell erfassten Güter, deren Bereinigung durch den herrschaftlichen Vogt durchgeführt wurde.»¹¹⁷

Bezüglich des zelgig nicht erfassten Ackerlandes wäre doch die Frage nach dessen Verortung innerhalb der dörflichen Flur angebracht. Schillinger nennt es zwischen den Zelgen gelegene kleine Ackerparzellen: «Die häufig <zwischen den Zelgen> genannten Äcker lassen die Vorstellung zu, dass nicht das gesamte Ackerland eines Dorfbanns einem Zelgsystem unterworfen war, d. h. die Flureinteilung war nicht durch das genossenschaftliche Zusammenwirken der Dorfbewohner ins Werk gesetzt worden.»¹¹⁸ Lagen diese Parzellen am Rande der verzelgten Ackerflur, eventuell in Bereichen geringerer Bodenqualität? Handelt es sich um neu erschlossene Flurstücke, die möglicherweise nach einem lockereren System im Sinne der Egartenwirtschaft nach Bedarf bebaut wurden? In diesem Fall würden solche Ackerstücke die Flurverfassung gar nicht tangieren, so dass sie nicht als Argument für unverzelgten Ackerbau und die Nichtexistenz eines genossenschaftlichen Zusammenwirkens im Dorf dienen können. Obwohl die Autorin – wohl an die Adresse einer die Autonomie der Dorfgenossenschaft (zu) stark betonenden Forschungsrichtung – fordert, die Urbarauswertung bezüglich der Entstehung der dörflichen Agrarstruktur ohne vorgefasste Meinung anzugehen, ist doch der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass sie selbst die Prämisse eines Überwiegens des herrschaftlichen Elementes an den Anfang ihrer Analysen setzt. Die abschliessende, auf die Methodik agrargeschichtlicher Forschung gerichtete Forderung Schillingers, die Besitzstrukturen in den Dörfern eingehend zu eruieren, also nicht nur von einzelherrschaftlichen Verhältnissen auszugehen, ist hingegen sehr zu unterstützen.¹¹⁹

Ein an drei oder eventuell gar vier Felder gebundener Ackerbau ist schon in den ältesten Quellen zum Rohrdorfer Berg erkennbar. Die Urbare, welche die untersuchte Region betreffen, sind bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sehr summarisch abgefasst und beschreiben die Parzellen nicht einzeln. Wo dies – etwa in einem Kaufbrief¹²⁰ – doch einmal vorkommt, findet sich keine explizite Zelgeinteilung. Die Offnungen, die allerdings in ihrer überlieferten Form auch nicht vor die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreichen, weisen jedoch ganz deutlich auf eine vollständig ausgebaute Flurverfassung mit eingeschränkter individueller Nutzung hin, wo die Meier gemeinsam mit den Dorfleuten die Anbaupläne aufeinander abzustimmen, die Überfahrtsrechte zu regeln und die gemeinsamen Einzäunungsarbeiten zur Brachfeldbeweidung zu regeln hatten:

«Die Meier hand ouch die rehtung, dz sy mögend bannen ir weid und ir korn, dz sy einander nit überschneidend; sy sond ouch ein brachbîfang usgeben; [...]»¹²¹
«Der meierhof zuo Niederrordorf hat die gerechtigkeit, welcher daruf sitzt sol sin dorfmeier; und wann zuo herbst wirt dasz man die brôchen legen will, so hat er zuosamen gebieten der pursame gemeinklich uf den meierhof, und was da under inen das mehr wirt, das soll man halten.»¹²²

Die Bereine des 16. Jahrhunderts bezeugen fast durchgehend eine Dreizelgenbrachwirtschaft. Vereinzelt könnte auch auf Flursysteme mit vier Zelgen geschlossen werden. So zum Beispiel aufgrund zweier Urkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, wo für Güter in Stetten und Oberrohrdorf ein Grundzins festgelegt wird, der drei Jahre lang jährlich 5 Mütt Kernen und im vierten jeweils 7,5 Mütt Kernen betrug.¹²³ Diese relativ frühen und daher vereinzelter Belege scheinen für einige Dörfern auf eine auf vier Zelgen begründete Flurverfassung hinzuweisen. Denkbar wäre allerdings auch, dass es sich um einen zinslich fixierten Zehntanteil handelt, in dessen vierjahresturnusmässigem Besitz die Grundherrschaft war. Im reicheren Quellenmaterial des 16. Jahrhunderts findet die Annahme einer vierten Zelg denn auch keine Bestätigung. Das scheinbare Vorhandensein von mehr als drei «Zelgen» in frühneuzeitlichen Urbaren erweist sich bei näherer Betrachtung meist als eine vom Idealtypus abweichende Aufteilung in drei Zelgen, und nicht als Sonderbezirke noch nicht integrierter Fluren abgegangener Nachbarsiedlungen.¹²⁴ Plausibler als die Annahme nicht nachweisbarer Wüstungsvorgänge ist die Erklärung aufgrund geographischer Voraussetzungen und – wie sich im Verlauf der Rekonstruktion der Zelgenkarten erst gezeigt hat – aufgrund der zeitlichen Staffelung der Erschliessungstätigkeiten in den einzelnen Dörfern. Am Rande der Zelgen finden sich vielfach Egerten, Flurstücke also, die nicht in den strengen Turnus genommen worden waren. Ein Vergleich mit der Bodenartenkarte zeigt, dass diese Parzellen sich oft auf Grenzböden befanden, die nur unter den Pflug genommen wurden, wenn ein stärkerer Bevölkerungsdruck zur Ausdehnung der Ackerflur zwang.

Aufgrund der Bereine des 16. Jahrhunderts ist es für einen Teil der Dörfer möglich, Zelgenpläne zu erstellen.¹²⁵ Diese Karten sind als Versuch zu werten, die Flurbereiche der einzelnen Dörfer bezüglich Ackerbau wenigstens ungefähr einzugrenzen. Dabei darf nicht von Grenzvorstellungen im heutigen Sinne ausgegangen werden. Die Grenzen, auch zwischen Gemarkungen, lassen sich einerseits kaum erfassen – nur 30 bis 70 Prozent der spätmittelalterlichen Flurnamen sind lokalisierbar – und andererseits waren die Grenzen selber noch im Entstehen begriffen. Die Verortung von Flurnamen ist zudem grundsätzlich mit Problemen behaftet: Flurnamen können sich einerseits verschieben, andererseits spiegelt ein Flurname als Nomen proprium keinesfalls die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Erfassung in Quellen, sondern einen früheren, mündlich tradierten Zustand.¹²⁶ Mit den Zelgen werden hauptsächlich die zum Ackerbau

benützten Flächen erfasst. Die als Matten oder Wiesen ausgesonderten Fluren sind noch weniger genau zu verorten und vor allem von dem zur Beweidung temporär genutzten Niederwald kaum zu abzugrenzen.¹²⁷ In den urbariellen Aufzeichnungen lassen sich auch innerhalb der Ackerflur immer wieder als Wiesen genutzte Parzellen ausmachen.

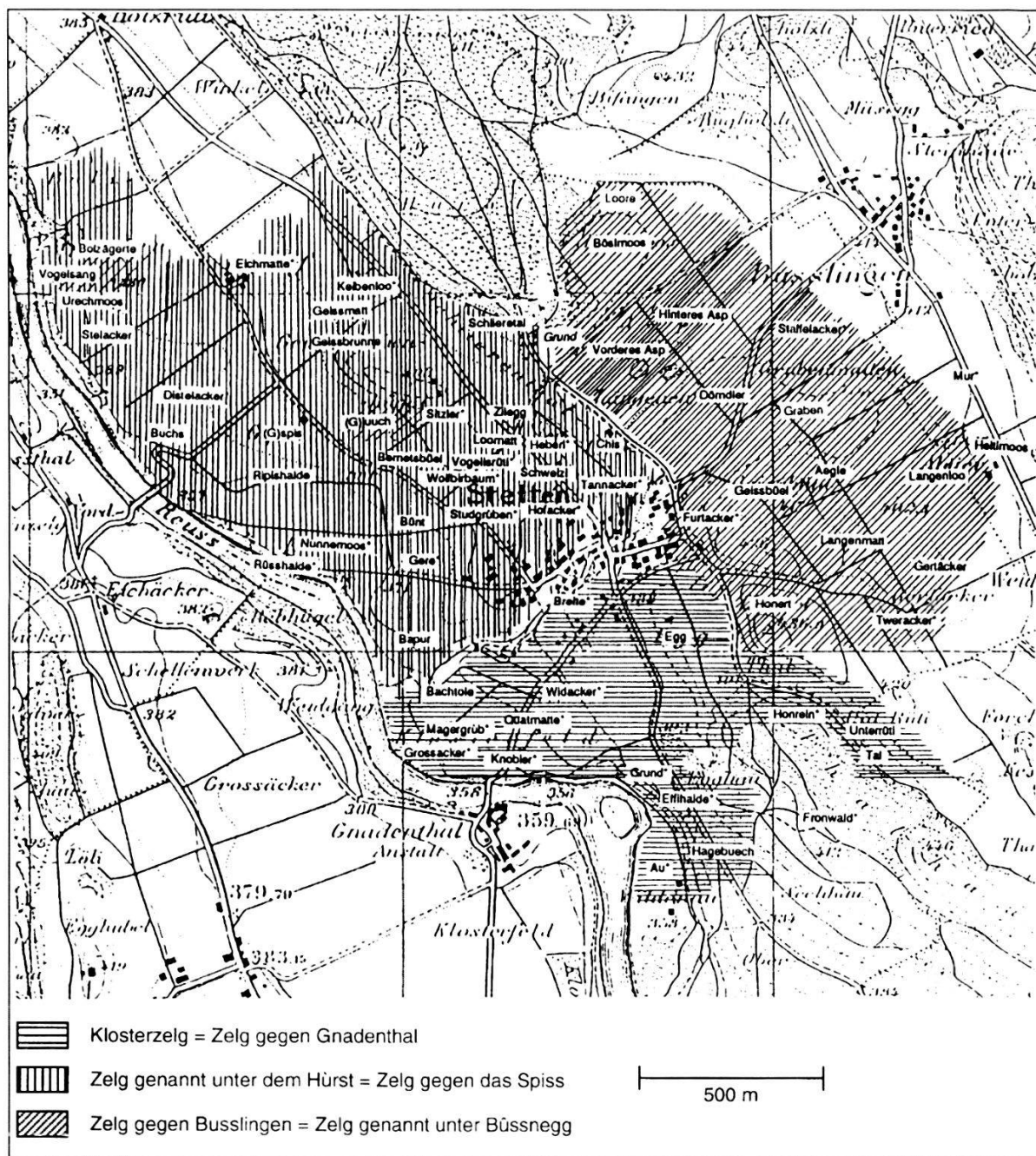
3.2.1. Stetten

Stetten verfügte im Spätmittelalter über die grösste Ackerflur in der Region, wobei Lage und Form der Zelgen den idealtypischen Vorstellungen am nächsten kommen. Da aus dem 16. und 17. Jahrhundert Bereine von zwölf Höfen überliefert sind, ergibt sich ein vergleichsweise fein strukturiertes Bild einer dörflichen Flurgliederung, die deshalb genauer unter die Lupe genommen werden soll.

Tab. 4: Höfe in Stetten

	Zelg unter Busslingen [Juch.]	Zelg gegen Gnadenthal [Juch.]	Zelg gegen Mellingen [Juch.]	Wiesen [MW]	Total: Acker/ Wiese	Koeffizient Acker: Wiese	Abgaben [Stuck]
Spitalhof	13,5	12	12	12	37,5/12	3,1:1	11
Ammans Gut I	5,5	5	5,5	6	16/6	2,3:1	3
Wüsten Hof	8,5	12	9,25	10	30/10	3:1	7
Meierhof	21,5	22	17	18,5	60,5/18,5	3,2:1	22
Ammans Gut II	21	19,5	23	16	63,5/16	3,9:1	9
Vischers Hof	11,5	15,5	11,5	10,5	38,5/10,5	3,6:1	7
2 Güter	8	10	9	6	27/6	4,5:1	4,75
Schürmanns Gut	16	22	16,5	14,5	54,5/14,5	3,8:1	17,5
Hof	9	15,5	12,5	8	37/8	4,8:1	9,5
Hof	12	4	6	7	22/7	2,9:1	6,25
Hof					13/4	3,2:1	0,5
Hof					3/0,5	(6:1 ?!)	1

Die insgesamt ca. 400 Jucharten Acker und 113 Mannwerk Wiesen ergeben einen durchschnittlichen Koeffizienten von Ackerflur und Wiesland von 3,5:1 – ein recht günstiges Verhältnis. Dabei ist zu beachten, dass in Bereinen vielfach die ursprüngliche Einteilung der Flur als starres Schema über die tatsächlichen Verhältnisse gestülpt wird, wobei jeweils an gegebener Stelle auf die Veränderungen hingewiesen wird. Mehr als die Hälfte der Höfe verfügte im 16. Jahrhundert neben den üblichen Kleinparzellen von 0,5 bis 2 Jucharten über eine oder mehrere grosse zusammenhängende Parzellen¹²⁸, was als Indiz für erst



Karte 1: Stetten (Ausschnitt aus: «Siegfriedkarte», Topographischer Atlas der Schweiz)

kurz vorher abgeschlossene Rodungen gewertet werden kann. Diese Flurstücke lassen sich fast ausnahmslos an Lagen lokalisieren, die früher oder auch noch in den Bereinen selbst als Wiesland angesprochen werden oder die, wie die «Bolzegerten» gegen Mellingen, ausserhalb des dreijährigen Rotationszyklus bebaut worden waren. Zum Teil müssen sie auch erst neu erschlossen worden sein, wie die insgesamt ca. 20 Jucharten umfassenden Flurstücke am «Honrein», die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht an die einzelnen Höfe verteilt waren: «7 juch. acher gelegen im Honrein; da hatt der spytal [Baden] der mertheyl

da dann es noch nit urtheylt ist gehòrdt dem spital Bremgarten sin gepùrender theyl davon.»¹²⁹ «Diser Honrein ist jetz geteilt und disem hoff worden 3 juch., darin ist ein wyngarten, stost abhin an die strass oben an die gebursami nebens abhin ouch an die bursami.»¹³⁰

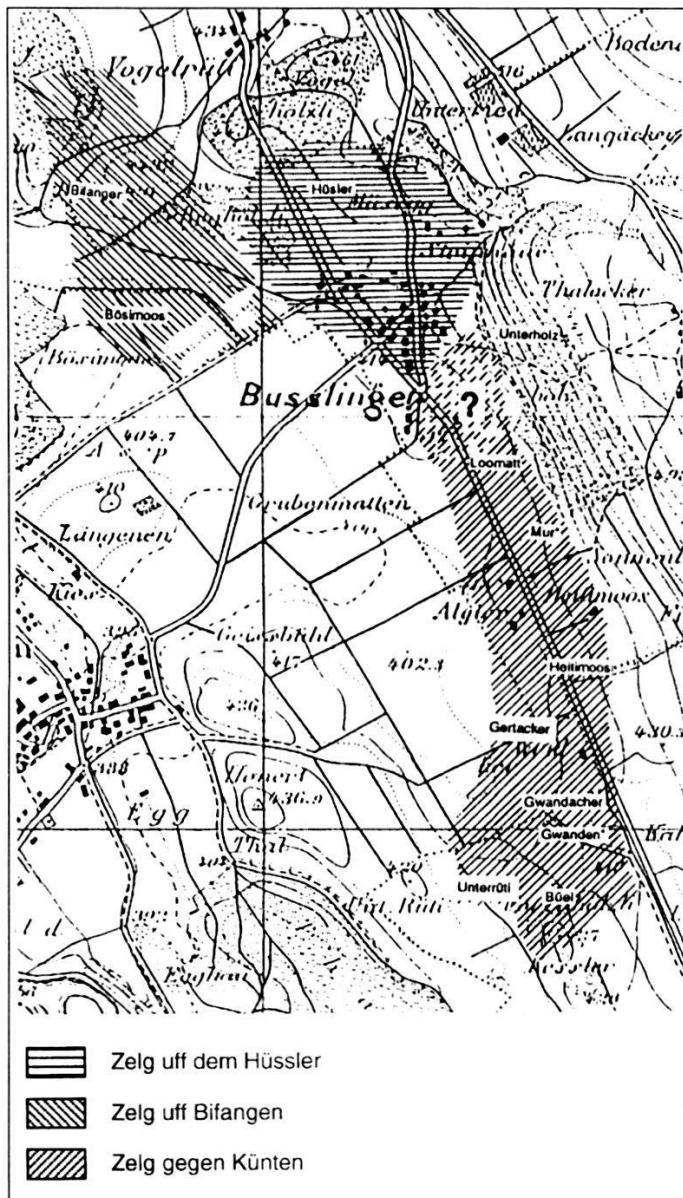
Der Meierhof besass in der «Breite», also in seiner ehemaligen Sonderflur noch 4 Jucharten; dazu kamen weitere Einfänge von beträchtlicher Grösse, alle in der Nähe des Dorfes gelegen, was die ursprünglich spezielle Stellung dieses Hofes bezeugt. Der «Brühl», die alte herrschaftliche Wiesenflur, war im 16. Jahrhundert allerdings längstens aufgeteilt und erscheint unter dem Namen «Hofmatte» als in verschiedene Höfe integrierte Ackerparzellen.¹³¹

3.2.2. Busslingen

Die ganz spezielle Zelgenstruktur des Weilers Busslingen erlaubt es, Rückschlüsse auf die Siedlungsentwicklung auf der Talstufe zu ziehen. Busslingen – das Suffix -ingen ist für die zeitliche Einordnung der Entstehung nicht fruchtbar zu machen, da die Quellen bis ins Spätmittelalter von «Bûs(s)nang» u. ä. sprechen – taucht erstmals in den Quellen des 13./14. Jahrhunderts auf. Es liegt noch in der Talstufe, aber unmittelbar unter dem die erste Terrasse abschliessenden steilen Hang. Da die Entwicklung dieses Weilers nicht durch eine spezielle Lage in einer eigenen topographischen Nische geschützt war, mussten die Zelgen dort angelegt werden, wo es die Fluren der grösseren und älteren Siedlungen Stetten und Künten noch zulassen. Stetten, das sicher schon im Frühmittelalter einen Siedlungskern bildete, muss den Ausbau seiner Ackerflur schon vor dem Ende des Hochmittelalters weit bergwärts vorangetrieben haben, so dass für Busslingen einerseits noch Raum blieb in Richtung des Hofes Vogelrüti und des Niederrohrdorfer Fronwaldes und andererseits dem Hang entlang Richtung Künten.¹³² Gerade diese Zelg gegen Künten fällt ihrer grotesk länglichen Form wegen auf: auf der einen Seite begrenzt durch den Steilhang auf der anderen Seite durch die Stetter Zelg¹³³, wurde diese Zelg südwärts weit vorangetrieben und beeinflusste ihrerseits die Form einer Küntener Zelg. In der «Zelg uff Bifangen» besass im 16. Jahrhundert ein Hof des Spitals Baden eine grössere Parzelle von 7 Jucharten Wald und Ackerland gemischt an einem Stück.¹³⁴ Alle anderen Parzellen waren von geringer Grösse.

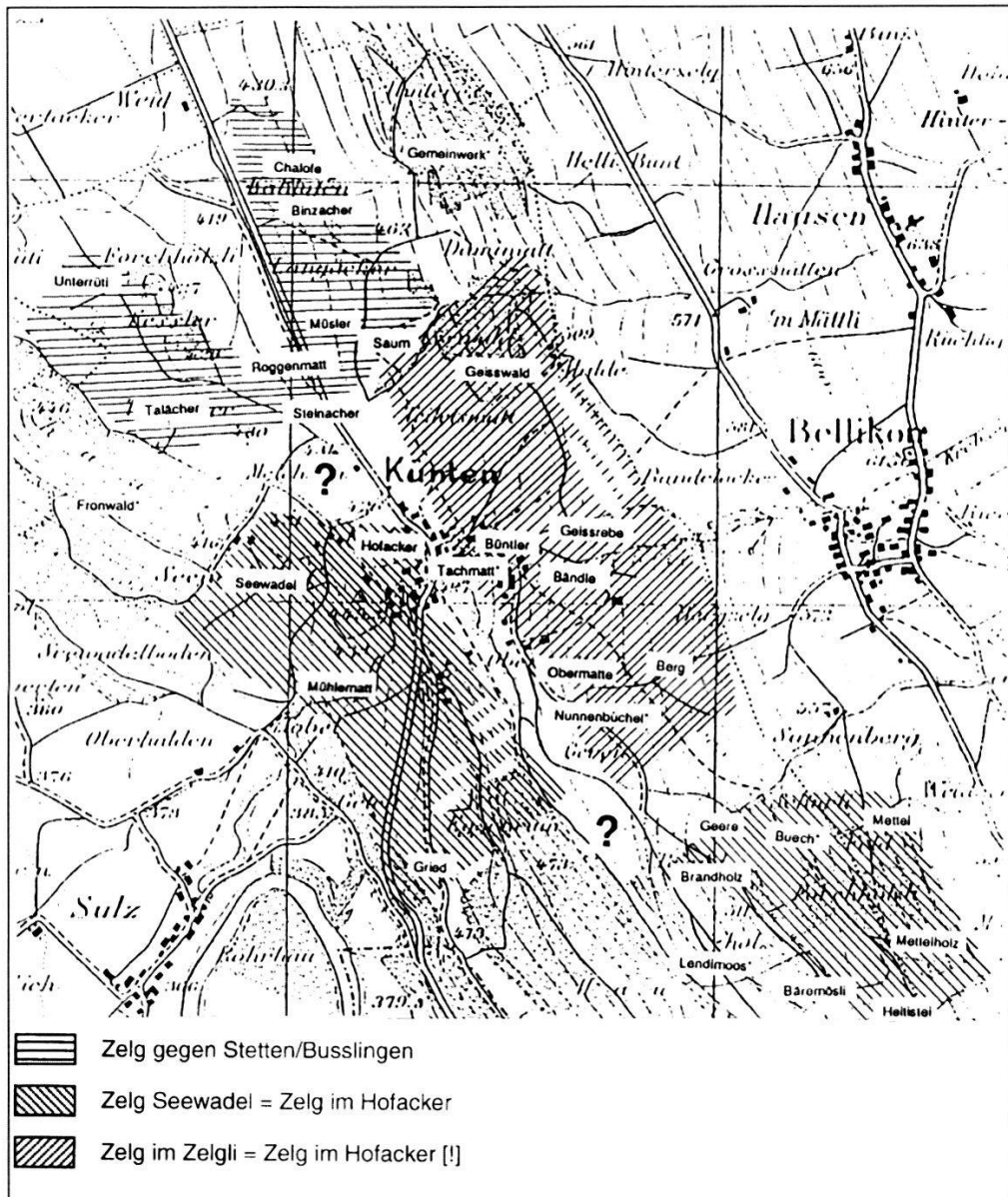
3.2.3. Künten

Aufgrund zweier Bereinigungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts lässt sich für Künten die Lage der Zelgen relativ genau bestimmen. Dabei fällt auf, wie ungünstig die topographischen Gegebenheiten für den Ackerbau war. Die Zelg im Zelgli befand sich oberhalb des Dorfbereiches an steiler Hanglage. Hier finden sich denn auch 2 Jucharten Reben. Die Zelg Seewadel stiess gegen Sulz hin an ein Waldstück, wohl an den Fronwald, was auch die aussergewöhnliche Form



Karte 2: Busslingen

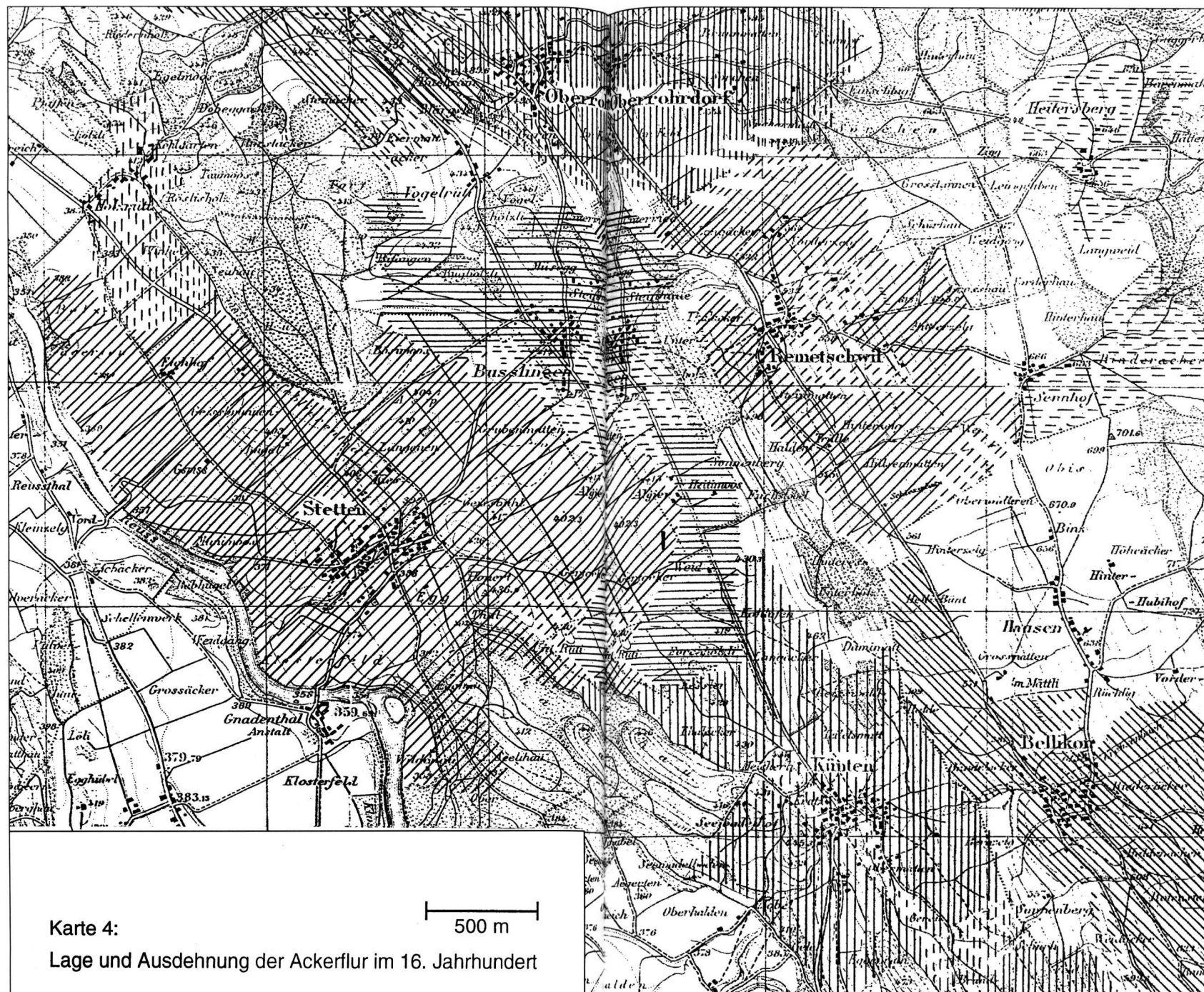
dieser Zelg erklären würde: kaum 500 Meter breit, zog sie sich über zwei Kilometer – wahrscheinlich bis zur Grenze zu Eggenwil und Bellikon – dahin, immer wieder von sumpfigen Gebieten (z.B. «Bäremösli», «Fröschematt») und mit Niederwald bestandenen Stücken unterbrochen. Am günstigsten gelegen war die 3. Zelg, die sich in Richtung Busslingen auf relativ waagrechtem Terrain ausbreitete. Sie muss in ihren vom Dorf weiter entfernten Teilen allerdings relativ spät, erst nach dem Ausbau der Zelg des Weilers Busslingen, entstanden sein, da sich die Busslinger Flur keilförmig in die Küntener Zelg hineinschiebt. Auch unter den als Wiesen ausgezeichneten Stücken befanden sich einzelne kleine Ackerflächen, die (noch) im Sinne der Egartenwirtschaft genutzt wurden.



Karte 3:
Künten

3.2.4 Übersicht

Setzt man diese einzeldörflichen Flurkarten auf einer Übersichtskarte zusammen, wird deutlich, wie weit die Rodungen im 16. Jahrhundert bereits vorangetrieben worden waren. Die Zelgen der verschiedenen Dörfer stossen grösstenteils unmittelbar aneinander. Landreserven gab es vor allem für die Siedlungen auf der Talstufe – abgesehen von den oben erwähnten Egerten an den Zelgenrändern – kaum noch. Der Wald war stark zurückgedrängt: ein schmaler Streifen, in der Remetschwiler Öffnung Unterholz genannt, war zwischen den beiden Höhenstufen noch stehen geblieben. Die Gygerkarte, ca. 150 Jahre nach den Bereinen aufgenommen, zeigt ein noch drastischeres Bild: der



Waldstreifen fehlt ganz. Grössere Waldungen fanden sich noch zwischen Stetten und Eggenwil – allerdings auch stärker ausgerodet als heute – und zwischen Mellingen und Niederrohrdorf.

3.3. *Landwirtschaftliche Produkte*

3.3.1. Ackerbau

Dass der Ackerbau der wichtigste Sektor der dörflichen Wirtschaft in der untersuchten Region war, mag banal klingen, doch ist damit das Wesentliche bereits gesagt. Die Zusammensetzung der Anbauprodukte lässt sich nur aus den grundherrlichen Wirtschaftsquellen ablesen. Dieses Vorgehen ist insofern problematisch, als die Möglichkeit besteht, dass der grössere Teil der Quellen – Urbare und Zehntverzeichnisse – nicht die tatsächlichen Abgaben notieren, sondern ältere Sollabgaben als blosses Äquivalenzgrössen beibehalten, während die effektiven Abgaben möglicherweise längst in monetarisierter Form oder umgewandelt in andere Produkte eingezogen wurden. Ein Korrektiv dazu stellen daher die in Einzelfällen überlieferten Zins- und Zehntrödel dar. Es ist aber anzunehmen, dass die grundherrlichen Abgabeforderungen – neben den klimatischen Bedingungen – den tatsächlichen Anbau beeinflusst haben.

Die am meisten angebauten Getreidesorten waren, wie tendenziell überall im schweizerischen Mittelland und in Südwestdeutschland, auf dem Sommerfeld Hafer und auf dem Winterfeld Dinkel. Diese beiden Sorten erscheinen während der ganzen untersuchten Periode und stellen auch die Hauptsorten in den Zehntrödeln des Spitals Baden aus dem 16. Jahrhundert dar. Als Quellenterminus tritt Dinkel allerdings nicht in Erscheinung. In den Quellen unserer Region wird Dinkel mit dem Überbegriff «Korn» bezeichnet, «Vesen» wird der Dinkel vor dem Dreschen genannt, «Kernen» in der ausgedroschenen, von der Spelz befreiten Form.

Daneben spielte aber auch der Roggen, der im Mittelalter ausschliesslich als Winterroggen angebaut wurde, eine gewisse Rolle. Jänichen hat anhand der Einkünfte aus dem habsburgischen Urbar zu zeigen versucht, dass der Roggenanbau zugunsten des Dinkels von Norden nach Süden (d. h. bis ins Voralpengebiet) immer mehr zurücktrat. Er führt diesen Trend auf eine von Westeuropa her beeinflusste neue Vorliebe für das hellere Brot zurück, auf eine langsam nordwärts vorrückende «Verdinkelung», die um 1300 die Innerschweiz erfasst hatte und um 1500 schliesslich auch den Bodenseeraum erreichte.¹³⁵ Die Quellenbelege aus der Region bestätigen dieses Bild insofern, als nur vereinzelte und geringe Roggenabgaben von 0,5 bis 4 Mütt verzeichnet sind. Eine signifikante Ausnahme bilden die fast nur aus Roggen bestehenden Bodenzinse der Klöster Engelberg (1184) von 60 Mütt und Wettingen (13. Jahrhundert) von 24 Mütt in Fislisbach. Diese Abgaben lasteten auf den beiden grössten Höfen, dem Meier-

und dem Kelnhof. Wäre es möglich, dass Engelberg diese Roggenabgaben aus seinem wichtigsten aargauischen Hof eben gerade deshalb forderte, weil in seiner näheren Umgebung, in der Innerschweiz bereits im Hochmittelalter keine Roggenzinse mehr erhoben werden konnten? Plausibler ist wohl die Annahme, dass es sich um in der urbariellen Schriftlichkeit erstarrte Solleinträge handelt, die de facto schon längst in anderen Sorten in äquivalenter Höhe erbracht wurden. Auch wenn die Belege nicht ausreichen, daraus eine Gesetzmässigkeit abzulesen, ist doch festzuhalten, dass Roggenabgaben vor allem von Meierhöfen erhoben wurden (Fislisbach, Künten, Stetten) und dass die Roggenzinse vom Hochmittelalter bis zur frühen Neuzeit generell abnahmen. So zum Beispiel in Künten, wo Muri zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch 20 Stuck Roggen erhob, und in Stetten, wo das Kloster Ötenbach im 13. Jahrhundert einen Teil der Einkünfte des Meierhofes – 23 Mütt Roggen – aus dem Erbe der Ritteradligen von Trostberg übernommen hatte, von denen im 16. Jahrhundert nur noch knapp ein Viertel in Roggen abgegolten wurde, während der Rest in Kernen- und Haferzinse umgewandelt worden war.

In weit geringeren Mengen wurden – allerdings fast durchwegs nur bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts – weitere Getreidesorten und Hülsenfrüchte als Abgaben erhoben. Die meist in der Sommerzelg angebaute Gerste, eine anspruchslose Getreidesorte, die auch auf armen Böden gedeiht, wurde als Brotfrucht und zur Bierherstellung gebraucht. Die Hirse wurde wohl meist nicht auf Äckern in den Zelgen, sondern in Bünten angebaut. Dieses relativ altertümliche Getreide wurde in Europa bereits im Verlaufe des Mittelalters verdrängt. In der Region ist sie denn auch nur für einen Fall zu belegen: 1313 wurden von einem Hof in Sulz unter anderem 1 Mütt Hirse an das Spital Mellingen abgegeben. An Hülsenfrüchten werden öfter Bohnen und Erbsen erwähnt: von einem grösseren Hof in Hausen wurden zu Beginn des 13. Jahrhunderts 1 Mütt Erbsen und 2 Mütt Bohnen an das Kloster Einsiedeln gezinst; auch von Höfen in Stetten, Sulz und dem Meierhof in Fislisbach wurden kleinere Mengen dieser Hülsenfrüchte abgegeben. Diese Leguminosenabgaben deuten auf eine Nutzung der Brache hin, da von den Erzeugnissen der Hausgärten normalerweise keine Abgaben erfordert wurden.¹³⁶

Als Kollektivbegriffe werden in den Abgabenverzeichnissen zuweilen auch die Ausdrücke «Schmalsaat» oder «Fastmus/Vastmus» erwähnt. Jänichen subsummiert unter Schmalsaat Sommergerste, Hafer, Wicken, Erbsen, Bohnen, Rüben und Kraut, indem er für das Gebiet der Schweiz auf die Unterscheidung zwischen Grosssaat (Brotfrucht) und Schmalsaat (Zukost und Viehfutter) hinweist.¹³⁷ Weshalb er den Hafer ebenfalls zur Schmalsaat zählt, ist nicht einsichtig, wird dieser doch in den Quellen durchgehend gesondert erwähnt.

Zum Teil wurden die oben erwähnten Schmalsaatfrüchte in *Bünt*en angepflanzt. In den Quellen werden aber vor allem Hanfbünt häufig erwähnt. Da

Büntten aus dem strengen Rotationszyklus der Dreizelgenbrachwirtschaft ausgenommen waren, mussten sie wegen der Brachzelgbeweidung eingezäunt werden, so dass oft ein grösseres zusammenhängendes Flurstück dafür ausgeschieden wurde. Im Gegensatz zu den Gärten in der unmittelbaren Nähe der Hofstätten, die völlig individuell genutzt wurden, hat man sich die Sondernutzung der Bünten in genossenschaftlichem Rahmen vorzustellen.¹³⁸ In Stetten hatte sich der rechtstopographische Begriff bereits in einen Flurnamen verfestigt, z.B. «7 Juchart under dem Dorf in einem Infang gelegen genant in der Pündten...»¹³⁹

Aus den Bereinen des 16. Jahrhunderts ist abzulesen, dass die meisten grundherrlichen Höfe mit einer oder mehreren Hanfbüntten ausgestattet waren, die – bis auf eine Ausnahme – immer in der Ackerflur, nicht aber in den als Wiesen beschriebenen Stücken zu situieren sind. Hanf, der als Faserpflanze zur Herstellung von Seilen, Schnüren, Netzen und groben Geweben angebaut wurde, und wohl zum grössten Teil gerade an Ort und Stelle von dem im Dorf angesiedelten Seiler verarbeitet wurde, stellt einige Ansprüche an den Boden und verträgt – obwohl auf warme Sommer angewiesen – keine Trockenheit. Der künstlichen Bewässerung wegen wurden die Hanfbüntten meist in Dorfnähe beim Dorfbach angelegt.

Nur für Remetschwil lässt sich (für das 16. Jahrhundert) der Anbau von Flachs nachweisen. Drei Höfe besaßen in einer Parzelle, genannt «Flachsland», Äcker von insgesamt ca. 1 Jucharte. Die kleinen Ackerstücke sind alle in der Zelg gegen Rohrdorf zu verorten. Dass sie in einer Bunte oder einem Einfang lagen, ist anzunehmen, aber nicht ausdrücklich beschrieben.¹⁴⁰ Auch der Hinweis auf eine «Blüwe», eine Bleuelmühle, wo die Flachsstengel, nachdem die faserigen Teile vom holzigen Kern durch Einlegen in Wasser gelöst worden waren, weichgeklopft wurden, lässt auf Flachs-anbau schliessen. In Remetschwil befand sich diese Mühle in der «Dingelmatt» beim Bachtobel unterhalb des Dorfes; von ihr wurden jährlich 0,5 Mütt Kernen in einen Hof des Spitals Baden gezinst, weil sie auf einer Parzelle dieses Hofes errichtet worden war.¹⁴¹

Neben den Bünten wären auch die *Einfänge* oder *Bifänge* zu erwähnen. Es handelt sich hier um definitorisch schwieriger zu umschreibende Sondernutzungszonen. Gemeinsam war ihnen, dass sie umzäunt wurden und einem intensivierten Anbau dienten. In den Bereinen sind mehrfach Wiesen und Äcker in Einfängen erwähnt, so in Niederrohrdorf 7 Jucharten im «Chöllgarte» und eine Wiese in der «Oberwyden» in Remetschwil.¹⁴² Es fällt auf, dass die Parzellen meistens dorffern angelegt waren, so dass anzunehmen ist, es habe sich um neuerschlossene Flurteile gehandelt. Auch Weingärten werden mehrmals als in einem Einfang liegend erwähnt, was dahingehend interpretiert werden kann, dass es sich um erst kurz vor der Entstehung der Bereine neu angelegte Weinkulturen handelte.¹⁴³ Über besonders viele Einschläge verfügte eine mittelgros-

se Hofstatt des Spitals Baden gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts. Nicht nur in Remetschwil, wo die Hofstätte lag, sondern auch im benachbarten Dorfbann von Bellikon besass der Hof ein halbes Dutzend kleinere Einschläge im Wiesland, die im Berein mit dem Zusatz «*gat ein hagstelle ringswys darumb*» speziell gekennzeichnet wurden.¹⁴⁴ Wie die Grundherren und die anderen Dorfgenossen auf solche Aussonderungen, die den als gemeinsame Weide dienenden Raum einschränkten, reagierten, lässt sich nicht sagen. Zu Konflikten scheint es nicht gekommen zu sein, und auch die Offnungen treffen diesbezüglich keine nähere Bestimmungen. In Einfänge gesetzt wurden aber auch ganze Hofstätten, einzelne Häuser und die dazugehörigen Baum- und Krautgärten; so lag beispielsweise der Meierhof des Spitals Baden in einem Einfang.¹⁴⁵

3.3.2. Weinbau

Die topographischen Eigenschaften auf der Reusstaler Seite des Heitersberges, nämlich Südhanglage und teilweise starkes Neigungsverhältnis der Grundstücke unterhalb der Terrasse der höhergelegenen Dörferkette, sind für die Kultur von Reben günstig. Auch von der Bodenbeschaffenheit her – es handelt sich zum grössten Teil um lehmige Moränenböden – wäre eine Ausbreitung des Rebbaus zu erwarten.¹⁴⁶ In den Quellen kann allerdings der theoretisch prognostizierte Weinbau im grossen Stil nicht beobachtet werden. Lehensverträge, die in irgendeiner Weise verstärktes grundherrliches Interesse am Rebbau verraten würden, gibt es keine. Nur im Dorf Mellingen ist für das frühe 14. Jahrhundert ein Weingarten des Klosters Gnadenenthal und der Weingarten des Meiers von Rohrdorf bezeugt.¹⁴⁷ Vereinzelte Hinweise auf den Rebbau finden sich erst in den Güterbereinigungen des 16. Jahrhunderts. Vermehrter Anbau von Reben ist so nicht als Umstellung infolge von spätmittelalterlichen Ertrags- und Absatzproblemen bei den Ackerbaufrüchten zu deuten, wie er andernorts vielfach festgestellt werden kann.¹⁴⁸ Da kaum anzunehmen ist, dass das völlige Fehlen von Teilpachtverträgen und anderen Aufzeichnungen zu einem allfälligen Rebbau vor dem 16. Jahrhundert auf einen Überlieferungszufall zurückzuführen ist, ist es wahrscheinlich, dass eine gewisse Tendenz zur Umstellung erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts überhaupt bestand. Die kleinen Rebstücke erscheinen als in Einfängen angelegte Sonderkulturen in der Ackerflur, und zwar an allen Orten, welche die oben erwähnten geomorphologischen Bedingungen erfüllen. Oft sind sie von den Inhabern der Hofgüter in Unterleihe weiterverliehen worden, und zahlten einen Zins in die betreffenden Höfe. Allerdings handelt es sich grösstenteils um kleine Getreide- oder Geldabgaben und nicht um Weinzinse, was als ein Indiz für das geringe Alter und die geringe zeitliche Kontinuität des Anbaus in diesen ausgeschiedenen Parzellen gewertet werden kann. Eine Umwandlung dieser sog. Zinsreben in Teilreben, d. h. die Verleihung in Teilpacht unter intensiver Beteiligung der Besitzer an der Bewirtschaftung ist

am Rohrdorfer Berg nicht erfolgt. Oft handelt es sich bei den Bebauern um Personen, die sonst kaum in den grundherrschaftlichen Quellen als Leihenehmer auftauchen. Nicht eine dörfliche Oberschicht, die fassbaren, der Grundherrschaft gegenüber verantwortlichen Bezugspersonen, beteiligte sich an der frühneuzeitlichen Ausweitung der Weingärten, sondern Angehörige einer kleinbäuerlichen Schicht, vielleicht auch ländliche Gewerbetreibende. Über die Absatzwege ist nichts bekannt.

In *Oberrohrdorf* besass das Spital Baden als Inhaber der Kollaturrechte die wahrscheinlich aus Jahrzeitstiftungen stammenden Einnahmen von einem 2 Jucharten umfassenden «grossen Wingarten», von dem es an den Rohrdorfer Leutpriester 8 Saum als Bestandteil seiner Pfründe weiterleitete, nämlich 8 Saum «*so wyn da wachst; so aber nit wyn zò Rordorff wurde, so gand 4 soum ab.*»¹⁴⁹ Mit der Permanenz der Rebkultur scheint es also hier noch im 16. Jahrhundert nicht weit her gewesen zu sein. Der Oberrohrdorfer Rebberg lag unterhalb der Landstrasse nach Baden, der «Hochstrasse», wo auch die Krieg von Bellikon 1 Jucharte Reben besassen.¹⁵⁰ Von diesen offenbar grösstenteils zur Kirche gehörigen Reben zinste der Inhaber des Widemhofes von ca. 2,5 Jucharten jährlich 3 lb 6 s an das Spital. Daneben wurden noch verschiedene, teilweise kleine Parzellen mit Reben bebaut, so dass von einer Fläche von vielleicht 6 Jucharten ausgegangen werden kann, die dem Weinbau vorbehalten waren.¹⁵¹ Auch eine Trotte des Spitals wird erwähnt.

In *Künten* wurden die Reben im Gebiet «Geisswald» angebaut. Belegen lässt sich allerdings nur eine Parzelle von 2 Jucharten, welche dem Pfrundhof der Niklauskapelle in Baden gehörten. Es ist aber doch anzunehmen, dass noch eine grössere Fläche dem Rebbau diente. Auch der Zunahme der im 16. Jahrhundert zu Einfluss kommenden Familie Meyer, «Wynreber», ist dafür ein Indiz.

In *Staretschwil* ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein kleiner Weingarten belegt.¹⁵²

In *Remetschwil* wurde der Rebbau ebenfalls im 16. Jahrhundert in bescheidenem Umfang initiiert: aus einem Hof des Klosters Ötenbach hatte der Leihenehmer 1 Jucharte weiterverliehen, die neu mit Reben bepflanzt wurde, wofür der Unterleihenehmer 1 Mütt Kernen in den Hof zu zinsen hatte. Weitere 0,5 Jucharten waren bereits früher mit Reben bepflanzt worden.¹⁵³

In *Stetten* befanden sich die Reben vor allem im Gebiet zwischen dem «Gspis» und der Reuss sowie am «Honrein»; wohl in der Grössenordnung von insgesamt 3 bis 4 Jucharten. Es fällt auf, dass die kleinen Rebstücke vielfach aus einem grösseren grundherrlichen Hof heraus verliehen wurden, so zum Beispiel als Bestandteil einer kompletten Kleinbauernstelle: «*Ein Hus genannt uff dem Hüsler sampt 4 jucharten Felds an Ackern an Matten an Reben und Gstüd, alles beinander gelegen in einem Einfang.*»¹⁵⁴ oder auch nur als intensiv genutzte

Flur: «Item so sind noch 1,5 juch rāben und ussglend in disem Honrein unverteilt; die sind verlichen umb einen zins.»¹⁵⁵

Auch in Niederrohrdorf lässt sich das Phänomen der Unterleihe im Rebbaubau verfolgen. Von einem kleinen Acker auf der «Nothalde» (Zelg im «Gwigg»), der zu einem Rebberg gezogen worden war, zinst der Bebauer jährlich 1 Viertel Kernen in einen Hof des Klosters Ötenbach.¹⁵⁶ Als dieser Hof 1567 als Erb-lehen neu verliehen wurde, sah sich Ötenbach dazu veranlasst, darauf hinzuwei-sen, dass weder Heu, Stroh noch Mist aus dem Hof verkauft werden dürften, sondern auf den Hofgütern selber verwendet werden müssten.¹⁵⁷ Ein Bedarf an Mist, der für die Düngung der Reben unentbehrlich ist, scheint also vorhanden gewesen zu sein.

Die Nähe der Städte Baden, Mellingen und Bremgarten trug nicht zu einer Intensivierung des Rebbaus bei, und auch von grundherrlicher Seite hielt sich das Interesse in Schranken. In den Quellen sind – natürlich – keine explizite Be-gründungen für das Fehlen solcher Bemühungen zu erwarten, aber theoretisch wären folgende Gründe für eine mögliche Erklärung in Betracht zu ziehen: Es wäre zu überprüfen, wo die Grundherren, die alle ausserhalb der Region zu si-tuieren sind, allenfalls geeignetere Güter besaßen, die sie für den Anbau von Reben nutzten: Die Klöster Muri und Hermetschwil beispielsweise bezogen den Wein im Hochmittelalter aus ihren Gütern im Elsass und werden auch nach der Aufgabe des Eigenbaus die Importe aus dem Elsass nicht aufgegeben haben.¹⁵⁸ In diesem Fall hätte sich die grundherrschaftliche Entwicklung seit dem Hoch-mittelalter unter dem Aspekt von Intensivierung und Spezialisierung marginali-sierend auf die Region ausgewirkt.

Die Städte, zumal Baden und Bremgarten, besaßen genügend nähergelege-ne Gebiete, die sie zu diesem Zweck nutzten, so dass für die Bürger kein Anreiz bestand, sich um weiter entfernte Lagen zu bemühen.

Rebkulturen verlangen einen – verglichen mit dem Ackerbau – höheren Ar-beitsaufwand. Wanner weist darauf hin, dass in den von ihm als typische Wein-baugegenden angesprochenen Regionen grössere Dörfer vorhanden waren als in Gegenden, die beim Ackerbau verblieben.¹⁵⁹ Nun müssen aber alle Siedlun-gen der Region als klein bis höchstens mittelgross (Stetten) angesprochen wer-den, so dass sich die nötigen Arbeitskräfte wohl kaum hätten finden lassen.

Ausschlaggebend dürfte der letzte Punkt gewesen sein, da er die einzige zwingende Erklärung bietet, während die ersten beiden Ansätze allenfalls ver-stärkend hinzu getreten sein mögen. Zusammenfassend muss der Rebbaubau ein-deutig als Sonderkultur angesprochen werden. Die dörfliche Agrarstruktur blieb während des ganzen untersuchten Zeitraums überwiegend auf den Acker-bau ausgerichtet. Obwohl sich ein Teil des Reblandes in den Händen der direk-ten Leihenehmer grundherrlicher Höfe befand, ist doch eine Weitergabe in Un-terleihe erkennbar. Es ist auch davon auszugehen, dass ein Teil des Reblandes

in Form kleiner Eigengüter bebaut wurde, die nur in Erscheinung treten, wenn die Bebauer ihre Güter mit Gülten belasten mussten.¹⁶⁰ Eine eigene Schicht von Rebbauern lässt sich nicht ausmachen. Weinabgaben aus Halbpachtverhältnissen sind nicht überliefert. Zudem wurden die auf den Weingärten lastenden Zinsen in Form von Getreide oder Geld nicht an die durch den Weinbau gestiegenen Ertragsfaktoren angepasst. Auch ein Engagement von Stadtbürgern, die, wie es sich in anderen stadtnahen Regionen vielfach beobachten lässt, Rebland parzelliert in Teilpacht bebauen liessen, ist nicht festzustellen. Der produzierte Wein wird also in erster Linie der Deckung des dörflichen Alltagsbedarfs gedient haben. Aufgrund dieser Charakteristika wäre mit Pfister für den Rohrdorfer Berg von «subsidiärem Weinbau» zu sprechen, also der am wenigsten spezialisierten Erscheinungsform des Weinbaus.¹⁶¹

3.3.3. Tierhaltung

Zum Thema Viehhaltung ist aus den Quellen einer Ackerbaugegend naturgemäss nicht viel zu erwarten. Dass die Ausscheidung zwischen Ackerland und Weide schon früh erfolgte, ist nicht zu bezweifeln, auch wenn über die Beweidung von Brachfeldern und Niederwald nichts überliefert ist. Vieh wurde in geringer Zahl als Zugvieh gehalten. Die Inhaber der grösseren Höfe hatten dem Landvogt in Baden jährlich die Burgvesen, eine Art Kopfsteuer der Vollbauern zu leisten: *«Zuo Rordorff in dem ampt hat ein vogt daz recht, wer da buwet mit einem rind, ross oder mer, der ylicher sol einem vogt geben ein viertel vesen.»*¹⁶² Mehr als das zum Zug notwendige Vieh wird schon wegen des zunehmend ungünstigen Verhältnisses von Acker- zu Grasland nicht gehalten worden sein. Die grund- und gerichtsherrlichen Abgaben erwähnen nur Schweine und ein einziges Mal ein Lamm, eine Abgabe, die schon im Hochmittelalter monetarisiert wurde, sowie Hühner und Eier. Über die Kleinviehhaltung, die gerade für eine unterbäuerliche Schicht wichtig war, ist nichts zu erfahren. Die Offnungen lassen eine gegenseitige Weidegerechtigkeit in den Wäldern benachbarter Dörfer erkennen.

Obwohl die Weidekonflikte zwischen den Inhabern der Berghöfe auf dem Heitersberg und den dörflichen Genossenschaften schon im 14. Jahrhundert ein Indiz für eine intensiviert Viehhaltung sein könnten, lassen sich auch die Berghöfe nicht als eigentliche Viehhöfe ansprechen.¹⁶³ Die Abgabensorten, welche von den Höfen erhoben wurden, widersprechen dieser Vorstellung. Selbst auf dem «Sennhof», dessen Name eigentlich eine spezialisierte Viehwirtschaft erwarten liesse, scheint zumindest im 16. und frühen 17. Jahrhundert noch überwiegend Ackerbau betrieben worden zu sein.

3.3.4. Wald und Gewässer

Als landwirtschaftlicher Ergänzungsbereich spielte der Wald als Weide, als Lieferant von Bau- und Brennholz sowie vieler weiterer Produkte eine wichtige

Rolle.¹⁶⁴ Offenbar lag auf der Jagd bis ins späte 15. Jahrhundert kein herrschaftlicher Bann: erst 1487 beschlossen die Eidgenossen, die Jagd in der ganzen Grafschaft Baden in Bann zu legen und bei einer Busse von 5 Pfund nur noch mit Erlaubnis des Landvogts zu gestatten.¹⁶⁵

Die Fischenz in der Reuss war in mehrere verschieden grosse Abschnitte aufgeteilt und von der Landesherrschaft gegen Abgaben von Fischen verliehen. Seit dem 14. Jahrhundert hatten vor allem Mitglieder der Mellinger Schultheisensfamilie Segesser und Rudolf Sidler von Sulz sowie dessen Nachkommen, die sich das Bürgerrecht von Luzern erworben hatten, die Fischereirechte inne. Für die bäuerlichen Anrainer der Reuss dürfte damit die Selbstversorgung mit Fischen erschwert gewesen sein. 1499 wurde an Untervogt Hans Richiner von Sulz eine der Mellinger Fischenzen verliehen.¹⁶⁶ Die Fischerei im Egelsee scheint dagegen nicht gebannt gewesen zu sein. 1368 erwarb das Kloster Wettingen den See und die umliegenden Matten und den Wald vom Ritteradligen Hartmann von Schönenwerd.¹⁶⁷ Eine geregelte Befischung von Seiten des Klosters lässt sich aus einer Urkunde von 1497 anlässlich eines Konfliktes zwischen Wettingen und der Stadt Bremgarten wegen der Grenzziehung am Egelsee erkennen. Die Bremgarter gestehen dem Kloster zu, *«das ein Gotzhus Wettingen ihren See wie hoch si wöllen ufftriben und witeren mögen.»*¹⁶⁸ Damit versuchte man wohl, einer Verlandung des nur durch Hangwasser gespiesenen Sees vorzubeugen. Dass auch die Bauern im See fischten, – ob generell unerlaubt oder nur in zu grossem Ausmass, ist unklar –, macht ein Schirmbrief über den Egelsee deutlich. Das Kloster Wettingen hatte sich bei den eidgenössischen Gesandten wegen der Einbussen beklagt, die es erlitt, da der See mit unzulässigen Mitteln offenbar ständig überfischt wurde. Wettingen beklagte sich, dass *«vil schadens, fräfels und yngriffs geschàche, inndeme von den benachparten umligender orten selbiger See nit allein mehrmals abgegraben, sondern auch und fürnemlich darinnen vil Visch geschossen mit Schöpfbàren und allerhand vischer Instrumenten zuosambt den Krebsen gefangen und hinweggetragen werdint.»*¹⁶⁹

3.3.5. Ländliches Gewerbe

An ländlichem Gewerbe lässt sich, abgesehen von den grundherrlichen Mühlen, die meistens nach speziellem Mühlenrecht als Handlehen ausgetan wurden, kaum etwas finden. Eine grundherrlich gebundene Trotte ist für den behandelten Zeitraum nur in Oberrohrdorf sicher überliefert. Mühlen gab es in Künten, Stetten, Niederrohrdorf, Busslingen sowie im Dorf Mellingen. Schmieden sind seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Stetten und seit Beginn des 14. Jahrhunderts in Künten bezeugt. Die nicht grundherrlich gebundenen Gewerbe sind nur zufällig, zum Beispiel aufgrund von Beinamen, auszumachen: Heini Meyer der «schùmacher» (wahrscheinlich von Remetschwil) bezeugte 1417 einen Kaufvertrag; Hans Wüst genannt «stöckliwàber» besass um 1600 in

Unterleihe eine Wiese im Stettener Dorfbann; Hans Eglof der «küfer» besass nach dem Berein des Klosters Gnadenthal in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Niederrohrdorf einen Acker.¹⁷⁰

3.4. Erträge und Belastung der bäuerlichen Wirtschaft

3.4.1. Zehnt

Der Zehnt, gleichzeitig Herrschaftsrecht und veräusserbarer Besitztitel, für den Zehntherrn also eine wichtige Einnahmequelle, war für die Bauern neben den grundherrlichen Bodenzinsen die spürbarste Abgabe, bis im Laufe des 16. Jahrhunderts vielerorts die Gültzinsen an die erste Stelle traten.¹⁷¹ Nur kurz soll auf die wechselnden Inhaber der Grosszehnten am Rohrdorfer Berg eingegangen werden. Im Hochmittelalter teilten sich die Klöster Muri und Murbach in die Zehntrechte der Kirche Rohrdorf.¹⁷²

Die Habsburger als Kastvögte Murbachs gelangten im 13. Jahrhundert in den Besitz der Murbacher Rechte. Sie belehnten damit die Freiherren von Rüschegg, im 14. Jahrhundert die Herren von Hünenberg und Hans von Homburg.¹⁷³ 1413 schliesslich verkaufte Herzog Friedrich von Habsburg-Österreich das Patronat der Kirche Rohrdorf mit allen Pertinenzen um 2200 Gulden an das Spital Baden.¹⁷⁴ 1431 erwarb das Spital Baden auch den bischöflichen Zehntquart.¹⁷⁵

Der Murianer Anteil am Zehnten stammte gemäss den «Acta Foundationis» aus einer Stiftung des Freiherrn Heinrich von Sellenbüren, welcher dem Kloster seinen Anteil von $\frac{3}{8}$ des Zehnten übereignet haben soll: «*In decima ecclesie, que est in Rordorf, quartem (sic) possidemus et in aliis tribus partibus octavam partem; quam decimam dedit nobis Heinricus de Salinporren et abbas Uodalricus constituit, ut singulis annis 13 talenta pigmentorum darentur ad migma faciendum in nativitate sancti Martini et in nativitate Domini.*»¹⁷⁶ In mehreren päpstlichen Schutzbriefen aus der zweiten Hälfte des 12. sowie des 13. Jahrhunderts liess sich Muri jeweils noch eines Fünftels des Rohrdorfer Zehnten versichern, da sich der Zehntbezirk aufgrund der Loslösung von Eggenwil und Widen um 1178 vom Kirchensprengel Rohrdorf verkleinert hatte.¹⁷⁷ 1244 erlangte Muri von Bischof Heinrich von Konstanz dazu noch den bischöflichen Zehntquart.¹⁷⁸

Schon im 13. Jahrhundert scheint der Zehntbezug unter den verschiedenen Berechtigten aufgrund territorialer Unterteilung geordnet worden zu sein:¹⁷⁹ Muri bezog nur noch den Zehnten – dafür den ganzen – in Sulz, Künten, Vogelrüti und Holzrüti und hatte das Recht, seine Zehntbezüge aus Künten und Sulz im Kornhaus des Klosters Gnadenthal in Melligen einzulagern. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde der Zehnt in Sulz und Künten auf 10 Malter Hafer, 20 Mütt Kernen, 20 Stuck Schmalsaat und 20 Stuck Roggen geschätzt.¹⁸⁰ Während der Zehnt aus diesen beiden Ortschaften bis in die Neuzeit bei Muri verblieb,

verkaufte das Kloster die Zehnteinkünfte der Höfe von Vogelrüti und Holzrüti 1344 an Peter von Hünenberg, d.h. im selben Jahr, als auch Herzog Friedrich den habsburgischen Anteil der Zehntrechte an die Hünenberger verliet.¹⁸¹ Diese beiden Zehnten dürften schliesslich ebenfalls ans Spital Baden übergegangen sein.¹⁸² Damit besass das Spital Baden seit dem 15. Jahrhundert die Zehnten der übrigen zur Kirchgemeinde Rohrdorf gehörenden Dörfer vollständig, wie es Herzog Friedrich beim Verkauf nahegelegt hatte: «*Wir maynen, gñnen und erlauben in auch, ob ichts von dem egenanten kirchensatz Rordorf oder dem widem, es wer lützel oder vil, empfrömdt, entzogen und an welhen enden das gelegen were, ausgenomen der nütz ze Kunnten und ze Sultz [...] daz die egenanten schultheiss und rat unserr vorgeanten stat ze Baden und ir nachkomen mit dem rechten suchen, ervordern, erlangen und wider an sich ziehen mügen [...]*»¹⁸³

Der Kleinzehnt der Pfarrei Rohrdorf gehörte als Bestandteil der Leutpriesterpfünde zu den Bezügen des Rohrdorfer Pfarrers. Offenbar übernahm das Spital Baden auch den Einzug des Kleinzehnten und entrichtete dem Leutpriester seinerseits die ihm zustehenden Einkünfte.¹⁸⁴

1402 erwarb das Spital Baden das Patronatsrecht der *Kirche Fislisbach* – mit einem Zehnt von 100 Stuck – von Margarete von Büttikon. Nach Auseinandersetzungen mit dem Kloster Wettingen, das auf gewissen Gütern zehntberechtigt war, löste das Spital 1419 diesen Zehnten durch eine jährliche Leistung von 8 Mütt Kernen an Wettingen ab.¹⁸⁵ Dem Kloster Wettingen verblieben noch die Zehntrechte der Berghöfe sowie des Sennhofes.

Obwohl die Quellenlage um einiges problematischer ist als in Bezug auf die Grundzinsen, muss der Zehnt bei der Einschätzung der bäuerlichen Belastung miteinbezogen werden. Rückschlüsse auf Umfang und Zusammensetzung der realen Produktion lassen sich aus folgenden Gründen nur mit Einschränkungen gewinnen:¹⁸⁶

- Mitunter ist es schwierig auszumachen, ob der ganze Zehnt in den Händen eines einzigen Zehntherrn lag oder auf verschiedene Inhaber aufgeteilt war, deren Aufzeichnungen sehr unterschiedlich überliefert sind.¹⁸⁷
- Auch wenn der Zehnt mehr oder weniger territorial geschlossen von einem Zehntherrn eingezogen wurde, konnten sich die Zehntbezirke ändern, ohne dass dies in den Quellen sichtbar werden muss. Daneben ist auch mit Zehntfreiheiten einzelner Güter immer zu rechnen.
- Die Zehntbewirtschaftung konnte unterschiedlich organisiert sein und wechseln: Verpachtung oder Selbsteinzug.
- Die Sollangaben in Zehntrechten widerspiegeln nicht ein genaues Bild der in einem Gebiet angebauten Sorten, sondern sind durch die Präferenzen der Zehntherrschaft gegeben.
- Intensivierte Nutzung wie zweimaliges Einsäen, Nutzung der Brache für den Ackerbau u. a. machen die Abgrenzung zwischen verzelgter Ackerflur und

Sonderbereichen schwierig. Mit dem Grosszehnt wurde die Produktion der verzegelten Ackerflur belastet; nicht die ganze bäuerliche Produktion – Gärten, Bünten, Wald – kann damit mittels Zehntquellen erfasst werden.

- Schliesslich kann nicht einmal mit Sicherheit gesagt werden, ob der Zehntsatz wirklich etwa 10% des Wertes der angebauten Früchte ausmachte; nur selten geben die Quellen darüber Auskunft.

Trotz diesen Einschränkungen lassen sich mit den Badener Spitalquellen einige interessante Aspekte der Zehntbewirtschaftung aufzeigen, die Einblick in die dörfliche Sozialstruktur sowie die Beziehungen zwischen Zehntherrschaft und Bauern bieten. Folgende Quellen können zu diesem Zweck herangezogen werden:

- Zehntverzeichnis im Spitalurbar von 1451: Sollangaben zu allen Dörfern.¹⁸⁸
- Protokolle zu den Zehntverleihungen des Spitals in der Grafschaft Baden: 1556–1561, 1564, 1565, 1587, 1591–1699, sowie eine durchgehende Tabelle der verpachteten Zehnteinkünfte aus den Dörfern Oberrohrdorf, Hausen/Bellikon, Stetten/Busslingen, Remetschwil und Staretschwil: 1566–1699.¹⁸⁹
- Spitalmeisterrechnungen: Abrechnungen über den tatsächlichen Eingang der Zehnten. 1552, 1567, 1579, 1591ff.¹⁹⁰
- Zehntrecht des Spitals aus dem 16. Jahrhundert, das als normative Quelle die pachtrechtlichen Aspekte der Zehntverpachtung zu regeln suchte.¹⁹¹

Ein Vergleich der durchschnittlichen Sollerträge in den einzelnen Dörfern zeigt einen frappanten Anstieg vom 15. zum 16. Jahrhundert. Es handelt sich dabei um ein Phänomen, das sich auch andernorts nachweisen lässt, so zum Beispiel um den Zürcher See, wo die Zehnteinnahmen des Zürcher Fraumünsters im Zeitraum zwischen 1418–1549 stark angewachsen sind.¹⁹²

Tab. 5: Zehnten des Spitals Baden

	1451 ¹	2. Hälfte 16. Jh. ²	Differenz	
Fislisbach	66 Stuck ³	94 Stuck ⁴	+ 28	+ 42 %
Staretschwil	23 Stuck	36,4 Stuck	+ 13	+ 58 %
Oberrohrdorf	38 Stuck	42,7 Stuck	+ 5	+ 12 %
Niederrohrdorf	41 Stuck	70 Stuck ⁴	+ 29	+ 71 %
Hausen und Bellikon	75 Stuck	108,7 Stuck	+ 34	+ 45 %
Stetten ⁵	82 Stuck	109,3 Stuck	(+ 27)	(+ 33 %)
Remetschwil	48 Stuck	40,8 Stuck	(– 7)	(– 15 %)
Dorf Mellingen	55 Stuck	≈36,5 Stuck ⁶	≈–18,5	≈–33,6 %

¹ StAB 183, 12r.

² StAB 724, Durchschnitt der Jahre 1566–1600.

³ Ausschliesslich in Form von 100 Mütt Roggen abzugeben.

⁴ Durchschnitt errechnet aufgrund von 6 Solleinträgen aus der zweiten Hälfte des 16. Jh.

⁵ In den Quellen des 16. Jahrhunderts bildet Stetten mit Busslingen zusammen einen Zehntbezirk. Die Zunahme des Zehnten für Stetten allein ist somit kleiner gewesen, als es auf den ersten Blick erscheint.

⁶ 1552: 15 Mütt Roggen, 1 Malter Hafer, 16£ (Stöckli, Geschichte, S. 100); Reduktion infolge Abgangs von Höfen.

Wie ist dieser fast durchgängige Anstieg der durchschnittlichen, geforderten – nicht der tatsächlich eingegangenen – Zehnterträge zu interpretieren? Da es als ziemlich sicher gelten darf, dass sich die Zehntbezugsrechte bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts vollumfänglich in der Hand des Spitals Baden befanden, ist kein Zukauf von Zehntanteilen anzunehmen. Der Hauptgrund dürfte eine Ausdehnung der Anbaufläche und der Einbezug von bisher noch extensiver genutzten Flächen in die im Rotationszyklus ständig genützte Ackerflur gewesen sein. Auch eine gewisse Steigerung der Produktivität (Ertrag pro Flächeneinheit) dürfte eine Rolle gespielt haben. Bedauerlicherweise verunmöglicht das relativ späte Einsetzen einer kontinuierlichen Buchführung bzw. die fehlende Überlieferung eine detailliertere Interpretation. Folgende Überlegungen können aber doch einige auf den ersten Blick erstaunliche Veränderungen plausibel machen. In Oberrohrdorf scheint man schon im 15. Jahrhundert an die Grenzen der Expansion gelangt zu sein, so dass keine grössere Zunahme mehr möglich war. Ein Sonderfall stellt Remetschwil dar: der Rückgang der Zehnteinkünfte ist nicht als Folge einer Verkleinerung der Ackerbaufläche zu interpretieren, sondern dürfte auf eine Zehntbezirksverschiebung zurückzuführen sein, die sich eben durch diese Reduktion implizit manifestiert: In der Mitte des 15. Jahrhunderts bildeten Remetschwil und Busslingen zusammen einen Bezirk, während die Quellen des 16. Jahrhunderts durchgehend Busslingen mit Stetten zusammenfassen. Der Rückgang der Zehnteinkünfte im Dorf Mellingen ist auf den Abgang eines grossen Teils der Höfe während des Alten Zürichkrieges zurückzuführen. Der relativ hohe Anteil von Geld an den Soll-Zehntabgaben lässt darauf schliessen, dass die von Mellingern bewirtschaftete Flur des Dorfes Mellingen nicht mehr im gleichen Ausmass wie früher für den Ackerbau benutzt wurde, sondern als Weide diente.¹⁹³

Dem Zehntherrn stand bei der Bewirtschaftung der Zehnten die Möglichkeit offen, die Abgaben selbst einzuziehen, sie langfristig zu einem fixierten Pachtzins zu verleihen oder sie alljährlich an den Meistbietenden zu versteigern. Seit wann das Spital seine Zehnteinkünfte durch Steigerung verpachtete, lässt sich quellenmässig nicht ausmachen. Die Kodifikation des Zehntrechts aus dem 16. Jahrhundert regelt im Rahmen des Üblichen die Rechte und Pflichten der Zehntbeständer und des Spitals. Neben der Festsetzung von Ablieferungsfristen, der Zusicherung von Seiten des Spitals, im Falle von witterungsbedingten Ernteaussfällen den Ertrag durch vier Begutachter neu einschätzen zu lassen und einen entsprechenden Zehntnachlass zu gewähren sowie dem Vorbehalt des Selbsteinzugs bei zu tiefen Angeboten, ist vor allem die Nennung der Getreidesorten von Interesse: *«[...] sol er vonn jedem stuck dem spital ussrechtenn so vil stoffell hûner und darzû den erschatz wie das von alitem harkommen ist, desgleichen der vierteill kernen unnd der fünffteill haber gebenn oder sechs viertell roggen für ein stuck, doch das der fünffteill haber sye.»*¹⁹⁴ Das Spital legte also Wert

darauf, 20 % der Zehnteinnahmen in Form von Hafer zu erhalten; 80% sollten vorzüglich als Kernen abgegeben werden, oder dann als Roggen oder Schmal-
saatsorten. Diese normative Festsetzung widerspiegelt nun nicht die Anbaurea-
lität, sondern die Präferenzen des Spitals, wie ein Vergleich mit Einnahmever-
zeichnissen sofort zeigt. In den beiden Spitalmeisterrechnungen von 1552 und
1567 sind die effektiv gelieferten Abgaben verzeichnet. In mehreren Einträgen
werden die von Mal zu Mal gelieferten Sorten verzeichnet und schliesslich – auf
St. Martin – bilanziert. Nur für zwei Fälle kann beobachtet werden, dass die
Auflage des Spitals bezüglich der Haferquote erfüllt wurde: 1567 für Oberrohr-
dorf und für Remetschwil. Meist wurden nur 5 bis 10 % an Haferzehnten abge-
geben. Fast immer musste das Spital zudem nach einer oder zwei Frister-
streckungen den noch fehlenden Rest nachlassen. Nur in einem Fall, 1561 für
Bellikon/Hausen, ist eine Begründung für den Nachlass erwähnt: 17,5 Mütt
Kernen mussten wegen witterungsbedingten Ernteaussfällen («*hagel*») abge-
schrieben werden.

Auffällig ist die grosse Bandbreite der Schwankungen. Gemeinsamkeiten in
der Entwicklung der Zehntreihen sind nur sehr beschränkt auszumachen: sin-
gulär ist der für alle Zehntbezirke mehr oder weniger ausgeprägte Einbruch im
Jahr 1576, während der leichte Aufwärtstrend seit den 90er Jahren doch gene-
reller Natur gewesen zu sein scheint.¹⁹⁵ Da es sich hier um die in der Zehntpacht
festgesetzten Werte handelt, kann nicht unmittelbar auf die wirkliche Entwick-
lung der Produktivität geschlossen werden.¹⁹⁶

Die jahrweise zusammengestellten Listen der Zehntverpachtung haben in
etwa folgendes Protokoll:¹⁹⁷

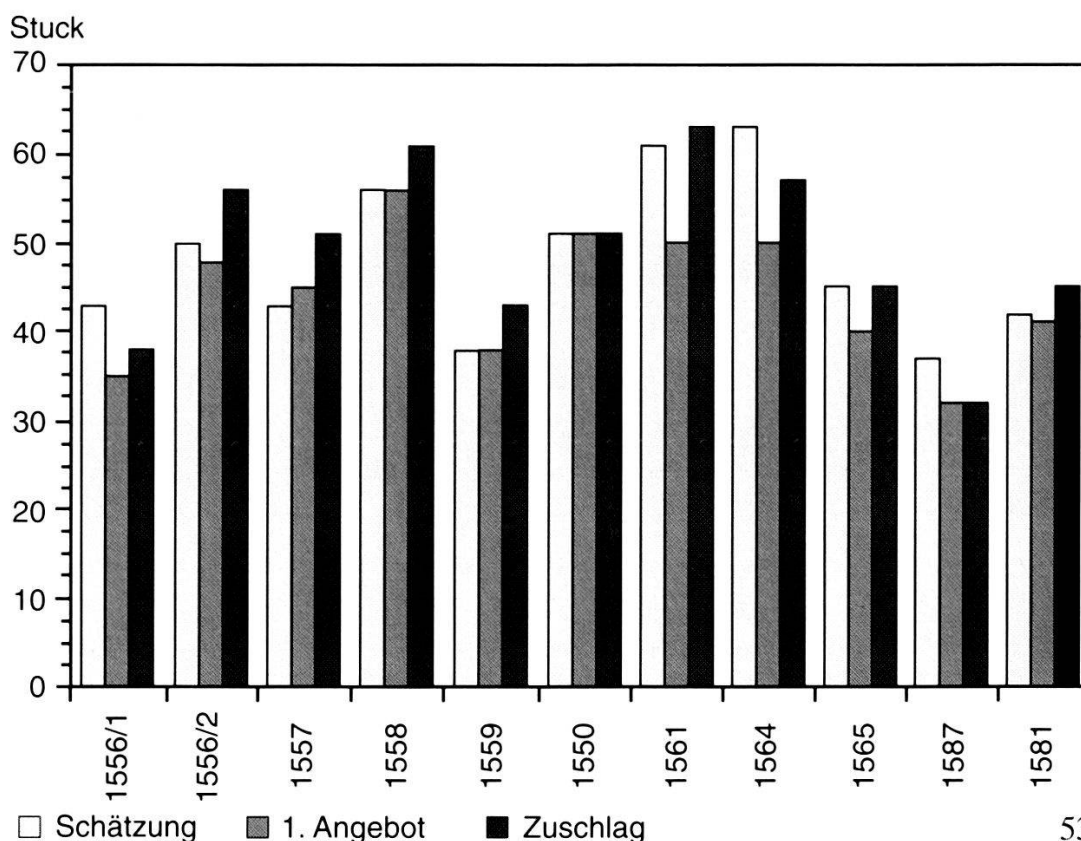
Tab. 6: Zehntpachtprotokoll

	[...]
1557:	<i>Oberrohrdorf</i> : hat empfangen Hans Mäzeler von Rordorf umb 51 stuck, Bürgen: Heini Stoubli und Uli Holzrüti von Bellikon. [Randnotiz]: 43 st/ 45 46 47 50 51. <i>Bellikon/Hausen</i> : [leer]. [Randnotiz]: 102 105 101 110 111 112. <i>Stetten/Busslingen</i> : hat empfangen Andres Frick von Stetten umb 121 stuck, Bürgen: Hans Zimmerman und Mätzeler von Rordorf. [Randnotiz]: 104 st/ 101 108 110 111 112 113 115 116 117 120 121. [...]

Bis 1591 wurden die Randnotizen in der oben dargestellten Art geführt. Die
Zahlenreihen sind wie folgt zu interpretieren: Bei der ersten Zahl handelt es sich
um die Höhe der veranschlagten Zehnpacht, welchen die vereidigten Zehnt-
schätzer bei der Besichtigung der Felder im Frühsommer festlegten. Die Inter-
pretation der darauf folgenden Zahlenreihe ist – da die Zahlenwerte kontinu-
ierlich ansteigen, und weil der letzte Wert mit der im Pachtvertrag erwähnten

Stuckangabe übereinstimmt – offensichtlich: es handelt sich um die Angebote der Bietwilligen. Die Randnotizen der Protokolle nach 1591 können nicht mehr in gleicher Weise analysiert werden, was aber nicht gegen obige Interpretation sprechen muss. Es dürfte sich um eine Änderung in der Buchführung handeln, die nicht zu erschliessen ist. Vergleicht man die von Seiten des Zehntherrn geschätzten und geforderten Zehnteingänge mit den Werten der Zehntsteigerung, so ergibt sich ein interessantes Bild. Bei fast drei Vierteln der Steigerungen¹⁹⁸ lag das erste Angebot von Seiten eines potentiellen Pächters tiefer als die Schätzung, und bei einem Drittel der Fälle musste sich das Spital denn auch mit geringeren Einkünften zufrieden geben, als es selbst veranschlagt hatte. Das Spital hätte in diesem Fall eine erneute Versteigerung ansetzen oder den Zehnt selber einziehen können, um dem spekulativen Unterbieten den Riegel zu schieben. Ersteres muss 1556 geschehen sein: nachdem offenbar für alle Zehntbezirke die Meistbietenden zum Teil weit unterhalb der Schätzung den Zuschlag erhalten hatten, was dem Spital Mindereinnahmen von über 50 Stuck gebracht hätte, wurden die Zehnten nach Neueinschätzungen ein zweites Mal versteigert. Interessanterweise liegen die Werte der zweiten Einschätzung nicht durchweg tiefer als bei der ersten, und trotzdem konnten dieses Mal die Zehnten – ausser in Stetten, wo die Neueinschätzung extrem höher ausgefallen war –, überall zu für das Spital weit günstigeren Bedingungen verpachtet werden. Auch das Phänomen des Überbietens – d.h. des Steigerns über den eingeschätzten Betrag hin-

Grafik 6: Vergleich von Zehnteinschätzungen, erstem Angebot und Höhe des Zuschlages bei der Versteigerung für den Zehntbezirk Oberrohrdorf



aus – lässt sich immer wieder beobachten, so beispielsweise für Oberrohrdorf in den Jahren 1556, 1561 und 1591.

Den Zehnten selber eingezogen hat das Spital selten: in Fislisbach 1558 sowie ab 1593 und in Niederrohrdorf wahrscheinlich ab 1595. Ein Sonderfall stellt auch die Verpachtung des Zehnten von Niederrohrdorf 1564 an Uli Schürmann dar, heisst es doch, er habe das Recht zum Zehnteinzug «*Im namen siner gmeind*» erworben, also als Repräsentant der Niederrohrdorfer Dorfgenossenschaft.

Wenn die Interpretation der in den Steigerungsprotokollen an erster Stelle verzeichneten Einträge als Schätzungswerte des Spitals wirklich zutrifft, wäre doch Kritik erlaubt an Vorstellungen, welche die Möglichkeiten des Zehntherrn offensichtlich überschätzen: auch die Feststellung, dass «ein raffiniertes System von <checks and balances> sowohl ein Überbieten als auch ein Unterbieten zu verhindern suchte»¹⁹⁹ betont die Möglichkeiten des Zehntherrn zu stark und unterschätzt den praktischen Widerstand der Bauern. Die oft praktizierte Senkung der Sollzinsen (d.h. Zuschläge unter der Einschätzung), Fristerstreckungen und Restanzenerlasse können als Indizien für die schwindende Verfügungsgewalt des Spitals Baden als Zehntherr aufgefasst werden.²⁰⁰ Das Kräfteverhältnis zwischen der Zehntherrschaft und den «Bauern» war diffiziler, als oft pauschal angenommen wird.

Interessant sind die Zehntpachtprotokolle auch bezüglich folgender Fragen: Wer beteiligte sich an den Zehntsteigerungen, wer stellte sich als Bürge zur Verfügung? Waren es, wie Gilomen – allerdings für eine frühere Periode – festgestellt hat, «Angehörige jener dünnen Schicht wohlhabender Bauern, [...] jene cocques du village, die wir auch als Klostermeier oder Inhaber umfangreicher Güter kennenlernen»?²⁰¹ Es fällt auf, dass immer wieder dieselben Namen unter den Pächtern und den Bürgen erscheinen. Ein Vergleich mit den in Kapitel 4.3. zusammengestellten Familien bestätigt die auch anderswo festgestellte Tendenz, dass die Zehntpacht in einem relativ geschlossenen sozialen Kreis potentieller Beständer und Bürgen aus dem Kreis wirtschaftlich potenter Leute, vielfach Inhaber grosser Güter, fast immer ortsansässig und kommunale Funktionsträger (z.B. Untervögte), ausgehandelt wurde.²⁰²

3.4.2. Grundzinsen, Renten, Gülten und weitere Abgaben

Die grundherrlichen Bodenzinsen – «das durch den Bauern geschuldete Entgelt für die in hofrechtlicher oder freier Leihe überlassene Nutzung»²⁰³ – die prinzipiell unveränderlich waren, sind durch das ganze Mittelalter gut belegt. Alle im Amt Rohrdorf begüterten Grundherren bezogen den grössten Teil ihrer Bodenzinsen – wie die Eintragungen über die effektiv geleisteten Abgaben in den Zinsbüchern belegen – noch im 16. Jahrhundert als Naturalabgaben. Nur die Schweinezinsen waren schon im 13. Jahrhundert monetarisiert worden. Neben den Getreidezinsen und in geringerem Ausmass den Abgaben von

Schmalsaatprodukten und Nüssen spielten vor allem die Abgaben von Hühnern und Eiern eine Rolle. Eine Unterscheidung zwischen grund- und gerichtsherrlichen Abgaben ist teilweise schwierig, und zwar vor allem dann, wenn der Rechtsgrund der Abgabe nicht bekannt ist, oder wenn eine vermutete Vogtabgabe nicht in den üblichen Sorten erscheint, sondern zum Beispiel als Kernenzins, wie es sich für das Ötenbacher Vogtrecht in Remetschwil nachweisen lässt. Wie überall finden sich in den Quellen seit dem 14./15. Jahrhundert die neuerdings von Seiten der Herrschaft wieder verstärkt eingeforderten Abgaben von Ehrschatz und Fall.

Mit der zunehmenden Bedeutung städtischen Kapitals für die Wirtschaft in ländlichen Gebieten kam es zu neuen Abhängigkeiten. Auch diese Grundpfandverschuldung ist schwierig zu erfassen, schwierig schon deshalb, weil der aus Ewigrenten und Leibrenten resultierende, im Prinzip ablösbare Gültzins und der grundherrliche Bodenzins nach Abschluss des Rentenvertrages nur aufgrund der Aufzeichnungen der Zinsbücher nicht unterschieden werden können.²⁰⁴ Die von der Hypothek (jüngere Satzung) zu unterscheidende Rente aufgrund eines Gültvertrages, deren monetarisierter Zins sich im allgemeinen auf 5% des Verkaufswertes des als Pfand gesetzten Gutes belief, führte zu einer zunehmenden Verschuldung der bäuerlichen Wirtschaft spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Als Unterpfand wurden sowohl ganze Güter wie auch in zunehmendem Masse einzelne Parzellen eingesetzt. Nur selten wurden Gülturkunden in ähnlicher Weise von einer systematischen Schriftlichkeit erfasst, wie es für andere Einkünfte der Fall war. Eigentliche Gültbriefurbare wurden erst seit dem 17. Jahrhundert angelegt. Da die Urkunden nach einer Ablösung der Schulden dem Schuldiger ausgehändigt wurden, geben nur Zufallsfunde und vereinzelte Zusammenfassungen in schwer zu erschliessenden Kopialbüchern Auskunft zu diesem Thema.

Die bis ins Hochmittelalter zurückreichende Praxis der Unterleihe,²⁰⁵ deren Grundlage die Erbleihe und die geringe Höhe der grundherrlichen Abgaben bildeten, lässt sich vereinzelt auch für die untersuchte Region schon für das 14. Jahrhundert nachweisen. Bis ins 15. Jahrhundert waren es ausschliesslich Stadtbürger und Angehörige des Adels, die ihre Lehen gewinnbringend weiterverliehen (Familie Krieg, «die Secklerin von Melligen», Familie Ammann). Aus den Bereinen des 16. Jahrhunderts wird die Unterleihe dann auch als Kreditinstrument der landsässigen Vollbauern erkennbar.

3.5. Zusammenfassung

Alle Dörfer am Rohrdorfer Berg entwickelten ein Fruchtanbausystem mit Dreizelgenbrachwirtschaft. Die Produktion wurde bestimmt durch eine Mischwirtschaft ohne tiefgreifende Spezialisierung auf einzelne Anbauprodukte. Weinbau wurde noch im 16. Jahrhundert v. a. für den Eigenbedarf betrieben.

Eine gewisse Intensivierung der Viehhaltung findet sich für die frühe Neuzeit allenfalls auf einzelnen Berghöfen. Die Zehnten wurden fast durchweg auf der Basis der Versteigerung bewirtschaftet.

Die Belastung der bäuerlichen Betriebe ist aufgrund der Quellenlage für unsere Region nicht annähernd genau anzugeben. In Stetten, wo die Abgabenverhältnisse im 16. Jahrhundert relativ gut überblickbar sind, lässt sich immerhin die gesamtdörfliche Belastung näherungsweise bestimmen: Die durchschnittliche jährliche Zehntbelastung betrug 100 Stuck. Die addierten grundherrlichen Abgaben beliefen sich ebenfalls auf ca. 100 Stuck. Dazu kamen 250 Stuck d. h. ein Viertel der Erntemenge, die als Saatgut zurückbehalten werden mussten. Den Bauern blieben so 550 Stuck oder durchschnittlich 55% als Ertrag, wobei hier Zinsen aus hypotekarischer Schuldbelastung noch nicht einmal einbezogen sind. Während die Bebauer grösserer Höfe wohl auch in durchschnittlichen Jahren einen kleinen Teil der Ernte auf dem Markt verkaufen konnten, stand den Bebauern kleiner Parzellen die Möglichkeit der Kommerzialisierung kaum offen, ja der Ertrag wird in schlechten Erntejahren diese Gruppen oft an den Rand des Hungers gerückt haben. Einschränkend muss allerdings bemerkt werden, dass sich bäuerliches Einkommen nicht nur aus den Getreidebauerträgen zusammensetzte. Einkünfte aus Sonderkulturen, Gärten, Gewerbe und u. U. grundherrlichen sowie kommunalen Ämtern sicherten die Existenz gerade einer kleinbäuerlichen Schicht. Von einer generellen Selbstversorgung mit agrarischen und tierischen Produkten kann so nicht gesprochen werden. Der Grad der Selbstversorgung auf der Ebene des einzelnen Haushalts kann aufgrund der Quellen nicht eruiert werden.

Ein Überblick über die diachronische Entwicklung der Abgaben vom 14. zum 16. Jahrhundert zeigt, dass keine generellen Veränderungen bezüglich der Höhe der Abgaben stattgefunden hat. Die Periode zwischen 1300 und 1450 wird allgemein als Zeit der Krise in der Agrarwirtschaft bzw. als Krise des Feudalismus angesprochen. Die Krisenphänomene lassen sich allerdings für das Amt Rohrdorf nur sehr punktuell belegen. So reduzierte das Kloster Hermetschwil zwischen 1309 und 1382 die Abgaben des Meierhofes (‘Hof bi dem Ester’) in Künten von ca. 8 Stück auf 3 Stück, während beim ‘Bachgut’ in Sulz die Abgaben im selben Zeitraum von 10 Stück auf 4 Stück zurückgingen. Bei den übrigen Höfen und Gütern Hermetschwils in Künten, Remetschwil und Stetten sind keine Zinsreduktionen festzustellen. Von konjunkturellen Auf- und Abschwüngen, die sich in der Höhe der grundherrlichen Abgaben niedergeschlagen hätten, kann nicht die Rede sein; ein genereller Abgabenrückgang in der fraglichen Periode ist nicht feststellbar.

Vorübergehende Zinsreduktionen, welche die Zinsbücher des Klosters Hermetschwil im 15. Jahrhundert überliefern, sind im Zusammenhang zu sehen mit den Wüstungen im Gefolge des Alten Zürichkrieges, der auch in der Grafschaft

Baden seine Auswirkungen zeitigte. Das Kloster Hermetschwil versuchte, teilweise verwüstete und verwahrloste Güter durch vorübergehende Zinsreduktion und regelrechte Aufbauhilfe, zum Beispiel durch Sistierung alter Schulden, durch Saatgutvorschuss und Neuverleihung zu konsolidieren. So wurde die «Hofstatt bi dem Ester» in Künten 1447 neu verliehen, wobei der Leihenehmer im ersten Jahr keinen Zins entrichten, dafür aber «*die graben besren und uff tûn*» sollte. Auch das neuverliehene «Gut zû dem Steg» in Stetten war während des ersten Jahres zinsfrei. Andere Grundherren dürften mit ähnlichen Problemen gekämpft haben, doch ist dazu nichts überliefert. Dass das Kloster Hermetschwil auf Grosshöfen mit Lohnarbeitern in eigener Regie gewirtschaftet hätte, wie es zum Beispiel für das Zürcher Fraumünster belegt ist, ist jedoch nicht zu erkennen.²⁰⁶

4. Mobilität und Wandel der Sozialstruktur

4.1. Entwicklung des Dorfes

Das Dorf des späten Mittelalters vereinigte soziale Funktionen der sog. Nachbarschaft, wirtschaftliche Kontrollfunktionen im Rahmen der sich durch Siedlungsverdichtung und Wandel in der Agrarwirtschaft bildenden Dorfgenosenschaft sowie zunehmend auch (proto)staatliche politische Funktionen als Dorfgemeinde.²⁰⁷ Der Prozess der Dorfbildung, der vom 11. bis ins 16. Jahrhundert dauerte, ist vom rechtshistorischen und institutionsgeschichtlichen Standpunkt aus gut untersucht. Die daraus gewonnenen Vorstellungen unter sozialgeschichtlichem Blickwinkel aufzufüllen, indem der Wandel ausserhalb des institutionellen Bereichs im einzelnen nachgezeichnet wird, ist aufgrund der Quellensituation in den meisten Fällen schwierig und für die untersuchte Region erst im Spätmittelalter möglich. Kurz sei auf die Entwicklung der Dorfgenosenschaft hingewiesen: Der grundherrschaftliche Hofverband als strukturkonstituierendes Element wurde infolge der Auflösung des Villikationssystems und damit der Aufgabe der grundherrlichen Eigenwirtschaft und des Wandels der grundherrschaftlichen Verfassung in die sich bereits seit dem Hochmittelalter entwickelnde Rentengrundherrschaft mehr und mehr vom Dorf als rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Einheit abgelöst. Schwierig ist es, den Zeitpunkt des endgültigen Umschlagens, des Kippens auf eine Seite, festzustellen. Wann wurde die Einbindung in die Zwangsordnung der Dorfgenosenschaft wichtiger als die Zugehörigkeit zu einem der über das einzelne Dorf hinausgreifenden grundherrlichen Verbände? Wie gestaltete sich das Nebeneinander der beiden Herrschaftsmuster? Das Dorf hatte insofern eine doppelte Funktion inne, als es den Bezugsrahmen bildete für bäuerlich-genossenschaftliche wie auch für herrschaftliche Einflussnahme.

Den Grundherren gelang es nicht mehr bzw. sie legten keinen Wert darauf, ihre im Hochmittelalter verfestigten Rechte bezüglich einzelner Personenverbände territorial abzustützen. Am Rohrdorfer Berg lassen sich kaum festgefügte Verbände im Sinne von grundherrschaftlichen Hofgenossenschaften gegeneinander abgrenzen. Wie schwach verankert die hofrechtlichen Strukturen wahrscheinlich nicht erst seit den Bauernunruhen des frühen 16. Jahrhunderts waren, wird deutlich aus einem Versuch des Klosters Wettingen, die Übersicht über seine Eigenleute wieder zu gewinnen, indem in einem um 1543 neu angelegten «Bûch der eigenlûten» versucht wurde, die Eigenleute des Klosters sowie ihre Ehepartner und Nachkommen dorfweise zu erfassen. Von einer Verstärkung leibherrlicher Abhängigkeiten in der frühen Neuzeit kann für die untersuchte Region nicht die Rede sein. Die Ausübung der Vogtei- und Niedergerichtsrechte in der sog. Ortsvogtei wurde dagegen als Instrument herrschaftlicher Machtausübung gegenüber dem Zurücktreten grundherrlicher und leibherrlicher Rechte im 13. Jahrhundert zunehmend wichtiger. Die einzeldörfliche Territorialisierung der Niedergerichtsbarkeit führte zu einer herrschaftsfunktionalen Aufwertung des einzelnen Dorfes. Die Rechte der niederen Gerichtsbarkeit gelangten meistens in den Besitz der im Dorf am stärksten begüterten Grundherrschaft. Die niedere Gerichtsbarkeit in Sulz und Remetschwil hatte nach dem Urbar der Grafschaft Baden das Kloster Ötenbach inne, in Staretschwil das Kloster Wettingen, in Bellikon und Hausen die in Bremgarten eingebürgerten Junker Krieg, in Niederrohrdorf das Kloster Gnadenthal. Die niedere Gerichtsbarkeit in Oberrohrdorf, Busslingen und den Höfen Holzrüti und Vogelrüti lag beim Stein zu Baden, d. h. bei den Eidgenossen als Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit.²⁰⁸ In Fislisbach teilten sich das Kloster Wettingen und das Spital Baden je zur Hälfte in die Rechte der niederen Gerichtsbarkeit. Stetten bildet die einzige Ausnahme, indem sich 1494 die dortigen Dorfgenossen nach einem sich über hundert Jahre hinziehenden Konflikt – Verweigerung der Vogtabgaben – mit dem jeweiligen Gerichtsherrn aus der Gerichtshoheit der Stadt Mellingen auskauften.²⁰⁹

Die vom heutigen Sprachgebrauch abweichende Definition des Dorfes als wirtschaftlichem Nutzungsverband, der seine gemeinsamen Anlagen (wie Allmenden) mehr oder weniger selbst verwaltete, legt denn auch nahe, eben diese Regelungsmechanismen genauer zu betrachten. Dass sich damit nur partielle Einblicke in die Entwicklung der dörflichen Genossenschaft als institutionellem, wirtschaftlichem und sozialem Verband gewinnen lassen, ist zu bedauern, aber aufgrund der Quellenlage zumindest für unsere Region – und wohl auch für weite Teile der (Ost-)Schweiz – nicht zu ändern.

4.2. Konflikte als Indikatoren des Wandels

In der ganzen Region konnten für die untersuchte Zeitspanne von ungefähr 400 Jahren fast 50 Urkunden ausgemacht werden, die sich mit Auseinandersetzungen beschäftigen.²¹⁰ Von Interesse sind vor allem *Nutzungskonflikte*, während Auseinandersetzungen um den Güterrechtsstand zwischen Grundherrschaft und Lehensmann (Streitigkeiten um Lehensstatus, Abgaben), Zehntstreitigkeiten, Kaufstreitigkeiten, Frevel, Diebstahl, Friedbrüche, Ehrverletzungen usw. sich als Indikatoren für Veränderungen im landwirtschaftlichen Nutzungssystem und in der Entwicklung der Dorfgemeinschaft sowie bezüglich der Bedeutung des Dorfes als politischem Faktor weniger eignen. Die Anzahl der überlieferten Nutzungskonflikte – es handelt sich um knapp 20 verschiedene Rechtshändel – reicht allerdings nicht aus, um quantifizierbare Aussagen bezüglich Dichte, beteiligten Kontrahenten, Konfliktart usw. machen zu können. Dass wir über Nutzungsgewohnheiten vor allem durch Konfliktfälle etwas erfahren, liegt natürlich auch an der spezifisch mittelalterlichen Verschriftlichungs- und Überlieferungsproblematik an sich: Überhaupt festgehalten wurde das Umstrittene. Trotzdem kann eine narrative Auswertung einiger Beispiele Aspekte des wirtschaftlichen und politischen Wandels sichtbar machen.

Konflikte, insbesondere Konflikte um Nutzung, werden im folgenden – ausgehend von in der Sozialwissenschaft entwickelten Theorien über die Funktion von Konflikten in gesellschaftlichen Prozessen – nicht einfach als Eruptionen allgemeiner Unzufriedenheit innerhalb eines an sich stabilen, immanent auf Ausgleich bedachten sozialen Gefüges betrachtet.²¹¹ Sie sind vielmehr Ausdruck von Bewegung, welche ein labiles, durch Herrschaftsausübung und Herrschaftsansprüche zusammengehaltenes Gleichgewicht der Gesellschaft einem permanenten Wandel unterwerfen. Sozialer Wandel manifestiert sich auch in der spätmittelalterlichen Gesellschaft in der Häufung, dem Charakter und dem Verlauf der ausgetragenen Konflikte.²¹² In diesem Zusammenhang sei ein Hinweis auf Baders Ansatz erlaubt.²¹³ Er geht davon aus, dass sich Nutzungsstreitigkeiten vor allem durch die Gemengelage im mittelalterlichen Dorf, sich überlagernde Nutzungsschichten, unklare Grenzziehungen und «zahllose sonstige Unzulänglichkeiten der dörflichen Nutzungsordnung» ergaben.²¹⁴ Schon dieser Einstieg impliziert eine statische Sichtweise. Es wird vorausgesetzt, dass Konflikte nur ausbrechen, wenn das an sich stabile System durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit gestört wird, oder einfach weil das System noch nicht ausgereift ist. Die dahinterstehende, nicht ausgesprochene Annahme geht davon aus, dass es einen Idealzustand, ein ideales Gleichgewicht gegeben habe, das es zu bewahren galt. So zielt denn Baders Interesse vor allem auf Strategien, die zur Konfliktvermeidung oder Konfliktbeendigung eingesetzt wurden, wie den sog. Untergang, gerichtliche Klärungsverfahren mit der Aufnahme von Kundschaften, urbarielle Aufzeichnungen und obrigkeitliche Aufsicht. Nur beiläufig wird

auch das dynamische Element einbezogen, indem auf soziale Umschichtungsprozesse bei der Stadtwerdung und auf den zunehmenden Abschliessungsprozess der sozialen Schichten im Bereich des Dorfes im Spätmittelalter verwiesen wird.²¹⁵ Aber auch hier verzichtet Bader – das Eigentümliche und Besondere stark betonend – auf eine strukturelle Interpretation: «Worüber im einzelnen gestritten worden ist, berührt den modernen Betrachter oft eher komisch – von heute her gesehen häufig Quisquilien, die rational betrachtet den Zeitaufwand nicht lohnten. Für den ländlichen Nutzungsinhaber früherer Epochen hatten die Dinge aber ein anderes Gesicht. Vor allem standen sich zwei Nutzformen diametral gegenüber: genossenschaftliche und individuelle.»²¹⁶ Konflikte erscheinen so als Schwächen oder Fehler des Systems, nicht als Ausdruck einer sich wandelnden, durch antagonistische Kräfte sich ständig in Bewegung befindlichen Struktur.

Eine Typologisierung nach Inhalten der Auseinandersetzungen – Konflikte um Weidgerechtigkeiten, Holznutzungskonflikte und Wassernutzungskonflikte – erfasst unter dem Blickwinkel der Nutzungsformen nur die wirtschaftlichen Hintergründe von Konflikten. Eine Typologisierung aufgrund der an den Konflikten beteiligten Kontrahenten

- Herrschaft gegen Herrschaft
- Herrschaft gegen Dorf
- Bauern gegen Bauern (innerhalb eines Dorfes)
- Landschaft gegen Stadt

ist insofern problematisch, als sie ein Schichtungsmodell voraussetzt, welches die Differenzen innerhalb der einzelnen Schichten vernachlässigt; «die Bauern» z.B., welche unisono als Mitglieder der Allmendgenossenschaften gewirkt hätten, gab es nicht.

Bezüglich der zeitlichen Verteilung lassen sich einige signifikante Tendenzen feststellen:²¹⁷ Bis gegen 1400 sind fast nur herrschaftsinterne bzw. zwischenherrschaftliche Konflikte überliefert, während dörfliche Genossenschaften oder einzelne Hörige durchweg als Objekte der Streitigkeiten auftauchen. Die unbeantwortbare Frage, ob die dörflichen Genossenschaften zu dieser Zeit noch kaum als Partei hervortraten, weil es keine spezifischen Konflikte gab, oder ob sie einfach in der schriftlichen Fixierung der Konfliktbereinigung nur unter den herrschaftlichen Fittichen auftraten, ist irrelevant. Bezeichnend für das Kräfteverhältnis zwischen Grundherren und dörflicher Bevölkerung ist für diese Zeit offensichtlich gerade die Tatsache, dass die Herrschaft noch als alleinige strukturgebende Instanz wirken und diese Position auch in der schriftlichen Überlieferung so darstellen konnte.

Gerade eine zeitliche Gliederung ist bezüglich der Nutzungsstreitigkeiten nicht möglich. Eine klare Häufung von Konflikten, dies sei vorausgeschickt, lässt sich im zeitlichen Verlauf nicht feststellen. Allerdings hat hier die Analyse

der einzelnen Konfliktverläufe seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine spezifische Verschiebung in der Bedeutung gezeigt. Während die Nutzungskonflikte zwischen Dörfern oder zwischen Steckhöfen und dörflichen Genossenschaften auf wirtschaftliche Interessenkonflikte hinweisen, verbirgt sich hinter den sicher auch vorhandenen ökonomischen Motiven der oft über Jahrzehnte andauernden Auseinandersetzungen zwischen den Dörfern und den an die Region grenzenden Kleinstädten eine weitere Dimension, die als politisch und wirtschaftlich motivierte Territorialisierungsbestrebungen der Städte anzusprechen wäre. Kommt es zu einer landesherrlichen Entscheidung, so ist zu beobachten, dass der Landvogt nun durchweg die Interessen der Dörfer unterstützt. Zur Beilegung der Konflikte wird meist eine Radizierung der Rechte vorgenommen, wodurch ein geographisch-territoriales Prinzip anstelle des Anteilprinzips tritt.

Besonders die Analyse der Weidekonflikte macht deutlich, dass es einseitig wäre, sie nur unter den Stichworten «wirtschaftliche Veränderungen» und «Ressourcenverknappung» verstehen zu wollen. Neben wirtschaftliche Gründe treten hier solche, die im weitesten Sinne als politische Optionen der umliegenden Kleinstädte anzusprechen sind; das heisst konkret: auch Territorialisierungsbestrebungen dieser Städte konnten sich vordergründig in Nutzungskonflikten äussern. Ob Nutzungskonflikte nach Änderungen im bisherigen Nutzungssystem entstanden, oder ob es sich um Folgen einer Intensivierung des bisherigen Nutzungssystems handelte, spielt für ihre Beurteilung nicht eine entscheidende Rolle. Als besonders aussagekräftig bezüglich unserer Fragestellung haben sich die Konflikte um Weidgerechtigkeiten erwiesen.

Bei den Wassernutzungs- und Holznutzungskonflikten hingegen handelt es sich eher um Ressourcenkonflikte, die zumeist aufgrund intensivierter Nutzung durch einzelne entstanden. Diese Tendenz von gemeinschaftlich-genossenschaftlicher zu stärker individueller Nutzung von Wald und Flur ist nach 1500 eine typische Entwicklung. Ging die Klage von einer involvierten Grundherrschaft aus, die sich durch die Ansprüche von Seiten der dörflichen Genossenschaft oder von einzelnen in ihren Rechten und Einkünften geschädigt glaubte, so unterstützte die Landesherrschaft in allen untersuchten Fällen die Ansprüche der Grundherren. Dass es den involvierten Grundherren neben ökonomischen Erwägungen auch hier um die Wahrung von Herrschaftsansprüchen ging, mithin um letzte Versuche einer Aktualisierung herrschaftlicher Abhängigkeitsverhältnisse, steht dabei nicht im Widerspruch zur Identifizierung dieser Konflikte als Auseinandersetzung um knappe wirtschaftliche Güter.

Auseinandersetzungen zwischen Grundherren und Dorf waren im 15. und 16. Jahrhundert in der untersuchten Region äusserst selten geworden. Die Dörfer erscheinen nun als sich nach aussen abgrenzende politische Verbände. Die dörflichen Gemeinden traten in dieser Zeit, zum Teil mit Unterstützung von

klösterlichen Grund- oder Gerichtsherren, den Territorialisierungsansprüchen der Städte entgegen. Die Grund- und Gerichtsherren sowie andere Inhaber von Einkünften hatten seit dem 15. Jahrhundert vermehrt gegen die Ansprüche einzelner Leihenehmer oder Schuldner zu kämpfen, zum Beispiel gegen unerlaubte Hofteilungen und Handänderungen und gegen die Tendenz der Leihenehmer, ihre Güter mehr und mehr als Erblehen anzusehen.

Konflikte innerhalb eines Dorfes, wie etwa der Remetschwiler Holznutzungsstreit, deuten auf Abschliessungstendenzen innerhalb der unter dem Quellenterminus «Gebursami» zusammengefassten, aber sozial differenzierten Bauernschaft hin. Das in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einsetzende Bevölkerungswachstum verstärkte auch den innerdörflichen Druck. Dabei muss auffallen, dass kaum Quellen zu innerdörflichen Konflikten überliefert sind. Dies ist hauptsächlich auf die Überlieferungsproblematik²¹⁸ zurückzuführen, weniger auf die Effizienz innerdörflicher, nichtschriftlicher Konfliktregelung mittels Öffnungen u. ä., wenn auch bei innerdörflichen Auseinandersetzungen ausser- und vorgerichtliche Konfliktlösungsstrategien eine wichtige Rolle spielten, was das Überlieferungsproblem noch verschärft. Nur in seltenen Fällen fand der aussergerichtliche Vergleich Eingang in die schriftliche Überlieferung, etwa in eine Öffnung, wie im unten darzustellenden Holzstreit in Remetschwil.

Den Interessengegensätzen einzelner Gruppen, die uns vielfach im Konflikt zwischen zwei Parteien begegnen, an denen aber auch mehr als zwei antagonistische Kräfte beteiligt sein können, soll unter folgenden Fragen nachgegangen werden: Häufen sich zu einem gewissen Zeitpunkt die Nutzungskonflikte? Sind bezüglich des Charakters und des Verlaufs der Konflikte Ähnlichkeiten festzustellen? Welche Gruppen und Kräfte treten als Parteien auf, und wer steht möglicherweise dahinter? Welche Partei wurde von der Schiedsinstanz – die von Fall zu Fall unterschiedlich sein konnte – unterstützt und warum?

4.2.1. Weidestreitigkeiten als Nutzungskonflikte

Dörfer gegen Berghöfe. 1361 wurde vom österreichischen Untervogt zu Baden eine Auseinandersetzung wegen der Weidegerechtigkeit in der Gemeinmark der drei Dörfer Remetschwil, Oberrohrdorf²¹⁹ und Staretschwil behandelt.²²⁰ In einer Zeugenbefragung wurde einstimmig ausgesagt, dass die auf dem Heitersberg liegenden Höfe²²¹ der Klöster Wettingen und Gnadenthal ausserhalb ihrer Etter grundsätzlich kein Recht auf Wunn und Weid hätten und ihr Vieh nur so weit hinaustreiben dürften, wie es die Bauern von Staretschwil, Rohrdorf und Remetschwil erlaubten. Bei Übertretungen würde das Vieh nach üblichem Brauch beschlagnahmt und vor den Vogt gebracht. In farbigen Worten schilderten die Zeugen, wie bisher mit dem anstehenden Problem umgegangen worden war: Ulrich Kiechman von Mellingen erinnerte sich, dass die Dorf-

leute das Vieh für eine Nacht zusammentrieben und am nächsten Tag dem Landvogt in Baden verpfändeten, welcher einige Kühe schlachten liess: «*[...] in-taten und es ein nacht behielten und ward es morndes nit erlöst, daz si es danne gen Baden fürten und denselben vögten, die dazemal gewaltig, es denne geantwurt wart und den da mithe tathen was si wolten und etlich schinten [...]*.» Uli Vilant von Staretschwil mochte sich entsinnen, dass bereits 40 Jahre zuvor der habsburgische Vogt an die 20 Kühe hatte einfangen lassen, weil die Bebauer der Höfe eine einzige Kuh ausserhalb des Hages hatten weiden lassen. Auch in diesem Fall verloren die Steckhöfler zwei Kühe, die andern wurden wohl wieder ausgelöst. Die eingehenden Zeugenbefragungen dürfen nicht als brauchwürdige Ausschmückung einer schiedsgerichtlichen Konfliktlösung verstanden werden, bei welcher der Ausgang schon von Anfang an festgestanden hätte. Die Ausgrenzung der ausserhalb der geschlossenen Dorfbänne liegenden Höfe von der gemeinsamen Nutzung der Waldweide wurde denn auch nicht allorts gleich geregelt. In der Offnung von Oberwil²²² zum Beispiel wurde noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein gemeinsames Weiderecht der Dorfgenossen mit den Inhabern zweier Höfe festgeschrieben.²²³

Bei diesem Streit geht es also um einen Ausgrenzungskonflikt. Die Allmendgenossenschaften der drei Dörfer wehrten sich gegen die am Rande ihrer Dorfmarken in Lichtungen des Gemeinwaldes aufstrebenden Steckhöfe der beiden Klöster, die allmählich versuchten, ausserhalb ihrer Etter in den Genuss der genossenschaftlichen Wald- und Weidebenutzung zu kommen.²²⁴ Dass es sich bei den Bewirtschaftern dieser Höfe um die im habsburgischen Urbar erwähnten Aussiedler²²⁵ handelt, die an die Herrschaft zwischen 10 und 12 lb und zwei Hühner als Vogtsteuern ablieferten, wie Bader – in anderem Kontext zwar – vorschlägt, sei nur am Rande vermutet.²²⁶

Einige Fragen bleiben offen: Haben wir hier eine der wenigen relativ früh fassbaren Willensäusserungen der erstarkenden bäuerlichen Genossenschaft vor uns? Wer die Zeugenbefragung angeregt hat, geht aus der Urkunde nicht hervor. Als Initiant wird kaum das Kloster Ötenbach in Frage kommen. Die Urkunde muss ihm erst zu einem späteren Zeitpunkt, als es in den Besitz von Twing und Bann in Remetschwil kam, übergeben worden sein. 1288 hatte Wettingen in einem Tauschgeschäft mit Johann von Hedingen neben verschiedenen Gütern in Remetschwil und Staretschwil auch den Twing und Bann in diesen beiden Dörfern an sich gebracht.²²⁷ In den 1360er Jahren wurde über den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit im Twing Remetschwil gerade zwischen den Herren von Trostberg und dem Kloster Wettingen gestritten.²²⁸ Es wäre daher möglich, dass die Bauern der drei Dörfer die für sie günstige Situation – momentane Herrschaftsschwäche des Klosters Wettingen – für ihre Zwecke nutzten, indem sie ihre Rechte gegenüber dem sich territorial immer mehr verfestigenden Kloster Wettingen absicherten. Wann die niedere Gerichtsbarkeit

schliesslich an Ötenbach kam, lässt sich nicht genau eruieren. In der Erneuerung des Dorfrödels von Remetschwil von 1475 jedenfalls erscheint Ötenbach als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit. In dieser Öffnung widerspiegelt sich, über hundert Jahre nach dem Streitfall, noch immer die Sorge um die genaue Scheidung der Weidegründe im fraglichen Gebiet: «[...] Item miner frôwe zwing und bann gatt untz an den Friesenberg von hinnen. Item darnach hand wir von dem Rinderacker inn die höff die untz an liechtinen uff dem Heittersperg mitt denen von Remerschwil nütt ze schaffen weder an wunn noch an weid wann mit ir gunst und willen, und sond die höff uff dem Heittersperge die vad an liechtinen fridbar han hinnen ir hof, und söllent die von Remerschwil schôwen, ob sy fridbar syent, und sind die heg fridbar, gatt denn der von Remerschwil vech darin in ir höff, so sond sis bessren, werint sy nitt fridbar, so sond sys hinus àne bifangen [...].»²²⁹

4.2.2. Weidestreitigkeiten als Herrschaftskonflikte

Mellingen gegen die umliegenden Dörfer. Über 20 Jahre zog sich ein Konflikt wegen Weiderechten zwischen der Stadt Mellingen einerseits und den Dörfern Niederrohrdorf, Stetten, Fislisbach und Birmenstorf hin. 1458 räumte die Tagsatzung als letzte Rechtsinstanz – die Eidgenossen verfügten als Inhaber der Landesherrschaft über die hohe Gerichtsbarkeit und damit über die Appellation – Mellingen das Recht ein, Wunn und Weid zu nützen, wo die Stadt Höfe und Güter besitzt, d. h. auch im sog. Twing Mellingen²³⁰, früher Trostberger Twing genannt. In den Bannen der umliegenden Dörfer hingegen durften die Mellinger weiterhin nicht zu Weid fahren.²³¹ Die Genossenschaften der Dörfer wurden angewiesen, den Twing Mellingen nicht mehr zu beweiden, wobei die Kosten der Einzäunung den Mellingern auferlegt wurden.²³² Die Stadt wurde angehalten, den Eidgenossen mit Steuern und Bräuchen zu dienen, wie es früher die Bebauer der Höfe im Trostberger Twing getan hatten, und einen Pfandschilling zu vereinbaren für den Fall, dass ihr Vieh auf diesen Gütern den Klägern Schaden zufügt. Bereits geschehener Schaden musste wiedergutmacht werden.

In dieser Auseinandersetzung haben nicht, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, die Bauern der beteiligten Dörfer als Kläger agiert, sondern die in diesen Dörfern involvierten Grundherren, nämlich die Klöster Wettingen, Königsfelden, Ötenbach und die Spitäler von Baden und Bremgarten. Der Hintergrund des Konfliktes ist auch hier in der Bemühung einer aufstrebenden «Macht», der Stadt Mellingen, um Erweiterung des politischen und wirtschaftlichen Einflusses zu erblicken. Bemerkenswert ist – neben dem Umstand, dass die eidgenössischen Richter den wirtschaftlichen Expansionsdrang einer Kleinstadt bremsen – die Art und Weise der Konfliktbewältigung: die Nutzungsge-

rechtigkeiten wurden nämlich geographisch festgelegt und nicht mehr wie früher durch die Festsetzung anteilmässiger Berechtigung.

Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hatten Stadtbürger im Trostberger Twing Äcker und Weingärten erworben. 1364 hatte Mellingen von den Herren von Trostberg die niedere Gerichtsbarkeit über dieses Gebiet gekauft. Damit erlangten die Eigentümer von Gütern diesseits der Reuss auch das Recht gemeinsamen Weidegangs mit den Bauern der umliegenden Dörfer. 1435 hatten die Eidgenossen ein erstes Mal zu Gunsten der Dörfer entschieden. Damals hatten die Mellinger noch versucht, ihre Ansprüche mit Berufung auf alte Gewohnheiten zu untermauern. Allein die kundschaftlichen Auskünfte der Dörfer waren den Eidgenossen einsichtiger erschienen.²³³ Während des Alten Zürichkrieges waren im Twing Mellingen neun Höfe niedergebrannt oder verlassen worden, welche die Stadt nicht mehr aufbaute, indes aber die Rechte des früheren Dorfes für sich reklamierte, also auch den gemeinsamen Weidgang. Da die Rechte, von Bader als «Ehofstattrecht» bezeichnet, allgemein eine Pertinenz der Hofstätten und nicht der realiter darauf errichteten Häuser waren,²³⁴ ist verständlich, dass die Mellinger mit dieser neuen Taktik den gewünschten Erfolg hatten. Vor diesem Hintergrund erscheint der Verweis auf den Güterkauf und die Übernahme der damit verbundenen Rechte durch die Mellinger im oben erwähnten Prozess von 1458 klar als neuer Vorstoss, nachdem der Hinweis auf alte Gewohnheiten fehlgeschlagen war. Deutlich widerspiegelt sich die Taktik der Stadt Mellingen auch im Urbar der Grafschaft Baden, wo die Eidgenossen das Vorgehen der Mellinger beklagen: «[...] sind vor ziten ob [(Lücke)] hofreitinen alda gesin, so in das ampt ze rordorf mit stüren und brüchen gedienet. Da habent die von Mellingen daselbs die höf und güeter zuo der statt handen kouft von weidanges wegen, damit die behusungen abguongen; wôn die von Mellingen sin vordem, da die höf behuset sind gewesen, nit weidgangs mögen varen vor irer stat über die brugg, dann das demnach durch gemein eidtgnossen inen zuogelassen, als sy söllich güeter an sich erkouft habent, lut irer briven, wie dann sy und das ampt von einandren vertedinget. Und sind diser zit nit mer hofreitinen da, denn buggenmüli ein hofreiti, und Uolrichs Ammans hus, [...] Was hofreiten da sind oder fürer sich da begeben sölle, dienen mit stür und brüchen in das ampt zu Rordorf, aber man bedarf bessrung nit versehen, dann die von Mellingen lassent es nit beschehen.»²³⁵

1467 hatten die Mellinger sich verpflichten müssen, anstelle der neun unbehausten Hofstätten die Vogtzinsen an das Spital Baden zu erbringen, und zwar so lange, bis alle oder einzelne Höfe wieder bewohnt würden: «Wurde es sich òch dheinost fügen, das ein hushofstatt oder mer in ùnnser vorstatt obgemelt widerumb behuset und husròcki darinn gehalten wurde, der oder die, so die dann, ir wer eine oder mer, innhieltend, sòltenn denn von denselben hushofstetten von yder, so behuset wâr, jerlich drù hùner geben, namlich zwey herpst und ein fass-

nacht hün dem spitäl ze Baden, und wenn das beschech, so sölte ünns denn an den obgedachten 15 s hallern nauch marckzal abgon [...].»²³⁶ Mellingen mochte sich dem Begehren des Spitals Baden gefügt haben, um die Fiktion eines Wiederaufbaus der Höfe aufrecht zu erhalten. Dass es sich wirklich nur um eine Bemäntelung der eigentlichen Interessen handelte und es nicht einfach unmöglich war, Interessenten zu finden, zeigte sich spätestens 1483. Die Tagsatzungsgesandten entschieden, dass auf den im Dorf Mellingen liegenden Gütern, welche die Stadt nicht gekauft habe, nach Gutdünken gebaut werden dürfe.²³⁷ Letztlich war damit Mellingens Versuch misslungen, seine Rechte – ausgehend von seinen Höfen – auf den ganzen Twing zu übertragen. Der Twing Mellingen blieb weiterhin in die Grafschaft Baden steuer- und dienstpflichtig, und es galt das Recht des Amtes Rohrdorf.

Baden gegen die Ämter Rohrdorf und Dietikon. Ebenfalls vor die Tagsatzung gezogen wurde ein Weidestreit zwischen der Stadt Baden und den Bauern der Ämter Rohrdorf und Dietikon. Dabei erscheinen verschiedene Dörfer als Klägerpartei, meistens aber Rohrdorf und Stetten.

1490 gelangten die Parteien an den eidgenössischen Landvogt in Baden mit dem Verlangen, die Öffnung von Dättwil anzuhören. Diese Öffnung, welche über die Rechte der Stadt Baden in einem grösseren Umkreis Auskunft gibt, war 1456 auf dem Gerichtstag in Dättwil auf Ansuchen der Stadt Baden neu aufgenommen und beschworen worden, da die alten Rechte durch die Wirren des Alten Zürichkrieges in Vergessenheit geraten waren. Weil diese Grundlage zur Beurteilung nicht ausreichte, befahl der Landvogt, Kundschaften aufzunehmen und in alten Schriften nachzuforschen und vertagte das Geschäft auf das kommende Jahr, nicht ohne eine Mahnung zur Mässigung auszusprechen: «*und sölle och beidteil sich nachpurlich miteinander halten und die von Baden bescheidenlich zû inen faren.*»²³⁸ Ein Jahr später entschieden die eidgenössischen Boten, «*[...] das die bemelten von Baden und ir nachkommen zû und gegen den benannten von Rordorff und Steten, òch iren mithafften und derselben nàchkommen an obbemelten enden nit weidgenössig sin , sonder sy also deswegen unbekumbert und ungeirrt lãsen sölle [...].*»²³⁹ Falls die Badener mit diesem Urteil nicht einverstanden wären, sollten sie im kommenden Jahr weitere Zeugen und Dokumente – neben der Öffnung – beibringen. Besonders bemängelt wurde der Umstand, dass bei der Grenzbeschreibung der Markgenossenschaft sowohl in der Öffnung wie auch im Badener Stadtbuch ein Ort durch Radierung abgeändert worden war. Bezüglich der Weidegerechtigkeit der Stadt wurde darin ein recht grosses Gebiet abgesteckt: «*[...] Die von Baden möchten ouch mit irem vich ze weyd varen von ir statt bis in Lintmagspitz an die dry wasser als die obgenant sint, ussgenomen beschlossen zelgen, von Lintmagspitz die Rüss uff und dazwischent bis gen Mellingen an die brugg, von Mellingen der Rüss nach uff gen*

Zuffikon an den wendelstein; von Zuffikon gen Berckheim an die Egg; von der Egg Berkheim bis in den Schöfflibach zwiscent Dietikon und Schönenwerd, und von demselben Schöfflibach bis gen Baden zu dem obern tor; und dazwischent sölten all brachzelgen offen stan; [...].»²⁴⁰ Bei der Anstoss erregenden Stelle handelt es sich darum, dass «Spreitenbach» ausradiert und dafür «Schönenwerd» eingesetzt worden war. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass es sich dabei um keine grosse Änderung handelt, die den Badenern in Bezug auf die Grösse des Weidegebietes eklatante Vorteile verschafft hätte. Nichts desto trotz wurden zur Klärung dieser Frage nicht weniger als vier Kundschaften aufgenommen, wobei sich herausstellte, dass die Angaben korrekt waren.²⁴¹ Drei Vorstösse zur Erhellung der Grenzfrage gingen von der Stadt Baden aus, so dass sich die Frage stellt, ob dieser Punkt nicht vielleicht doch von grösserer Wichtigkeit für Baden war. Durch die Radierung könnte der Inhalt der Badener Ansprüche per se hinfällig geworden sein, da das schriftliche Beweismittel dadurch seinen legitimatorischen Wert einbüsste. Ein Indiz dafür mag das offenbar beabsichtigte Fernbleiben der aufgebotenen Kundschafter des Amtes Rohrdorf sein, das explizite beklagt wurde und die Heranziehung anderer Zeugen nötig machte: «[...] und als sy nun den meygeren von Rordorff und Stetten, die in derselben sach ir widerparthy sind, zù sòlicher kuntschafft verkündt haben, also sy sagen, die dan alhie wie recht ist nit erschienen sind [...].»²⁴²

Versuchten sich die Dörfer gegen die Ansprüche der Badener zu wehren, indem sie den Kundschaftsprozess möglich lange verschleppten und damit die Urteilsfindung hinauszögerten? Drückt diese Verweigerung möglicherweise ein Selbstbewusstsein der dörflichen Genossenschaften aus, die es sich leisten konnten, den Ansprüchen einer Kleinstadt demonstrativ die kalte Schulter zu zeigen?

1492 stellten die Eidgenossen fest, dass die Grenzen wirklich so verlaufen, wie von der Stadt Baden in ihrer Öffnung reklamiert. Daraus leiteten sie aber nicht ein gemeinsames Weiderecht ab, sondern verlangten weitere Kundschaften bezüglich der bisherigen Weidegerechtigkeit.²⁴³

Noch aufschlussreicher als die Frage nach dem umstrittenen Grenzverlauf ist das Problem der gemeinsamen Weidegerechtigkeit an und für sich, da hier die Widersprüche zwischen den Dorfgemeinschaften und der Stadt deutlicher zu Tage treten. Im Januar 1492 bezeugten Leute aus Gebenstorf²⁴⁴ anstelle der oben erwähnten abwesenden Kundschafter aus dem Amt Rohrdorf, dass die Öffnung im Sinne Badens seit langer Zeit in Übung gewesen sei.²⁴⁵ Eine andere Befragung im Februar desselben Jahres ergibt das gleiche Resultat, wobei ein Zeuge aus Gebenstorf die Aussage mit einer Begebenheit illustriert: «[...] nachdem und sinem vatter uff etlich zit ein wücherswin²⁴⁶ erschlagen wer, spreche sin vatter, als sy bed in den rāben hacketten, wie das in derselbenm offnung under andrem abgeredt werre, das der wücher fryg gān und, wò der schaden tātte, mit einem hāslin schützlich, der des jārs gewachsen wer, oder mit dem rechten ger-

*rebn dannen triben und nit also erschlagen werden sòlt.»*²⁴⁷ Gerade das Gegenteil erfährt man hingegen aus Kundschaftsberichten, welche von den Dorfgenossen aus den Ämtern angeregt wurden. Die Zeugen berichteten, dass bereits früher gewohnheitsmässig Schweine der Badener in Stetten eingesperrt worden seien, und dass, wenn überhaupt, nur die Wucherstiere und Wucherschweine freie Wunn und Weid hätten.²⁴⁸

Im Mai 1493 schliesslich brachten die Zeugen ihre Meinung auf den Punkt, dass es in der Zeit vor dem Alten Zürichkrieg wohl Bestimmungen zur Haltung des Zuchtviehs gegeben habe, an die man sich allerdings nicht mehr genau erinnerte (oder erinnern wollte), dass die von Baden reklamierten Grenzen aber die Grenzen der hohen Gerichtsbarkeit seien, welche die Badener nun zu Grenzen einer Allmendgenossenschaft umzufunktionieren bestrebt seien: *«[...] und seitt Clèwi Hoffman, das er vor dem Zürichkrieg zù Dàtwil si gesin, da wer ein vogtt, da der wer von Glariss, der hiess der Netstaler, da dàtt man ein offnung, was gerechtikeit ein wùcherschwin und ein wùcherstier hetten und wie man die halitten und ustriben sòltt, da habe er gehòrt, das die gericht gangen vom Lingmàgtspicz die Rùss uff [...] Und also seitten do die andren alle mit einhelligem mund, das si ie gehòrt oder gesechen hetten, das si da weidgang hetten, das hetten si nitt, si hetten aber alwegen gehòrt, das die gericht der grafschaft Baden da heruff giengen, das si aber von theim weidgang ie ùcz gehòrt noch vernomen hetten, das hetten si nitt [...].»*²⁴⁹

Schliesslich nahm noch der Rat von Schwyz eine Kundschaft auf, aus der relativ vage hervorgeht, dass man in den Dörfern der Meinung war, die Öffnung schreibe vor, dass nur die jeweils benachbarten Orte gemeinsamen Weidegang haben sollten.²⁵⁰ Ein Blick auf die Öffnungen einzelner Dörfer bestätigt das Vorhandensein dieser kleinen, nachbardörflichen Weidgenossenschaften: die Bauern von Staretschwil, Niederrohrdorf und Oberrohrdorf liessen ihr Vieh schon im 14. Jahrhundert gemeinsam weiden, wobei Niederrohrdorf gemäss seiner ersten Öffnung auch mit Killwangen und Neuenhof gegenseitigen Weidegang genoss.²⁵¹ Das endgültige Urteil der eidgenössischen Räte brachte schliesslich in Bezug auf die Weidegerechtigkeit eine Aufteilung des Gebietes. Die Badener und die Bauern aus Birmenstorf, Gebenstorf und Fislisbach sollen in Zukunft eine eigene Allmendgenossenschaft bilden und nicht mehr weiter entfernt weiden lassen. Ebenso sollten die Bauern aus den Dörfern am Rohrdorfer Berg auf dem ihren bleiben.²⁵² Damit lässt sich auch hier wieder die Strategie der räumlichen Aufteilung erkennen, wie sie schon am obigen Beispiel von Mellingen sichtbar geworden ist.

Fraglich ist, was zu dieser langen Auseinandersetzung führte. War es auch hier der Landhunger einer aufstrebenden Kleinstadt, die ihren Einflussbereich erweitern wollte? Im Spruchbrief, der den weiter oben beschriebenen Konflikt zwischen Mellingen und den Dorfgenossen beilegte, findet sich nun aber eine

Aussage, die eine aktive Rolle der Dörfer erahnen lässt. 1435 behaupteten die Kundschafter der Dörfer noch, «[...] sy hetten von iren alten und vordern vernomen und werent also herkommen, das alle die, so sassen und gesessen weren in den kreisen von Lindmag spitz untz gen Berkhen an die Egg, zwüschent der Rüs und dem berg, alle miteinander gemein wunne und weid haben sölten, und neman anders.»²⁵³ Aufgrund dieses Belegs könnte man doch annehmen, dass die Dörfer dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts bestrebt waren, eine noch bestehende, ältere grosse Allmendgenossenschaft zu ihren Gunsten aufzuteilen. Damit wäre die Interpretation von Mittler richtig, der meint, dass die Dörfer am Rohrdorfer Berg sich immer mehr dagegen sträubten, «dass ihre Allmenden dem Vieh der Stadt Baden offenstehen sollten.»²⁵⁴ Es soll hier nur am Rande entgegengehalten werden, dass diese Interpretation, indem sie auf die überholte Vorstellung der frühmittelalterlichen Markgenossenschaft abstellt, gewisse Zusammenhänge übersieht.²⁵⁵ Die Offnungen von Staretschwil und Niederrohrdorf, die in ihrer mündlichen Tradierung sicher älter sind als die Neuaufnahme der Badener Offnung nach dem Alten Zürichkrieg, kennen nur die gemeinsame Weidegerechtigkeit zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern. Mehrere Dörfer umfassende Weidegenossenschaften entstanden erst, als die einzeldörflichen Nutzungsreserven der Allmenden so weit geschrumpft waren, dass sich ein Zusammenschluss aufdrängte.

Die Bestrebungen Badens als Territorialisierungsbemühungen zu deuten, kann wie folgt zusammengefasst und begründet werden: Die Stadt Baden versuchte ihr Ziel indirekt zu erreichen, indem sie auf gemeinsame Nutzungsansprüche rekurrierte. Diese Ansprüche sind in einer relativ spät neu aufgezeichneten Offnung bereits etabliert. Nutzten die Badener die Wirren nach dem Alten Zürichkrieg aus, um bei der Neuaufnahme der Offnung gewisse Bestimmungen im Hinblick auf ihre Interessen zu manipulieren? Die Krux der ganzen Interpretation ist und bleibt der Offnungstext, von dem – natürlich – keine ältere Fassung überliefert ist, was einen Vergleich erlauben würde. Zentral ist die Feststellung der Kundschafter aus den Ämtern, dass die angesprochenen Grenzen jenen der hohen Gerichtsbarkeit entsprächen. Die Badener mochten hoffen, dass das Bewusstsein für die Existenz dieser Grenzen, das in der Grafschaft Baden sicher vorhanden war, ihre Forderungen unterstützen würde. In diesem Zusammenhang von einer «Fälschung» zu sprechen, würde dem mittelalterlichen Wahrheitsempfinden sicherlich nicht gerecht. Allein eine gewisse Taktik im Sinne eines Täuschungsmanövers kann darin schon erblickt werden. Dass Baden sein Ziel nicht ganz erreichte – indem der Stadt nur gemeinsame Weiderechte auf dem viel kleineren Gebiet der nächstliegenden Dörfer gewährt wurden – weist doch auf die schwache Argumentationsbasis der Stadt hin.²⁵⁶

4.2.3. Holznutzungskonflikte

Beim grossen Spektrum der Bedürfnisse, die der Wald in der mittelalterlichen Wirtschaft abzudecken hatte, liessen sich in Bezug auf die Waldnutzung Konflikte unterschiedlichster Art erwarten. Auch die oben behandelten Weidekonflikte könnten unter diesem Aspekt zum Teil ebenfalls in diesem Kapitel behandelt werden. Bei den fünf im folgenden beschriebenen Fällen handelt es sich aber ausschliesslich um Holznutzungskonflikte.

Remetschwil gegen Busslingen. In die Öffnung von Remetschwil von 1475 wurde ein Schiedsspruch aufgenommen, der einen Streit zwischen den Bauern von Remetschwil und Busslingen beendete.²⁵⁷ Die Bauern beider Dörfer hatten für sich beansprucht, aus dem kleinen Waldstück – «Unterholz» genannt – zwischen den beiden Dörfern jährlich doppelt so viele Bäume fällen zu dürfen als die andere Partei. Unter der Leitung des Ötenbacher Amtmannes kam man gütlich überein, künftig beiden Teilen gleichviel zuzugestehen. Es handelte sich hier um Bauholz, dessen Beschaffung in der Öffnung ebenfalls geregelt wurde. Wer ein Haus neu bauen wollte, hatte sich an die bäuerliche Nutzungsgenossenschaft zu wenden, die ihm das benötigte Holz gemeinschaftlich zuteilte. Darauf musste er darum besorgt sein, dass sein Haus innert Jahresfrist errichtet wurde; dauerte es länger, bis das geforderte Holz für Bauzwecke verwendet worden war, so musste er die für Holzfrevler vorgesehene Busse pro Stamm entrichten. Ähnlich verhielt es sich mit Holz, das für Ausbesserungsarbeiten bei den Dorfmeiern erbeten und innert eines Monats bestimmungsgemäss verwendet werden musste. Offensichtlich ging es darum, mit diesen Auflagen die effektiv gefälltten, relativ wertvollen Baumstämme wirklich ihrer vorgegebenen Bestimmung zuzuführen und zu verhindern, dass Bauholz gehortet wurde, das dann ungenutzt verrotte.

Verteilungskonflikt in Remetschwil. 1543 wurde ebenfalls in Remetschwil die Klage laut, dass sich nicht mehr alle Bauern frei mit Fallholz als Brennholz eindecken könnten, da einige wenige das Holz an sich zögen: «[...] *alls namlichen ettlich personen söllich windfellig holtz allein uffgmacht zû riesteren und anderen iren nütz brucht, [...] deshalb denn sy (wo darvon nit abgstanden wûrde) das ràcht anrûffen und erkunnen ob nit billich, wann der wind holtz nider wirfft, das alle die so ràchtung in hòltzern ze Ràmerschwil hannd, mitteynannder uffmachen und glych theilen sòllten.*»²⁵⁸ Die Bauern kamen darauf ohne gerichtsherrlichen Zwang überein, künftig das Holz gemeinsam zu lesen und jene, die sich nicht an die Bestimmungen hielten, als Holzfrevler zu büssen. Wer hatte sich die Holzrechte anderer Dorfgenossen angemasst, zu welcher sozialen Schicht innerhalb der Bauernschaft gehörten die beklagten Personen? Handelt es sich hier um Vorgänge, die vergleichbar sind mit der zunehmenden Abschliessung der dörf-

lichen Allmende zu Gunsten der Vollbauern, die versuchten, die Rechte der Kleinbauern am Gemeingut mehr und mehr einzuschränken? Das Quellenmaterial gibt auf diese Fragen leider keine Antwort.

Holzfrevel der Meier von Staretschwil. 1565 machten sich die Meier in Staretschwil des wiederholten Holzfrevels schuldig. Hier klagten allerdings nicht die Bauern, sondern das Kloster Wettingen, das als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit einen Drittel der Holzbussen bezog, dass die Praxis der Meier das Kloster, aber auch die Bauern benachteilige. Der Landvogt befand nach Besichtigung des Schadens die Klage des Klosters als gerechtfertigt und übernahm im Urteilsspruch auch grösstenteils dessen Forderungen. Die Meier sollten künftig nur noch zu ihrer Notdurft holzen, d. h. kein Holz verkaufen oder verschenken. Wenn sie aus finanziellen Gründen vermeinten, Holz verkaufen zu müssen, waren sie gehalten, das Kloster um Erlaubnis anzugehen und dem Abt einen Drittel des Ertrages überlassen. Für jedes gerodete Stück war ein gleich grosses Stück Neuwald anzulegen, indem Bäume gepflanzt und zum Schutz vor Tieren eingezäunt wurden: *«Das die Meyer zu Starkenschwyl des usghowen holtz zum fürderlichsten widerumb inschlachen und zu holtz züchtigen und pflanzen unnd allein holtz zu ir nothdurfft howen und bruchen.»*

Etwas merkwürdig mutet es an, dass von landvögtlicher Seite – also nicht aufgrund einer Forderung des Klosters – die bisherigen Holzfrevler explizite noch zu Förstern bestellt wurden: *«Zum dryten so sollen die Meyer ein Jar umb das ander holzforster sin, unnd wellicher frömden darinn fröffnet denselben umb den einung zu straffen und die Buss innziehen unnd theylen wie obgeschriben statt und wie das die Offnung vermag.»*²⁵⁹ Möglicherweise war es den Meiern auch nicht nur um die Einkünfte aus dem Holzverkauf gegangen, sondern auch um Neulandgewinnung, da in der Klage des Klosters nicht nur von Holz «hauen» sondern auch von «schwenden» die Rede ist.

Holzreserven in Holzrüti. Auch die Stadt Mellingen als Lehensherrin des Holzrütihofes bei Niederrohrdorf sorgte sich 1527 um ihre Zinseinkünfte und die Holzreserven des Hofes. Anton Senn, der Inhaber, verkaufte ihrer Meinung nach zuviel Holz aus den zum Hof gehörenden Wäldern. Der Landvogt bestimmte, dass Senn jährlich nur noch 15 Klafter Holz verkaufen dürfe, *«damit sy Schnider, Schûmacher und ire schulden dester bass bezalen mogent.»* Es wurde auch festgelegt, dass der Holzschlag geordnet vor sich zu gehen habe und dass keine Eichen geschlagen werden dürften es sei denn für die Verwendung zu Flurabgrenzungen.²⁶⁰

Holzkonflikt zwischen Fislisbach und den Klöstern Engelberg und Wettingen. Besonders virulent war die Situation in Fislisbach, wo es bereits 1402 zu einem

Konflikt zwischen den damaligen Gerichtsherren, den Klöstern Wettingen und Engelberg, und den Bauern gekommen war, weil diese «*daselbs holtz verkouft und hingeben hettint an [= ohne] ir erlouben, gunst, willen und wissend.*»²⁶¹ Damals war bestimmt worden, dass die Bauern den Schaden wiedergutzumachen und weitere unerlaubte Verkäufe zu unterlassen hätten.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden auch hier die Bauern aktiv und verteidigten sich selbstbewusst gegen die Klagen der Gerichtsherren (damals Kloster Wettingen und Spital Baden) mit dem Hinweis, die Schiedsurkunde von 1402 sei ein «*alter, verlägner, unnützer brief*», der noch unter österreichischer Herrschaft abgefasst worden sei. Seither hätten aber ihre Vorfahren mehr Rechte und Freiheiten erlangt. Die Fislisbacher machten weiter geltend, dass die Waldstücke, aus denen Holz verkauft worden sei, innerhalb ihrer Efäden lägen. Zudem besäßen einige Höfe eigene Wälder, während sich doch das Verbot des Holzverkaufes nur auf den Hochwald richte.²⁶² Allein der Landvogt folgte der bäuerlichen Argumentation nicht und setzte fest, dass die alten Sprüche weiterhin rechtskräftig seien und keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Wäldern machten. Noch zehn Jahre später hielten sich die Meier von Fislisbach nicht an die erneuerten Bestimmungen, sondern verkauften weiterhin Holz aus den Hoch- und Fronwäldern, ohne den Gerichtsherren ihren Drittel der Einnahmen abzuliefern und ohne neu aufzuforsten. Abermals bekräftigte der Landvogt die althergebrachten Rechte der Herren.²⁶³

Auch bei den Konflikten um die Holznutzung manifestiert sich auf Seiten der Bauern ein neues Verständnis der Nutzungsrechte: Das Holzrecht der Hofstätten an der gemeinsamen Nutzung wurde als territorial radiziert aufgefasst, wodurch die den einzelnen Hofstätten zufallenden Waldteile als Sondernutzungsflächen betrachtet wurden. Die in urbariellen Aufzeichnungen standardmässig auftauchende Formulierung «und hat Recht an Holz und Feld wie ander Höf» war in den Augen der bäuerlichen Hofinhaber zumindest bei den erblich gewordenen Höfen zu einer reinen Floskel geworden.

4.2.4. Wasserrechtskonflikte

Bei den wenigen überlieferten Konflikten zu diesem Thema handelt es sich um reine Nutzungskonflikte. Sie stehen im Zusammenhang mit der Individualnutzung durch einzelne, besonders auf Wasser angewiesene Gewerbetreibende und den Ansprüchen der Bauern auf verfügbares Wasser zur intensiven Bewirtschaftung der Matten. Der Umstand, dass rund um die Wassernutzung kaum Konflikte überliefert sind, ist nicht einfach einem Überlieferungszufall zuzuschreiben, sondern offenbar der Tatsache, dass dörfliche Öffnungen und andere vorschriftliche regulative Mechanismen diesen Bereich wirkungsvoll regelten. Im weiteren ist auch davon auszugehen, dass es im Bereich der

Wassernutzung zu keiner eklatanten Änderung der Nutzungsarten gekommen ist, so dass das vorhandene Wasser – einfach ausgedrückt – die Ansprüche befriedigte. Nur in den Öffnungen von Niederrohrdorf und dem Twing Mellingen wurden wasserrechtliche Bestimmungen festgehalten, welche einerseits die Nutzungsansprüche zwischen den Müllern und der Bauernschaft und andererseits die Rechte zwischen den Müllern von Niederrohrdorf und jenen aus dem Twing Mellingen regelten.

In Niederrohrdorf war man darauf bedacht, das von Staretschwil und Oberrohrdorf herkommende Wasser zu sammeln und für den Betrieb einer Mühle zu kanalisieren.²⁶⁴ Der Müller hatte zur besseren Regulierung der Wassermenge in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Weiher errichtet, was um 1460 zu einem Konflikt mit den Müllern des Twings Mellingen führte, die das Wasser ebenfalls aus dem Niederrohrdorfer Dorfbach bezogen. Die Mellinger Müller hatten das Recht, den Bach bereits unterhalb der Allmend, d. h. noch innerhalb des Niederrohrdorfer Banns, in Empfang zu nehmen, so dass sie selber für dessen Unterhalt besorgt sein konnten. Dieses Recht, obwohl erst in der Öffnung von 1462 überliefert, hatten sie sicher schon lange inne. Die Errichtung eines Mühlen Weihers durch Peter Müller hingegen darf als eine Neuerung im Sinne einer Intensivierung und Absicherung betrachtet werden, auf den die Mellinger Müller Ulrich Amman und Cünrat in Widen mit einer Beschwerde reagierten *«[...] dz er dz nit getan sòlt haben, sunder sòlte er dem wasser sinen fluss lassen und nit beheben, denn si kenemt des zù grossem, belichen schaden und getrùwten wol, man sòlte den müller mit recht underrichten, dz er dz wasser liesse für sich gon und inen damit keinen schaden bringen.»*²⁶⁵

Der Landvogt setzte schliesslich fest, dass Peter Müller den Weiher weiterhin nutzen dürfe. Dieser Spruch fand schon zwei Jahre später Eingang in die Öffnung: Die Bauern durften zur Wässerung ihrer Wiesen den Weiher ablassen, wobei sie das Wasser aufgrund der Grösse der Grundstücke verteilen mussten. Wie man sich dieses Wässern vorzustellen hat, ist in der Öffnung des Twings Mellingen wie folgt geschildert: die Inhaber der anstossenden Grundstücke waren berechtigt, vom Samstagabend *«wen man vesper lüttet»* bis am Sonntagabend um dieselbe Zeit sowie an einigen Feiertagen das Wasser in ihre Güter zu leiten. Da diese Öffnung in ihrer Ausführlichkeit einen Einblick in die – brauchtümliche – Handhabung des Wasserrechtes bietet, soll die Stelle ausführlicher zitiert werden: *«Und wen wirt an einem sunnentag oder an vyrtagen, als beret ist, so man vesper lüttet, so mögend die müller hein gan und ze aben essen, und wen er gist, so mag er denn gan und den schutzkennel an das rad ziehen; het er den bach, so mag er mallen; het er aber den bach nit, so mag er ein hòwen nemen uf sinen hals und mag by dem bach ufhin gan; [...] und in wess gût der müller den bach findet gan, und das er dar in ist geschlagen in dem zitt, als vorbecheiden ist, der ist och komen umb 3 s ze einig, wil er sin nit enberen.»*²⁶⁶

Auch die Niederrohrdorfer Bauern hatten von der Grenze zu Staretschwil bis hinab an die Allmende für den guten Zustand des Mühlebachs ihren Beitrag zu leisten: der Bach musste überall mindestens «*drei Schuhe breit*» sein. Wenn der Wasserlauf beim Pflügen beschädigt wurde, hatte der betreffende Bauer den Schaden auszubessern, sonst konnten sich die Müller an den Dorfmeier und bei der dritten Wiederholung an den Amtmann von Gnadenthal wenden. Eben dies war 1514 geschehen. Ein Schiedsgericht gab der Klage der Mellinger Müller statt und forderte die Bauernsamen auf, künftig den Bach zwischen der Mühle und der Allmend, wo die Mellinger Müller ihn übernahmen, offenzuhalten.²⁶⁷

4.3. Soziale und geographische Mobilität

4.3.1. Schichtung innerhalb der Dörfer im 16. Jahrhundert

Der diffuse Quellenterminus «Gebursami» kann zumindest für das 16. Jahrhundert in bezug auf eine Schichtung der dörflichen Bevölkerung unter die Lupe genommen werden.²⁶⁸ Schichtungstheorien definieren die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht durch operationale Kriterien aus den Bereichen wirtschaftliche Potenz, politische Macht sowie soziales Prestige. Anteilhabe an politischer Macht erwuchs durch die Übernahme eines Amtes, das dann zugleich das Ansehen des Amtsinhabers und damit seine soziale Positionierung innerhalb der dörflichen Gesellschaft beeinflusste. Prestige war auch verbunden mit bestimmten Berufen, beruflichen Fertigkeiten an sich, Ausübung öffentlicher Funktionen, z. B. als Trager, Schiedsman, Zeuge, Bürge in wichtigen Angelegenheiten. Die ökonomische Dimension zeigt sich in der Grösse des Grundbesitzes, Einkünften, Qualität der Lebensverhältnisse, Vermögen u. a. Soziale Gliederung ist zudem nie ein statisches Gefüge, sondern wurde in einem alltäglichen Prozess je neu hergestellt, allerdings ist diese Dynamik in mittelalterlichen Quellen kaum je fassbar.²⁶⁹ Auch wenn also ein Schichtungsmodell aufgrund der Höhe der ökonomischen Ressourcen sicher einseitig ist, da sich sozialer Status beispielsweise auch aufgrund des sozialen Verhaltens konstituierte, ist doch aufgrund der für diese Fragestellung noch im 15./16. Jahrhundert sehr eingeschränkten Quellenbasis methodisch auf die *Hofgrösse* abzustellen. Dabei ist zu bedenken, dass grundherrlich nicht erfasste kleinbäuerliche Güter damit nicht berücksichtigt werden, womit wohl das Bild v. a. in der unteren Hälfte der Hofgrössen-Skala verzerrt wird: Gerade Eigengüter dürften durch Erbteilungen stärker zersplittert worden sein, da diese nicht durch herrschaftliches – mehr oder weniger – rationales Kalkül zusammengehalten wurden.

Für die Dörfer Bellikon, Busslingen, Künten, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Staretschwil und Stetten können für das 16. und 17. Jahrhundert gut 50 grundherrlich gebundene Hofkomplexe und Güter eruiert und – obwohl es sich um einen längeren Zeitabschnitt handelt – sicher unterschieden

werden.²⁷⁰ Aufgrund der urbariellen Aufzeichnungen lässt sich die Grösse der grundherrlichen Höfe ermitteln, wobei allerdings zu bemerken ist, dass damit vielfach nur die herrschaftliche Abgabeneinheit, nicht aber die tatsächliche bauerliche Betriebseinheit erfasst werden kann.

Tab. 7: Hofgrössen im 16. und 17. Jahrhundert

Klassifizierung ²⁷¹	Grösse	Anzahl
Kleine und kleinste Höfe und Gütereinheiten	0,5 – 3 Jucharten	12
	4 – 13 Jucharten	8
	14 – 19 Jucharten	1
Mittlere Höfe	20 – 39 Jucharten	19
Grosse Höfe	40 – 59 Jucharten	8
	60 – 74 Jucharten	4

Bei den Zwergbetrieben, die teilweise nur 0,5 bis 2 Jucharten umfassten, handelt es sich in zwölf Fällen um in Unterleihe weiterverliehene Güter aus mittleren und grösseren grundherrlichen Höfen. Möglicherweise hatten die Bebauer dieser Güter noch weitere Lehen inne oder hatten die kleinen Parzellen sogar nur als Ergänzung zu ihren freien Eigengütern geliehen. Auffallend ist, dass fünf dieser kleinen Güter als mit Reben bepflanzt beschrieben werden. Zum Teil müssen sie erst im 16. Jahrhundert zu Weingärten gemacht worden sein, da auf die Nutzungsumstellung noch explizite verwiesen wird. Die übrigen neun Kleinhöfe stellen grundherrliche Direktlehen dar, von denen bezeichnenderweise der grösste Teil zu drei Tragersystemen des Klosters Gnadenthal gehörten und damit erst für das 17. Jahrhundert belegt sind. In Staretschwil versicherten nicht weniger als sieben Parteien ihre Abgaben auf insgesamt 11,5 Jucharten; in Niederrohrdorf wurden aus einem Gnadenthaler Hof mittlerer Grösse drei kleinere Höfe von 2, 4 und 10 Jucharten in Unterleihe weiterverliehen und dem Hof abgabentechnisch angegliedert. Dass auch schon früher Tragerien eingerichtet wurden, steht ausser Zweifel. Sie sind in den Bereinen des 16. Jahrhunderts allerdings nicht als solche erkennbar. Ein Hof in Oberrohrdorf von 7 Jucharten (›Heini Meyers Gütli‹) muss als Eigenhof angesprochen werden, den der Bebauer – zur Zeit der Urbaraufnahme noch Heini Meyer selbst – neben dem Widemhof, einem grösseren Hof des Spitals Baden, bebaute. Auch das ›Lemans Gütli‹ in Remetschwil, ein Hermetschwiler Lehen von 6 Jucharten, war schon längere Zeit vor der Hofbeschreibung im Jahre 1594 mit einem anderen Gut, offenbar einem Eigenhof der Familie Holzrüti, zusammengefasst worden. In diesen beiden letzten Fällen kann sicher nicht von kleinbäuerlichen Betrieben gesprochen werden. Vielmehr macht sich hier eine weitere für das 16. Jahrhundert typische Tendenz bemerkbar, nämlich die Konzentration eines grossen Teils des Bodens in den Händen einiger weniger Familien, welche diese

neugebildeten Grosshöfe mit günstigem Ertragskoeffizient bewirtschaften konnten.²⁷²

Für die Unterscheidung zwischen Vollbauern und Taunern tritt neben das wirtschaftliche Kriterium der Hofgrösse auch noch die rechtliche Ungleichheit bezüglich der Teilhabe am genossenschaftlichen Gemeingut. Auch die unterbäuerliche Schicht kann aufgrund ihrer Entstehungszeit und dem daraus resultierenden Grad der Nutzungsberechtigung in weitere Schichten unterteilt werden: Inhaber älterer nichtbäuerlicher Stellen, das heisst Bebauer der nicht als Ehofstätten nutzungsberechtigten Höfe, besaßen meist eingeschränkte Rechte an der Allmende und erscheinen in den Quellen als Schupposser. Als Tauner werden Inhaber jüngerer nichtbäuerlicher Stellen bezeichnet, die zu einer erst im Zuge des starken Bevölkerungswachstums im 16. Jahrhundert entstehenden unterprivilegierten Schicht zählen. Sie verfügten zu diesem Zeitpunkt meist noch über keine Rechte an der Allmende. Haushaltungen ohne eigenes Haus, aber mit selbständiger Haushaltsführung sind seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar und werden in Quellen des süddeutschen und schweizerischen Raums als Beisitzer oder Herberger bezeichnet.²⁷³ Die Übergänge sind in diesem Bereich wohl fließend, so dass eine Zuordnung im Einzelfall schwierig zu bewerkstelligen ist. Die Anzahl der zu unterbäuerlichen Schichten zu rechnenden Dorfbewohner lässt sich, da diese als Landarme in der Schriftlichkeit der Rentenbezieher nur eine geringe Rolle spielten, nicht einmal quantitativ, d.h. bezüglich ihres Anteils an der Gesamteinwohnerzahl einer bäuerlichen Siedlung, genau erfassen. Der Anteil der vollbäuerlichen Stellen wird für die meisten Regionen Deutschlands unter 50% geschätzt; für die untersuchte Region darf wohl ähnliches angenommen werden.²⁷⁴

Die Abgrenzung zur bäuerlichen Mittel- und Oberschicht ist eindeutiger feststellbar, da Lehensverträge und ähnliches meist über die vollen Nutzungsrechte der Ehofstätten Auskunft geben. Bemerkenswerterweise fehlt aus dieser Zeit – seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert – für die untersuchte Region jeder Hinweis auf innerdörfliche Allmendkonflikte.²⁷⁵ Falls es sich nicht um ein Problem der Überlieferung handelt, müsste daraus geschlossen werden, dass die Nutzungsrechte nicht schon im 16. Jahrhundert in dem Mass festgelegt waren, wie andernorts beobachtet werden kann, und dass es den Dorfgenossen gelungen ist, ihre diesbezüglichen Probleme auf informeller Ebene zu lösen, wie es – ein einziges Mal überliefert – in einem Holzkonflikt in Remetschwil 1543 geschehen ist.

4.3.2. Wirtschaftlicher Aufstieg: Versuch einer individualisierten Analyse einzelner Familien

Ein mikrohistorischer Zugang zu Fragen der Schichtung durch prosopographische Rekonstruktion der Lebensläufe einzelner Personen und Familien, für

den es für das 18. Jahrhundert und später beeindruckende Untersuchungen bereits gibt,²⁷⁶ ist für den Rohrdorfer Berg für das 15. und 16. Jahrhundert kaum zu bewerkstelligen. Zu disparat ist das Quellenmaterial, fehlen doch aufgrund der noch nicht weit fortgeschrittenen landesherrlichen Durchdringung beispielsweise detaillierte Steuerrödel. Auch auf Kirchenbücher, sonst Kronzeugen bei mikrohistorischen Analysen, kann – da nicht mehr vorhanden – nicht zurückgegriffen werden. Von den ungefähr 60 bis 70 Familien, die im 16. Jahrhundert belegt sind, erscheint ein Teil nur sehr punktuell, etwa in Anstössernennungen oder als Zeugen oder Bürgen in Rechtsgeschäften. Für einige Familien ist es lohnend, ihre Entwicklung unter dem Blickwinkel «wirtschaftliche Potenz» und «politischer Einfluss» zu verfolgen. Soziale Mobilität im Rahmen des oben erwähnten Schichtungsmodelles kann nur für den Einzelfall im individuellen Auf- oder Abstieg quellenmässig dokumentiert werden, während eine allgemeine Tendenz nur sekundär abzuleiten ist.²⁷⁷

Die *Schürmann*, wohl schon seit dem Spätmittelalter in Niederrohrdorf ansässig, gehörten wahrscheinlich zum Gnadenthaler Hofverband. 1462 gaben Heini und Uli Schürmann mit zwei anderen für die Beschreibung des von Gnadenthal neu erworbenen «Mellingerhofes» die Lage ihrer Parzellen an. Gross kann ihr Hof nicht gewesen sein, wenn sie nicht noch auf Eigengüter zurückgreifen konnten. Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts erwarben sie sich käuflicherweise oder als Lehen Höfe und Güter in drei Dörfern. In Künten sind die Schürmann seit dem frühen 16. Jahrhundert nachweisbar; 1514 Peter Schürmann und in den 30er und 40er Jahren Marti Schürmann waren Untervögte im Amt Rohrdorf.²⁷⁸ Mitglieder dieser Familie tauchen auch immer wieder als Leihenehmer von Gütern der Klöster Ötenbach und Hermetschwil sowie des Spitals Baden auf. Nach der Jahrhundertmitte setzten sie sich auch in Remetschwil fest, wo Junghans Schürmann die Hälfte eines Erbhofes des Spitals baute. Mehrfach sind die Schürmann auch als Zehntpächter oder als Bürgen bezeugt.

Die *Zimmermann*, auch *Trost* genannt, waren Eigenleute des Klosters Wettingen. In Wettingen und Neuenhof, dem engeren Herrschaftsbereich des Klosters Wettingen, sassen sie noch im 16. Jahrhundert.²⁷⁹ In Oberrohrdorf hatten sie Höfe verschiedener Grundherren inne, so den Hof Königsfeldens, der später ans Spital Baden kam und ein Ötenbacher Gut. 1539 hatten die drei Brüder Peter, Rudi und Hans die beiden grossen Höfen des Spitals inne, und wenige Jahre später, 1552, vereinigte Peter Schürmann diese beiden Höfe mit dem Meierhof in seiner Hand. Er trat in diesen Jahren auch als Zehntbeständer in Erscheinung. Sein Bruder Rudi muss seinerseits einen Ötenbacherhof in Remetschwil erworben haben, wo er in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Ammannamt innehatte. In den Zehntsteigerungsprotokollen wird 1594 ein Rudi Zimmermann ab dem Heitersberg erwähnt; möglicherweise hatte er den

einen dieser Heitersberger Höfe noch dazuerworben, denn in Remetschwil blieb ein Rudi Zimmermann ansässig. Auch in Busslingen war ein Zweig der Familie seit den 30er Jahren als Leihenehmer des Klosters Ötenbach ansässig, während ein anderer Zweig mit dem Zunamen *Ruch* in Stetten offenbar in kleinbäuerlichen Verhältnissen lebte. 1548 und in den 80er und 90er Jahren waren zwei Personen mit Namen Hans Trost von Oberrohrdorf, wahrscheinlich Grossvater und Enkel, Untervögte des Amtes Rohrdorf.

Die *Holzrüti* oder Holzrüter verdanken ihren Namen wohl dem Holzrütihof bei Niederrohrdorf, auf dem sie noch 1527 bezeugt sind. Die Zeugenliste der Niederrohrdorfer Öffnung von 1462 nennt eine ganze Reihe von Personen dieses Namens. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bebauten sie einen Ötenbacherhof in Niederrohrdorf. Der wirtschaftlich erfolgreichere Teil der Familie muss sich allerdings noch in den 20er oder 30er Jahren nach Remetschwil aufgemacht und dort einen grösseren Hof gekauft haben, der in späteren Quellen als «Holzrütihof» erwähnt wird. Näheres zu diesem offenbar nicht gebundenen Eigenhof ist nicht zu erfahren; klar ist nur, dass ihm weitere Lehensgüter, so das «Lehmannsgütli» des Klosters Hermetschwil angegliedert wurden. Um 1594 muss es aber in Unterleihe an Caspar und Junghans Schürmann von Künten und Heini Peyer weitergegeben worden sein. In Remetschwil bebaute um 1560 ein Uli Holzrüti ein Erblehen des Spitals Baden, das «Anninengut», das wohl auch später noch in den Händen der Familie verblieb, erscheinen doch in der Beschreibung des «Lehmannsgütli» 1594 Simon und Rudi Holzrüti als Anstösser. Heinrich, der sich wie andere Mitglieder seiner Familie in den 90er Jahren mehrfach als Zehntpächter betätigte, war Müller in Remetschwil. In Bellikon erscheinen die Holzrüti ebenfalls in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich als Lehensleute der Familie Krieg. Auch sie treten mehrfach als Zehntpächter in Erscheinung. Die Holzrüti von Staretschwil und Künten sind nur als Zehntpächter oder in einem Fall als Unterleihenehmer fassbar.

Die *Frick* von Stetten blieben in ihrem Einfluss auf dieses eine Dorf beschränkt. Uli Frick war in den 20er und 30er Jahren des 16. Jahrhunderts Dorfmeier und erscheint als Spruchmann oder Zeuge auch in Gerichtssachen, die ausserhalb der Regelung dörflich-genossenschaftlicher Streitigkeiten lagen. Ulrich Frick war 1560 Untervogt des Amtes Rohrdorf, und Andres Frick übernahm um dieses Jahr von Uli Kappeler zwei Höfe des Klosters Ötenbach. Mehr als jede andere Familie stellten die Frick in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Zehntbeständer und Bürgen bei der Zehntpacht.

Zu nennen wären auch noch die Kappeler von Stetten und Busslingen, die Hoffmann von Hausen und Sulz, die Wiederkehr von Künten, Staretschwil und Oberrohrdorf, die Diez oder Thützler von Stetten und Sulz, die Meyer genannt Wynreber von Künten sowie die Staubli von Sulz und Oberrohrdorf.

Gemeinsam ist diesen Familien, dass sich in ihren Händen, zum Teil bereits im 15. Jahrhundert beginnend oder nachweisbar, durch Übernahme von Gütern und Höfen unterschiedlichster Provenienz eine Güterkonzentration ergab. Meist handelt es sich um Familien, die schon am Anfang dieses Prozesses zumindest in einem Dorf Leihenehmer des grössten Hofes waren. Sie sind es denn auch meist, die sich mit ihren Grund- und Leibherren wegen Zinsen, Ehrschatz und Fall anlegen. Sie betrachteten ihre Erblehen als freie Zinsgüter oder gar als freies Eigen – was sie im Konfliktfall durch teilweise Ablösung auch tatsächlich erreichten – das sie durch Güterzukauf zu arrondieren suchten. Aus diesem Kreis einer dörflichen Oberschicht stammen auch drei Viertel aller an der lukrativen Zehntpacht Beteiligten. Dass die wirtschaftlich herausragende Position sich in Bezug auf politische Einflussmöglichkeit auswirkte, zeigt das signifikante Überwiegen von Mitgliedern dieser Familien in politischen und gerichtlichen Ämtern; die meisten Untervögte, Amtleute oder Schöffen stammten aus einigen wenigen Familien.

Die Bedeutung grundherrlicher Verbände muss gering gewesen sein, da sich in den Quellen kaum Spuren davon finden lassen. Die Dörfer und Familienverbände sind als gruppenkonstituierendes Element zumindest seit dem Spätmittelalter, wo diese Zusammenhänge quellenmässig erst greifbar werden, wichtiger gewesen als grund- und leibherrliche Hofjüngerverbände. Es ist davon auszugehen, dass Leihegüter – auch erbliche – nicht nur an Eigenleute verliehen wurden. Der bäuerliche Gesichtskreis ging so, bei aller Bedeutung der dörflichen Genossenschaft für die Regelung des Zusammenlebens, über das einzelne Dorf hinaus.

4.4. Veränderungen in den herrschaftlichen Strukturen im weiteren Sinn

Ein Kennzeichen der frühen Landesherrschaft in Bezug auf das Gebiet der Grafschaft Baden ist ihre schwache Präsenz. Eine Herrschaftsintensivierung im Sinne einer Verdichtung der Herrschaftsrechte Richtung Landesherrschaft konnte in der behandelten Region nicht von Seiten einer geistlichen oder weltlichen Grundherrschaft erfolgen. Rechte zum Steuereinzug sowie die hohe Gerichtsbarkeit, die zwei wesentlichsten landesherrlichen Rechte, waren schon im Hochmittelalter im Besitz von Hochadligen, die ihren Herrschaftsschwerpunkt ausserhalb der Region hatten.

Seit 1080 lag das Landgrafenamt im Zürichgau in den Händen der Grafen von Lenzburg. Bei deren Aussterben 1172 bzw. 1173 fielen die Grafschaftsrechte bei der Teilung des Zürichgaus teilweise den Grafen von Kyburg und teilweise den Grafen von Habsburg zu, welche letztere mit dem Aussterben der Kyburger 1264 die hohe Gerichtsbarkeit schliesslich auch östlich der Limmat und damit im nachmaligen Amt Rohrdorf übernahmen.²⁸⁰ Im kyburgischen und im habsburgischen Urbar ist bereits eine Einteilung in Ämter erkennbar, wenn

auch die expliziten Kapitelüberschriften später eingefügt wurden.²⁸¹ Es handelt sich dabei einerseits um Fiskaleinheiten zur Erhebung von Steuern und andererseits um gerichtliche Amtsbezirke, in denen ein Vogt oder Untervögte als Vertreter der Herrschaft deren hochgerichtliche Befugnisse ausübten. Am Rohrdorfer Berg verfügten sowohl die Kyburger als auch die Habsburger über wenig Allodialgut. Im habsburgischen Urbar werden alle Dörfer zwischen Limmat und Reuss von deren Mündung in die Aare bis zum Uetliberg zum Amt Baden gezählt. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurde dieses in neun kleinere Ämter aufgeteilt, wobei das Amt Rohrdorf – nach dem Vogt Krieg von Bellikon auch «Kriegamt» bezeichnet – neben drei weiteren, ebenfalls nahe am Sitz des Landvogtes in Baden liegenden Ämtern – zur Lieferung von Holz und Stroh für die Burg aufgeboden wurde.²⁸² 1433 wurde den Ämtern Birmenstorf und Rohrdorf bestätigt, dass ihre verbrieften Rechte aus der österreichischen Zeit auch unter der eidgenössischen Oberherrschaft gültig bleiben sollten.²⁸³

Was Ungenossame (Abgabe bei Heirat mit nicht zur Genossame der Herrschaft gehörender Person), Fall, Ehrschatz und Niederlassungsfreiheit betrifft, so hatten sich im 14. Jahrhundert die Eigenleute der Herren von Rüssegg aus dem Kriegamt an Herzog Leopold III. von Habsburg freigekauft. 1406 beurkundete dessen Sohn Friedrich die direkte persönliche Abhängigkeit von der Landesherrschaft – was die Befreiung von Fall und Ehrschatz sowie von Diensten an andere Herren bedeutete – die für diesen Personenkreis im ganzen Amt Rohrdorf galt: *«Des ersten, daz dieselben unser leut, die sich also von dem egenanten... von Rusegg an uns gekauft haben, kainen val nicht geben sullen und auch nyeman kains dienstes pflichtig noch gepunden sein ze tûn, sunder sy sullen uns, unsern erben und unsern vògten dienstlich und gehorsam sein, als ander unser leut in dem ampt ze Rordorf, [...]»*²⁸⁴

Die habsburgische Landesherrschaft beanspruchte die Gerichtsbarkeit über «dûb und frevel», also die hohe Gerichtsbarkeit, die nach Mittler in österreichischer Zeit neben der grundherrlichen Gerichtsherrschaft ein kümmerliches Dasein geführt habe: «Erst die Eidgenossen füllten diese Hochgerichtsbezirke mit dem Ausbau der Landeshoheit unter dem feudalen Namen «Grafschaft» mit wirklichem Leben. So schufen sie aus der Grafschaft Baden einen geschlossenen Verwaltungsbezirk, in dem aber den Städten ein Sonderdasein zugebilligt war.»²⁸⁵

Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob die Vorstellung, dass der Wechsel der Landesherrschaft zu einer Herrschaftsintensivierung, zu einer durchgreifenderen Einbettung in eine territorial organisierte Landesherrschaft geführt habe, wirklich zutrifft.

Zur eidgenössischen Verwaltungspraxis in den gemeinen Herrschaften – (auch bezüglich den thurgauischen oder ennetbirgischen) – fehlen neuere Untersuchungen, so dass zu diesem an sich interessanten Thema an dieser Stelle nur einige wenige Überlegungen angestellt werden können.²⁸⁶

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass nach der Eroberung des Aargaus 1415 die Eidgenossen die habsburgischen Rechte wie auch Verpflichtungen übernahmen.²⁸⁷ Entgegen allgemeinen Vorstellungen lässt sich aber zumindest für das ganze 15. Jahrhundert – sicher wenigstens in Bezug auf den Rohrdorfer Berg – keine weitreichende Herrschaftsverfestigung eruieren. Innereidgenössische Konflikte wie der Alte Zürichkrieg haben zur langsamen Durchdringung der gemeinen Herrschaften durch die eidgenössische Landesherrschaft beigetragen.

Erst 1484 wurde von den Eidgenossen die Neuaufnahme eines Urbars durch Befragung der in der Grafschaft lebenden älteren Leute ins Auge gefasst, da die Grafschaft Baden kein Urbar besitze, wie geklagt wurde.²⁸⁸ Neben fragmentarisch überlieferten Zinsrödeln aus den Jahren 1431 und 1444, die in ihrer Bedeutung schwierig einzuschätzen sind,²⁸⁹ verfügten die Eidgenossen so neben der urkundlichen Überlieferung sowie den Tagsatzungsabschieden über 70 Jahre lang über keinerlei geordnete Fixierung ihrer Einkünfte und der Rechtsverhältnisse. Das habsburgische Urbar aus dem frühen 14. Jahrhundert spielte wohl als legitimatorisches Instrument eine nicht unwichtige Rolle, hatte aber in Bezug auf die speziellen wirtschaftlichen Aspekte der Herrschaftsausübung längst jeden praktischen Nutzen verloren. Die Aufnahme des Urbars muss sich recht schwierig gestaltet haben, wurde doch der Untervogt zu Baden mehrmals – das letzte Mal im Sommer 1487 – ermahnt, das Urbar fertigzustellen.²⁹⁰ Ohne Einbezug der Tagsatzungsbeschlüsse und weiterer die Verwaltung betreffende Urkunden ist es m. E. unzulässig, die Aufnahme des Urbars der Grafschaft Baden gleichsam als Abschluss einer 1415 begonnenen und durchgängig zielgerichteten Herrschaftsintensivierung zu bewerten, wie es Mittler getan hat: «Das Grafschaftsurbar, das so fortwährend durch neue Eintragungen ergänzt worden ist, stellt zum Teil die letzten Ausläufer, zur Hauptsache aber schon den Abschluss einer Entwicklung dar, die nichts Geringeres als den konsequenten Ausbau der Landeshoheit in der gemeinen Herrschaft zum Ziel hatte.»²⁹¹ Es kann nämlich gezeigt werden, dass mit der Urbaraufnahme zeitlich ein Intensivierungsschub bezüglich der Vereinheitlichung der Verwaltung einhergeht: 1486 wurde der Landvogt beauftragt, Zinsen und andere Abgaben der Herrschaft in der Ortswährung einzuziehen. 1487 wurde beschlossen, die Jagd in der Grafschaft Baden in Bann zu legen und Übertretungen zu büssen. Im gleichen Jahr wurden alle Inhaber von Pfandschaften, welche die Grafschaft betrafen, zur Offenlegung ihrer Ansprüche aufgefordert und der Landvogt beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Kirchen und Kirchensätze besser verwaltet würden. In die 1480er Jahre fällt bezeichnenderweise ein Ausbau der Niederen Feste zu Baden zum Landvogteisitz.²⁹² Auch in bezug auf das Vogtrecht war man nicht länger gewillt, sich nach dem Belieben der Untertanen zu richten und beschloss – da der Landvogt nicht alle der geforderten Vogthühner erhielt – dass von allen in

der Grafschaft Ansässigen, von Freien wie von Eigenleuten, ein jährlicher Zins von einem Vogthuhn pro Haushalt zu leisten sei.²⁹³

An Steuern hatte das Amt Rohrdorf gemäss dem neuen Urbar pauschal 10 Pfund 15 Schilling für die Beholzung des «Oberhuses» (Schloss Stein), d. h. als landesherrliche Steuer zu leisten.²⁹⁴ Das Vogtrecht betrug 0,25 Mütt Vesen von jeder Hofstätte im Amt Rohrdorf und 0,25 Mütt Hafer in Fislisbach. Während im Amt Rohrdorf die Vogtabgabe offenbar nur auf den Ehofstätten lastete, wurde in Fislisbach diese Abgabe von allen erhoben. Im benachbarten Amt Dietikon wurde von den Besitzlosen keine Vogtabgabe erhoben.²⁹⁵

Nur die hohe Gerichtsbarkeit erscheint de facto schon während des ganzen 15. Jahrhunderts als straff organisiert und von anderer Seite nicht angefochten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts versuchte allerdings Zürich, seine Partikularinteressen durchzusetzen. Die Stadt war auch dazu übergegangen, alle Lehen der Grafschaft Baden in eigener Regie zu verleihen. Dieses angemasste Recht wurde ihr von der Tagsatzung aberkannt.²⁹⁶ Auch später, während der Reformationszeit trugen die konfessionellen Parteiungen kaum zur Stärke der landesherrlichen Präsenz bei.

5. Schlusswort

Veränderungen und Konstanten vom Hochmittelalter bis zum Beginn der frühen Neuzeit in der ländlichen Gesellschaft am Rohrdorfer Berg sind von verschiedenen Seiten untersucht worden. Der langfristige Wandel der Güter- und Abgabenstrukturen verweist auf Veränderungen sowohl innerhalb der Grundherrschaften als auch auf Seiten der bäuerlichen Leihenehmer. Konstituierend für die herrschaftlichen Strukturen auf der Ebene Grund- und Gerichtsherrschaft ist die starke Zersplitterung der Rechte und Einkünfte, da es sich um eine Region mit ausgeprägter Streulage der Güter handelt. Für das 15. Jahrhundert lässt sich zwar beobachten, dass der jeweils grösste Grundherr im Dorf auch die niedere Gerichtsbarkeit an sich gezogen hatte, aber über eine Ortschaft hinaus gelang es keinem der klösterlichen Grundherren, sich einen geschlossenen Niedergerichtsbezirk aufzubauen. Eigentlich geschlossene Dinghofverbände lassen sich bereits im Spätmittelalter nirgends mehr feststellen. Die persönlichen Abhängigkeitsbeziehungen spielten denn auch – soweit nachprüfbar – als Kriterium für Güterverleihungen keine Rolle. Der Einblick in die Zusammensetzung der Güter erlaubte es, Phänomene wie die spätmittelalterliche Agrarkrise, Wüstungserscheinungen, Abgabenrückgang sowie die Bedingungen für die Agrarproduktion und schliesslich auch die Hintergründe wirtschaftlichen und sozialen Wandels einzuordnen. Die vieldiskutierte Krise des Spätmittelalters lässt sich anhand des vorliegenden Quellenmaterials für die untersuchte Region nicht ve-

rifizieren. Der zahlenmässige Umfang der abgegangenen Fluren, Höfe (und evtl. Dörfer) ist quantitativ ebenfalls nicht auszumachen. Für die Güter des Klosters Hermetschwil kann nachgewiesen werden, dass man sich die Auswirkungen der Agrarkrise als so katastrophal nicht vorzustellen hat, wie eine unbesehene Übernahme der Resultate von Forschungen aus dem französischen Bereich erwarten liesse.

Die Resultate der topographischen Urbar- und Bereinauswertung zeigen für das 16. Jahrhundert eine voll erschlossene Kulturlandschaft, deren Nutzungsreserven sich auf einige kleinere Randgebiete beschränkten. Aus der Zunahme der Zehntabgaben an das Spital Baden zu schliessen muss dieser letzte, an die Grenzen der Reserven stossende Stand des Landesausbaus in der Zeit zwischen der Mitte des 15. und des 16. Jahrhunderts erreicht worden sein. Die Gesamtbevölkerung lässt sich nur abschätzen. Sie dürfte 600 bis 800 Einwohner nicht überstiegen haben.

Dank der günstigen Quellsituation bezüglich der Zehnten des Spitals Baden für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hat sich die etwas einseitige Perspektive der grundherrlichen Belastungen relativieren lassen. Die Auswertung der Zehntpachtprotokolle erlaubte zudem, das Verhältnis zwischen Bauern – hier einer bäuerlichen Oberschicht angehörend – und Herren – in diesem Fall die Inhaber der Zehntrechte – auszuloten: In mehr als der Hälfte der Fälle konnte das Spital Baden seine Ansprüche bezüglich der Zehnthöhe nicht durchsetzen. Das Ausmass und der Erfolg bäuerlichen Widerstandes darf in diesem Bereich nicht unterschätzt werden.

Ebenfalls als aussagekräftig für eine Analyse des Wandels herrschaftlicher Abhängigkeiten in Richtung genossenschaftlicher Einbindung hat sich die Untersuchung von Konflikten erwiesen. Typisch für die Region ist eine Häufung von Auseinandersetzungen politisch-wirtschaftlicher Art zwischen den Dörfern und den umliegenden Städten v. a. in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Diese Auseinandersetzungen wären mit dem Terminus «Nutzungskonflikt» nicht adäquat zu beschreiben. Als Parteien erscheinen auf der einen Seite die Städte Baden und Mellingen und auf der anderen Seite die dörflichen Genossenschaften, während daneben die Grund- und Gerichtsherren zu diesem Zeitpunkt nur noch eine untergeordnete Rolle als Konfliktpartei gespielt haben dürften. Eine speziell engagierte Trägerschicht innerhalb der dörflichen Genossenschaften lässt sich bei diesen Konflikten nicht feststellen. Die Dörfer erscheinen als kollektive Konfliktparteien, die sich mit Unterstützung ihrer Grundherren gegen die städtischen Territorialisierungsbestrebungen zur Wehr setzten und die von den Eidgenossen als Inhabern der landesherrlichen Gewalt auch durchgehend recht bekamen.

Neben Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Herren wegen Holz- und Wasserrechten, den Nutzungskonflikten im engeren Sinn also, sind kaum

Konflikte überliefert, welche die innerdörflichen Strukturen erhellen. Zu schichtspezifischen Auseinandersetzungen wegen Ausgrenzungsbemühungen von Seiten der Ehofstättenbauern scheint es noch während des ganzen 16. Jahrhunderts nicht gekommen zu sein. Abgesehen von der eben angesprochenen Ballung von politisch-herrschaftlich bedingten Konflikten lässt sich zeitlich keine signifikante Häufung von Nutzungsstreitigkeiten und Konflikten infolge (grund)herrlicher Intensivierungsbemühungen feststellen.

Der Versuch, der dörflichen Schichtung aufgrund distinktiver Merkmale wie wirtschaftliche Stärke und politischer Einfluss wenigstens für das 16. Jahrhundert auf die Spur zu kommen, machte vor allem die dörfliche Oberschicht greifbar, die sich durch eine erstaunliche geographische Mobilität auszeichnete.

Die landesherrliche Verwaltung der Region innerhalb der gemeinen Herrschaften durch die Eidgenossen seit 1415 entfaltete während des 15. Jahrhunderts keinen prägenden Einfluss auf die Herrschaftsstrukturen. Von einer strengen, territorial organisierten Landesherrschaft oder auch nur von weitreichenden Bemühungen in Richtung einer geregelten verwaltungsmässigen Einbeziehung der Region kann zumindest bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht gesprochen werden.

Abschliessend seien kurz die Desiderate angesprochen: Es wäre interessant – allerdings nicht unter der engen regionalgeschichtlichen Perspektive – den eidgenössischen Ausbau der Landesherrschaft in den gemeinen Herrschaften genauer zu untersuchen; zu dieser Thematik fehlt bisher jeder Forschungsansatz. Weitgehend ein Desiderat bleiben muss auch die Untersuchung von Abhängigkeiten, die ausserhalb der Grundherrschaft im engeren Sinne lagen, d. h. der gerichts- und leibherrlichen Strukturen. Ein weiterer Zugang wäre die Untersuchung des wirtschaftlichen Einflusses der Städte bzw. städtischer Bürger und Institutionen auf die Landschaft mittels Kapitaleinsatz in der agrarischen Produktion, der – im 16. Jahrhundert erst so richtig beginnend – zu bäuerlicher Verschuldung und damit neuen Abhängigkeiten führte.

6. Anhang

6.1. Abkürzungsverzeichnis

AH	Andere Hand
AW	Archiv des hochlöblichen Gottshauses Wettingen
EA	Eidgenössische Abschiede
HS	Helvetia Sacra
HU	Habsburger Urbar
QW	Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
RQA	Rechtsquellen des Kantons Aargau
StAA	Staatsarchiv Aargau
StAB	Stadtarchiv Baden
StAZ	Staatsarchiv Zürich
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
UBS	Die Urkunden des Stadtarchivs Baden
UBZ	Zürcher Urkundenbuch
UrbGB	Urbar der Grafschaft Baden
UrkBrem.	Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten
UrkGnad.	Die Urkunden des Klosterarchivs Gnadenthal
UrkHerm.	Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil
UrkMell.	Urkunden und Briefe des Stadtarchivs Mellingen

6.2. Masse, Gewichte und Geldeinheiten

1 Malter =	4 Mütt	
	1 Mütt	= 4 Viertel
		1 Viertel = 4 Vierling oder 9 Immi
1 Stuck = 1 Mütt Kernen, Erbsen = 1,5 Mütt Roggen, Gerste oder Bohnen = 2,5 Mütt Dinkel		
		= 1 Malter Hafer
1 Mütt Kernen	= ca. 60 Liter	
1 Mütt Hafer	= ca. 37,5 Liter	
1 Juchart Ackerland	= 32–33 Aren	
1 Juchart Rebland	= 28–29 Aren	
1 Mannwerk Mattland	= 28–29 Aren	
1 Pfund (lb) = 20 Schilling (s) = 240 Pfennige (d)		

6.3. Bibliographie

6.3.1 Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Aargau (StAA)	
Oberamt Königsfelden:	
522	Zinsrodel
Alteidgenössisches Archiv:	
2273	Urbar der Grafschaft Baden II (1513–1533)
2700/3	Remetschwil: Berein über den Erharten Hof, 1619.
Kloster Wettingen:	
3115	Kleines Urbar, 1242/1248
3118/3119	Klosterarchivdruck («Archiv Wettingen»), 1694
3120	Urbarium Majus, 1696

- 3141 Offnungen, 1560
- 3147 Büch der Eigenlütten, 1542, 1561, 1565
- 3153 Zehntrödel, 1586 ff.
- 3174 Generalberein
- 3478 Akten Gemeinde Killwangen
- Kloster Gnadenthal:
- 4473 Kopialbuch, 17. Jahrhundert (1289–1631)
- 4482 Berein, 1653
- Kloster Hermetschwil:
- 4531 Kleines Urbar, Anf. 14. Jh.
- 4532 Urbar, 1382, 1426, 1457
- 4547 Lehenbuch I, 1446–1489
- 4548 Lehenbuch II, 1513–1606
- 4549 Lehenbuch III, 1571–1704
- 4571 Zinsbuch I, 1582/83
- 4764 Bodenzinsrodel, 1582/83

- Staatsarchiv Zürich (StAZ)
- C II 11 Urkunden und Urkundenregesten Ötenbach, 1341–1574
- F II a 313 Lehen- und Rechnungsbuch des Klosters Ötenbach, 1510 bis ca. 1550
- F II a 315 Lehenurbar des Klosters Ötenbach («das gros Buch»), ca. 1520
- F II a 320 Urbar des Klosters Ötenbach, 1560

- Stadtarchiv Baden (StAB)
- 87 Kopialbuch des Heiliggeistspitals, 1504
- 182 Urbar des Spitals, 15. Jahrhundert
- 183 Urbar des Spitals, 1451.
- 303 Urbar des Spitals, Bereinigung der Höfe im Amt Rohrdorf, 1539
- 397 Spitalmeisterrechnungen, 1552, 1567 (1579, 1591 ff.)
- 624 Spitalrödel, 1555–1678
- 716 Hofbeschreibung des Schürmannhofes, 1560
- 724 Zehntverleihung in der Grafschaft Baden, 1556–1699
- UBS Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau ab 1500, bearb. von Friedrich Emil Welti (Typoskript).

6.3.2. Gedruckte Quellen

- Acta Murensia oder Acta Foundationis, in: Das Kloster Muri im Kanton Aargau, hg. von Martin Kiem, Basel 1883 (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 3/3).
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 - Abt. 1: Urkunden, 3 Bde., Aarau 1933–1964.
 - Abt. 2: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, 4 Bde., Aarau 1941–1957.
- Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 1. Teil, Bd. 2, Die Stadtrechte von Baden und Brugg, bearb. von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, Aarau 1899 (SSRQ Abt. 16).
- Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 1. Teil, Bd. 6, Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, bearb. von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, Aarau 1915 (SSRQ Abt. 16).
- Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 3.1 (1478–1499), bearb. von Anton Philipp Segesser, Zürich 1858.
- Urbare der Grafschaft Baden, bearb. von Friedrich Emil Welti, in: Argovia 3 (1862–63), S. 160–246.
- Das Habsburgische Urbar, Bd. 1 und Bd. 2 in 2 Teilen, hg. von Rudolf Maag, Paul Schweizer und Walter Glättli, Basel 1894/1904 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bde. 14 und 15/1–2).
- Die Urkunden des Klosterarchives Gnadenthal, bearb. von Paul Kläui, Aarau 1950 (Aargauer Urkunden Bd. 12, hg. von der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau).

- Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil, bearb. von Paul Kläui, Aarau 1946 (Aargauer Urkunden Bd. 11, hg. von der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau).
- Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau bis 1500, bearb. von Friedrich Emil Welti, 2 Bde., Bern 1896–1899.
- Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500, bearb. von Walther Merz, Aarau 1938 (Aargauer Urkunden Bd. 8, hg. von der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau).
- Urkunden und Briefe des Stadtarchivs Mellingen bis zum Jahre 1550, bearb. von Heinrich Rohr, Aarau 1960 (Aargauer Urkunden Bd. 14, hg. von der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau).
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von E. Hauser, W. Schnyder u. a., 13 Bde., Zürich 1888–1957.

6.3.3. Karten

- Übersichtsplan des Kantons Aargau, hergestellt im Auftrag des aargauischen Vermessungsamtes, 1:5000, Blätter 66, 67, 73, 74.
- Landeskarte der Schweiz, 1:25000, Blätter 1070 und 1090, Wabern 1982.
- Bodenkarte Wohlen, hg. von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Zürich-Reckenholz, 1:25000, Wabern 1985.
- Siegfried, Hermann, Topographischer Atlas der Schweiz, 1:25000, Blätter 39, 154, 155, 157 und 158, Wabern 1883 (mit Nachträgen).
- Gyger, Hans Conrad, Grosse Landtafel des Zürcher Gebiets, 1664/67. (Faksimile-Ausgabe in Originalgrösse, Zürich 1978).
- Karte der Gerichtsherrschaft des Klosters Wettingen (nach der Gygerkarte), Wettingen 1693.

6.3.4 Literatur

- Baumann, Max, Ältere und neuere Fragestellungen in der modernen Ortsgeschichtsschreibung, in: Ortsgeschichte – Histoire locale, in: Itinera 1 (1985), S. 5–18.
- Bader, Karl Siegfried, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bde.:
 Bd. 1: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957.
 Bd. 2: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962.
 Bd. 3: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Mit Ergänzungen und Nachträgen zu den Teilen 1 und 2, Wien 1973.
- Bühl, Walter L., Krisentheorien. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Übergang, Darmstadt 1984.
- Bürgisser, Eugen, Gnadenthal (HS III/3.2.), S. 728–733.
- Dubler, Anne-Marie, Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798, in: Argovia 80 (1968).
- Dies., Hermetschwil (HS III/1.3.), S. 1811–1829.
- Egloff, Anton, Chronik Niederrohrdorf, Baden 1979.
- Feller, Richard und Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz; vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd. 1, Basel 1962.
- Fislisbach: Ein historischer Überblick 1184–1984, Festschrift zur 800-Jahrfeier, Red. August Guido Holstein, Fislisbach 1984.
- Flatt, Karl H., Die Errichtung der Bernischen Landeshoheit über den Obergeraargau, (Diss.) Bern 1969.
- Fricker, Bartholomäus, Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden, Aarau 1880.
- Gilomen, Hans-Jörg, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorats St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, (Diss.) Basel 1977.
- Grees, Hermann, Unterschichten mit Grundbesitz in ländlichen Siedlungen Mitteleuropas, (1975/76) in: Die ländliche Siedlung als Forschungsgegenstand der Geographie, hg. von Gerhard Henkel, Darmstadt 1983, S. 193–212.

- Gubler, Eugen, Geschichte von Frauenthal, Zug 1966.
- Hägler, André und Anton Kottmann, Wettingen (HS Bd. III/3.1.), S. 425–450.
- Hauser, Wilhelm Peter, Zur Geschichte von Künten, 1950.
- Hildebrandt, Helmut, Studien zum Zelgenproblem. Untersuchungen über flürliehen Anbau aufgrund methodenkritischer Interpretationen agrargeschichtlicher Quellen, dargestellt an Beispielen aus dem deutschsprachigen Raum, Mainz 1980 (Mainzer geographische Studien, 14).
- Hinrichs, Ernst, Regionale Sozialgeschichte als Methode der modernen Geschichtswissenschaft, S. 1–20, in: Hinrichs, Wolfgang und Wilhelm Norden, Regionalgeschichte. Probleme und Beispiele, Hildesheim 1980.
- Howald, Ernst, Die Dreifelderwirtschaft im Kt. Aargau, (Diss. ETH) Zürich 1927.
- Irniger, Margrit, Der Sihlwald und sein Umland. Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600, Zürich 1991 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 58).
- Jänichen, Hans, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes, Stuttgart 1970 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde, Baden-Württemberg, Reihe B, 60).
- Kiem, Martin, Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri Gries, Stans 1888.
- Kläui, Paul, Ortsgeschichte. Eine Einführung, Zürich 1956².
- Kriedte, Peter, Spätmittelalterliche Agrarkrise oder Krise des Feudalismus? in: Geschichte und Gesellschaft 7 (1981), S. 42–68.
- Köppel, Christa, Wirtschaftliche Reorganisation in einer geistlichen Grundherrschaft als Prozess regionaler Integration am Beispiel des Fraumünsters in Zürich 1418–1525, in: Europa 1500, hg. von F. Seibt und W. Eberhard, Stuttgart 1987.
- Dies., Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des Fraumünsteramts Zürich 1418–1549, Zürich 1991 (Diss. ZH 1989).
- Krysmansky, Hans Jürgen, Soziologie des Konflikts, 1971.
- Le Roy Ladurie, Emmanuel, Paysans de Languedoc, Paris 1969.
- Matter, A., Ein Landgericht des Zürichgaues bei Dättwil, in: Badener Neujaarsblätter 1943, S. 64–67.
- Mattmüller, Markus, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil 1: Die frühe Neuzeit 1500–1700, 2 Bde., Basel 1987 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 154).
- Meier, Bruno und Dominik Sauerländer, Das Surbtal im Spätmittelalter. Kulturlandschaft und Gesellschaft einer ländlichen Region 1250 bis 1550, Aarau 1995 (Beiträge zur Aargaugeschichte, Bd. 6).
- Merz, Walther, Schweighöfe im Aargau und den Nachbarkantonen, in: Argovia 44 (1932), S. 187–202.
- Mitterauer, Michael, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: Theorien in der Praxis des Historikers, hg. von Jürgen Kocka (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 3) Göttingen 1977.
- Mittler, Otto, Die Grafschaft Baden, in: Aargauer Heimat, Festschrift Arthur Frey, Aarau 1944, S. 41–70.
- Ders., Geschichte der Stadi Baden, Bd. 1, Aarau/Baden 1962.
- Müller, Walter, Freie Gotteshausleute. Zur Problematik ständischer Benennungen in Quellen des 14. bis 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte; Germanistische Abt. 92 (1975), S. 89–116.
- Ott, Hugo, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet, Stuttgart 1970 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 23).
- Pfister, Christian, Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft, 2 Bde., Bern 1984.
- Ders., Witterungsdatei, Schweiz 1525–1863, Bd. 1, Bern 1984.
- Rösener, Werner, Krisen und Konjunkturen der Wirtschaft im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Europa 1400, hg. von F. Seibt und W. Eberhard, Stuttgart 1984, S. 24–38.
- Ders., Bauern im Mittelalter, München 1991 (4. unveränderte Aufl.).
- Rohr, Heinrich, Die Stadt Mellingen im Mittelalter, (Diss.) Aarau 1948.
- Rudolf, Max, Geschichte der Gemeinde Birmenstorf, o.J. [1983].
- Sablonier, Roger, Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter, Untersuchungen zum

- Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im Raum, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter, Festschrift Josef Fleckenstein, Siegelringen 1984, S. 727–745.
- Schaufelberger, Walter, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 239–388.
- Scheuermann, Ulrich, Die sprachliche Erschliessung der Dorfflur mit Hilfe von Flurnamen, in: Untersuchungen zur und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, hg. von Heinrich Eck u. a., Göttingen 1980, Teil 2, S. 323–353.
- Schillinger, Erika, Studien über die Beziehungen zwischen Herrschaftsgut und, vorwiegend nach den Urbaren des südlichen, in: ZS f. Gesch. d. Oberrheins 130 (1982), S. 81–166.
- Schnyder, Albert, Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700, 1992.
- Ders., «Feine Unterschiede auf dem Dorf». Zur Analyse der Sozialstruktur der ländlichen Gesellschaft im schweizerischen Kornland des Ancien Regime, in: A. Tanner und A.-L. Head-König (Hrsg.), Die Bauern in der Geschichte der Schweiz, Zürich 1992 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Heft 10), S. 159–167.
- Schweizer, Paul, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Habsburgischen Urbars, Zürich 1904.
- Seibt, Ferdinand, Zu einem neuen Begriff von der Krise des Spätmittelalters, in: Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, hg. von Ferdinand Seibt und Eberhard, Stuttgart 1984.
- Siegrist, Jean-Jacques, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in: Argovia 64 (1952).
- Ders., Muri (HS III/1.2.), S. 896–901.
- Sigg, Otto, Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtliche Probleme des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Zürcher Landschaft, in: SZG 24 (1974), S. 1–25.
- Wanner, Konrad, Siedlungen, Kontinuität und Wüstungen im nördlichen Kanton Zürich, 9. bis 15. Jh., (Diss.) Zürich 1984.
- Wernli, Fritz, Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen, (Diss.) Zürich 1948.
- Wunder, Heide, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.
- Zangger, Alfred, Grundherrschaft und Bauern, Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rütli (ZH) im Spätmittelalter, Zürich 1991 (Diss. ZH 1989/90).
- Ders., Spätmittelalterliche Grundherrschaft und Bauern im Zürcher Oberland, in: A. Tanner und A.-L. Head-König (Hrsg.), Die Bauern in der Geschichte der Schweiz, Zürich 1992 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Heft 10), S. 41–52.

Anmerkungen

- ¹ Wirtschaftliche Strukturen und soziale Entwicklungen am Rohrdorfer Berg vom 12. bis 16. Jahrhundert; eingereicht bei Prof. Dr. Roger Sablonier, Zürich 1991. Das Manuskript des vorliegenden Aufsatzes wurde im Frühjahr 1995 abgeschlossen.
- ² Le Roy Ladurie, paysans; Goubert, Pierre, Cent mille provinciaux au XVIIe siècle. Beauvais et le Beauvaisis de 1600–1730, Paris 1968.
- ³ Zum mikrohistorischen Ansatz, der für das Gebiet der nachmaligen Schweiz aus Gründen der Überlieferung erst ab dem späten 17./18. Jahrhundert eigentlich anwendbar wird, vgl. Schnyder-Burghartz, Alltag, S. 15 ff., wo auf die weiterführende Literatur verwiesen wird.
- ⁴ Hinrichs, Sozialgeschichte, S. 2.
- ⁵ Zum Problem Regionalgeschichte im Spannungsfeld zwischen traditioneller Lokalgeschichtsschreibung und moderner Sozialwissenschaft vgl. Hinrichs, Sozialgeschichte, S. 1–20. Für lokalhistorisch Interessierte wurden die neuen Anforderungen und Konzepte bereits in einer Broschüre dargelegt und eine Liste aktueller Fragestellungen zusammengetragen, vgl. Baumann, Fragestellungen, S. 5–18. Damit wird der Problemkatalog, den Kläui dem an Ortsgeschichte interessierten und arbeitenden Laien angeboten hat, ergänzt; vgl. Käui, Ortsgeschichte, S. 27–120.
- ⁶ Siegrist, Beiträge; Dubler, Klosterherrschaft; Meier und Sauerländer, Surbtal, ursprünglich als Lizentiatsarbeit, Universität Zürich, inzwischen zur Dissertation ausgearbeitet und veröffentlicht.
- ⁷ Gilomen, Grundherrschaft; Zangger, Grundherrschaft.
- ⁸ Bader, Studien Bde. 1–3; Jänichen, Beiträge; Ott, Studien.
- ⁹ Egloff, Chronik, S. 43 f. und 47.
- ¹⁰ StAA 3115.
- ¹¹ Hägler und Kottmann, Wettingen, S. 445.
- ¹² StAA 3120.
- ¹³ StAA 3174.
- ¹⁴ Hägler und Kottmann, Wettingen, S. 431–436.
- ¹⁵ Erhalten noch in etwa acht Exemplaren, u. a. im StAA, 3118 und 3119; neuerdings als Faksimile aufgelegt.
- ¹⁶ Ediert in: UrkGnad.
- ¹⁷ Bürgisser, Gnadenthal, S. 728–732.
- ¹⁸ StAA 4473 (1289–1631).
- ¹⁹ StAA 4482 (1653).
- ²⁰ Siegrist, Muri, S. 896–901; Kiem, Geschichte, S. 16 ff.
- ²¹ Acta Murensia, S. 27–29, 72–75, 114 ff.
- ²² QW 2, Bd. 3, S. 320–330; StAA 5002, Urbar des Klosters Muri (von P. Kläui datiert zwischen 1376 und 1389). Kiem, Geschichte, S. 145, stellt das ganze 13. Jahrhundert, also schon die Jahrzehnte vor dem Einbruch vor der Mitte des Jahrhunderts, als für das Kloster krisenhaften Abschnitt dar, wo innere und äussere Faktoren den Fortbestand Muris in Frage gestellt haben sollen.
- ²³ UBZ Bde. 1–13 und C II 11.
- ²⁴ StAZ F II a 313.
- ²⁵ StAZ F II a 315.
- ²⁶ StAZ F II a 320.
- ²⁷ Dubler, Hermetschwil, S. 1814.
- ²⁸ StAA 4531. Zur Datierung: Dubler, Hermetschwil, S. 1814, datiert die Entstehung nach 1312; Merz, Repertorium, Bd. 2, S. 14, nimmt keine genaue Datierung vor, verweist aber auf die Kopie einer Urkunde von 1309, so dass dieses Jahr als Datum ante quem non gelten kann. Auf der ersten Seite des Urbars findet sich der Vermerk in neuerer Schrift (16. Jahrhundert?): «Dis Urberlin ist mutmaslich geschrieben Anno 1309.» Als sicher kann gelten, dass die Aufzeichnung im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts entstanden ist.
- ²⁹ StAA 4532.
- ³⁰ StAA 4547–4549.

- 31 Dubler, Hermetschwil, S. 1817.
- 32 StAA 4571 und 4764.
- 33 StAB 183.
- 34 StAB 87.
- 35 StAB 303.
- 36 UrbGB in Argovia 3 (1862–63), S. 160–246.
- 37 Vgl. Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte, S. 78–108.
- 38 Daneben spielten weitere Aspekte, die auf eine Tendenz zu stärkerer landesherrlicher Durchdringung schliessen lassen, eine Rolle, auf die in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden muss.
- 39 Kriedte, Agrarkrise; Rösener, Krisen.
- 40 UrbGB I, S. 171 (1487).
- 41 Acta Murensia, S. 75 (ca. 1150). In der vorliegenden Quelle handelt es sich nicht nur um eine Grössenangabe, sondern um die zahlenmässige Angabe von Gütern wahrscheinlich kleinen Umfangs.
- 42 UrkHerm., Nr. 2: «Ad Chuntina 4 sol. in s. Joh. et 9 sol. et 2 modios de nucibus, 2 maltra de frumento.»
- 43 StAA 4531, Urbar, 25.
- 44 QW 2, Bd. 3, S. 322.
- 45 UrkGnad., Nr. 5 (28. 7. 1297); vgl. Kap. 3.3.
- 46 QW 1, Bd. 3, S. 322.
- 47 Dubler, Klosterherrschaft, S. 95 und 105.
- 48 UrkHerm., Nr. 25: «Ze Kùtna git Rûdolf der Smit ein malter dinchelz unt ein malter habern, Heinrich der Mûlner drittealben schillinch phenninge, Ulrich von Remirswile nûn schillinge unt swen mütte nusson.»
- 49 StAA 4532, Urbar, 13 v.
- 50 StAA 4548, Lehenbuch II, 28 v und StAA 4549, Lehenbuch III, 103 r.
- 51 UrkHerm. 188 (31. 3. 1606)= StAA 4549, Lehenbuch III, 105 r.
- 52 Ebd., 13 r–13 v.
- 53 StAA 4531, Urbar, 25. Die Quellentermini «vries eigen», «gotzhus eigen» und an anderen Stellen im selben Urbar «der lûten erb» und «die erzbins» dürften wohl auf feine Unterschiede in der Rechtsstellung der Bebauener/Inhaber hinweisen; darauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Zum Problem der Quellenterminologie in Bezug auf die Verbände geistlicher Grundherrschaften vgl. Müller, Gotteshausleute, S. 89–116.
- 54 StAA 4532, Urbar, 13 v.
- 55 UBS Bd. 1, Nr. 203 (20. 11. 1395)
- 56 In einer Urkunde von 1560 (UrkHerm., Nr. 124), wird deutlich, dass «Winreber» nur ein Zuname ist, und dass es sich bei der Familie um die Meyer genannt Winreber handelt, mithin also um die Inhaber des Meieramtes.
- 57 StAA 4547, Lehenbuch I, 31 r.
- 58 StAA 4532, Urbar, 46 r.
- 59 UrkHerm., Nr. 124 (11. 7. 1560). Zur Freiheit der Amtsgenossen des Amtes Rohrdorf von Fall und anderen Abgaben und Pflichten vgl. Kap. 4.5.1.
- 60 Vgl. Gilomen, Grundherrschaft, S. 264 f.
- 61 Dubler, Klosterherrschaft, S. 147.
- 62 Fall: Abgabe beim Tod eines Hörigen an die Herrschaft; Ehrschatz: Besitzwechselabgabe.
- 63 Ebd., S. 148 f.
- 64 StAA 4548, Lehenbuch II, 28 r.
- 65 UrkHerm., Nr. 46 (30. 1. 1427).
- 66 StAA 4764, Bodenzinsrodel, 46 v.
- 67 StAA 4532, Urbar, 46 r.
- 68 StAA 4548, Lehenbuch II, 29 r.
- 69 StAA 4764, Bodenzinsrodel, 47 r.
- 70 StAB, Nr. 1284 (11. 11. 1532).

- ⁷¹ StAB, Nr. 1326 (18. 9. 1538).
- ⁷² StAB, Nr. 1473 (23. 4. 1560).
- ⁷³ StAA 2700/3, Berein über den Ehrharten Hof (12. 6. 1619); im wesentlichen übereinstimmend mit: StAB 716, Hofbeschreibung des «Schürmannhofes» (1560).
- ⁷⁴ StAB, Nr. 1338 (4. 3. 1540); UrkGnad., Nr. 168 (3. 3. 1575).
- ⁷⁵ Die Aufstellung der Hofstruktur aus den verschiedenen älteren Einheiten wurde soweit versucht, als die äusserst lückenhafte Quellenlage eine plausible Zusammensetzung erlaubt; auf die Verquickung eventuell möglicher, quellenmässig aber nicht belegter Zusammenhänge wurde verzichtet.
- ⁷⁶ UBS Bd. 1, Nr. 625 (18. 3. 1448). Für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Krieg spricht auch der Verkauf eines Gültzinses von 2 Mütt Kernen ab des «Kriegs Hof», den Peter Winreber innehatte (entspricht wohl dem «Wernli Schmidts Erbe») an Cünrat Bullinger von Bremgarten im selbigen Zeitraum: UrkBrem., Nr. 360 (22. 2. 1450).
- ⁷⁷ UBS Bd. 2, Nr. 755 (24. 1. 1463).
- ⁷⁸ Die ursprüngliche Grösse dieses Hofes lässt sich nicht eruieren, da er immer in einem ganzen Güterkomplex «des Bruggen Güter» erscheint, der Besitz in Widen, Stetten und Künten zusammenfasst. Vgl. UBS Bd. 1, Nr. 393 (13. 1. 1422), UBS Bd. 1, Nr. 398 (19. 7. 1422) und UBS Bd. 1, Nr. 426 (21. 7. 1426).
1473 löste Rudolf Schodeler dieses Gut von seinen übrigen Verpflichtungen (Jahrzeitstiftung) gegenüber der Kirche Bremgarten (vgl. Urk. Bremgarten, Nr. 471 (15. 6. 1471), der Kirche Meltingen, der Kirche Fislisbach (vgl. StAB 182, Spitalurbar 15. Jh.: Güter der Kirche Fislisbach, 12 r: «Item Uli Leman von Künten git jarlichs 2 fiertel kernen von Peter Ammans wegen.») und dem Kloster Gnadenthal nach einem Zinsstreit ab: UBS Bd. 2, Nr. 804 (23. 6. 1473).
- ⁷⁹ UBS Bd. 2, Nr. 770 (19. 1. 1467).
- ⁸⁰ UBS Bd. 1, Nr. 24 (3. 11. 1346). Hauser, Geschichte, S. 5, hingegen setzt die Vergabung auf den 19. Juli 1392 an, wo Rudolf von Howen, Domherr zu Strassburg und Kilchherr zu Baden, mit der Einwilligung des Herzogs Leopold erst das Gut zu diesem Zweck eingesetzt habe. Mir ist eine solche Urkunde nicht bekannt. Da Hauser seine Quellen nicht belegt, wäre die Nachprüfung auch zu aufwendig. Möglicherweise handelt es sich um einen Vidimus einer älteren Urkunde, die Leopold IV. von Österreich (1371–1411) neu bestätigte. Auch Mittler, Geschichte, S. 154, und Fricker, Geschichte, S. 276 f., erwähnen dieses Datum, allerdings ebenfalls ohne nähere Quellenangaben.
- ⁸¹ UrkBrem., Nr. 594 (18. 6. 1495).
- ⁸² StAB, UBS, Nr. 1502 a (26. 1. 1565).
- ⁸³ UBZ Bd. 10, Nr. 3989 (24. 7. 1325).
- ⁸⁴ UBZ Bd. 11, Nr. 4446 (22. 9. 1326).
- ⁸⁵ StAZ C II 11, Nr. 327 und 397 (4. 2. 1351).
- ⁸⁶ StAZ F II a 315, 62 v = StAZ F II a 320, 385 v–387 r.; StAZ F II a 313, 87 r.
- ⁸⁷ Ein Augenschein auf dem Heitersberggrücken zeigt eindrücklich die steile Hanglage. Das Gelände muss vor allem im Bereich Londisberg–Schnidersberg–Benkersberg wegen der Erosion als für den Ackerbau ungeeignet bezeichnet werden. Die Lage der einzelnen Höfe lässt sich aufgrund der feintopographischen gegebenen Geländekammerung leicht eruieren. Auf eine früher grössere Ausdehnung der Lichtung und relativ späte Aufforstung lässt der homogene Rottannenbestand im Bereich des Friessenbergs und des Londisbergs schliessen.
- ⁸⁸ Beilage zu: AW. Es handelt sich um die Gygerkarte, in die noch weitere, speziell für das Kloster Wettingen wichtige Flur- und Ortsnamen eingetragen wurden. Da die Höfe zum Teil nach ihren jeweiligen Bebauern benannt wurden, wäre es möglich, dass der Schnydersberg mit dem Zeindlersberg der Gygerkarte gleichzusetzen ist.
- ⁸⁹ UrbGB I, S. 179.
- ⁹⁰ StAA 2273, UrbGB II (geschrieben zwischen 1513 und 1533).
- ⁹¹ UrbGB I, S. 171.
- ⁹² StAA 3153, überliefert sind die Zehntenrödel des Klosters Wettingen für die Jahre 1586, 1594 und zusammenfassend für einen Teil der Höfe aus den Jahren 1586–1607.
- ⁹³ Wahrscheinlich ist die Gleichsetzung: Widmersberg=Schnydersberg=Zeindlersberg.
- ⁹⁴ Zusammenstellung der Urkunden in: StAA 3118, AW, S. 1119–1122.

- ⁹⁵ StAA 3478, Kloster Wettingen: Akten der Gemeinde Killwangen.
- ⁹⁶ In den Kundschaftsberichten der Schiedsurkunde von 1361 (StAZ C II 11, Nr. 435) wurde auch die Aussage des früheren Inhabers des Hofes, Jäckli Fries, nach dem der Hof also benannt worden war, erwähnt.
- ⁹⁷ StAA 3118, AW, S. 1199; StAA 3115, Kleines Urbar, 57; UBZ Bd. 2, Nr. 699 (26. 10. 1247: Schutzbrief Papst Innozenz' IV.).
- ⁹⁸ QW 1, Bd. 1, Nr. 1207 (6. 12. 1276).
- ⁹⁹ Vgl. Gruber, Geschichte, S. 70 f.
- ¹⁰⁰ StAA 3118, AW, S. 1200.
- ¹⁰¹ UrbGB I, S. 178.
- ¹⁰² StAA 3118, AW, S. 1204 ff.
- ¹⁰³ Ebd., S. 1202 f. Weitere Rückschlüsse liessen sich möglicherweise noch gewinnen aus folgenden Akten aus dem 17. Jahrhundert: StAA 3481 (Kloster Wettingen: 1628–1642); Stadtarchiv Zürich III F 392 (1656 ff.).
- ¹⁰⁴ StAA 4482, Berein (1653), S. 34.
- ¹⁰⁵ StAA 3118, AW, S. 1202 f.
- ¹⁰⁶ Merz, Schweighöfe, S. 200, bezeichnet den Sennhof pauschal als Schweighof, offenbar aufgrund des Namens.
- ¹⁰⁷ Ebd., S. 1123 und StAA 3115, Kleines Urbar, 58.
- ¹⁰⁸ Argovia 4 (1864/65), S. 249.
- ¹⁰⁹ Siegrist, Beiträge, S. 385 f.
- ¹¹⁰ Vgl. Kap. 4.2.
- ¹¹¹ Wanner, Siedlungen, S. 43–51 und 98 f.
- ¹¹² Vgl. Bodenkarte Wohlen; Howald, Dreifelderwirtschaft, S. 67.
- ¹¹³ Wanner, Siedlungen, S. 43–51 und S. 98.
- ¹¹⁴ Rösener, Bauern, S. 57 ff. und 129 ff; Ott, Studien, S. 69.
- ¹¹⁵ Bader, Studien, Bd. 2, S. 59.
- ¹¹⁶ Schillinger, Studien, v. a. S. 82–84, 93 f., 112, 135 f., 150–152 und 164–166.
- ¹¹⁷ Ebd., S. 135.
- ¹¹⁸ Ebd., S. 165.
- ¹¹⁹ Ebd., S. 166.
- ¹²⁰ Vgl. UrkHerm., Nr. 46 (Kaufbrief der Kirche Mellingen um Güter in Künten: 30. 1. 1427); StAA 3118, AW, S. 1130 (Beschreibung der Unterpfänder eines Zinses von einem Lehen in Staretshwil: 1. 6. 1515).
- ¹²¹ Argovia 4 (1864/65), S. 257 (Offnung von Fislisbach).
- ¹²² Argovia 4 (1864/65), S. 265 (Offnung von Niederrohrdorf).
- ¹²³ UBS Bd. 1, Nr. 336 (Vidimus einer Urkunde von 1344) und Nr. 160 (23. 6. 1380).
- ¹²⁴ Ott, Studien, S. 83 f.
- ¹²⁵ Zur Lokalisierung der Flurnamen wurden der topographische Atlas der Schweiz (Siegfriedkarte) und die Messtischblätter des Übersichtsplans des Kantons Aargau verwendet. Verortet werden konnten nur in den Bereinen vorkommende Flurnamen, die in den oben erwähnten Kartenwerken noch aufgeführt sind. Einzelne Parzellen, die mittels Anstössernennung und besonderer Lage mit grosser Sicherheit verortet werden konnten, wurden ebenfalls in die Flurkarten aufgenommen und mit einem Stern (*) versehen.
- ¹²⁶ Informativ dazu Scheuermann, Erschliessung, S. 323–331.
- ¹²⁷ Dass sich Wald und Ackerflur nicht deutlich abgrenzen lassen, soll in den Zelgenkarten durch die unterbrochene, auslaufende Schraffur angedeutet werden.
- ¹²⁸ Cheibenloo, Egg, Distelacker, Loomatt, Bunte, Nunnenmoos, Tal, Juch, Heberi, Bolzegerten, Ulrichsmoos, Honrein.
- ¹²⁹ StAB 303, 12 r.
- ¹³⁰ StAZH F II a 315, 45 v (Nachtrag von AH).
- ¹³¹ Bader, Studien, Bd. 1, S. 42; Bd. 3, S. 92 ff. und 127–160.
- ¹³² Vgl. Wanner, Siedlungen, S. 146–149 und 161 f.
- ¹³³ Die Bodenkarte Wohlen zeigt im «Grenzgebiet» zwischen der Stettener und der Busslinger

Zelg ein langgestrecktes, flachgründiges und sehr nasses Gebiet, das die Stetter behindert haben könnte, so dass für Busslingen doch eine Art Nische bestand.

- 134 StAB 303, 20 r.
135 Jänichen, Beiträge, S. 88–90, 95–97.
136 Zangger, Grundherrschaft, S. 472.
137 Ebd., S. 87.
138 Bader, Studien, Bd. 1, S. 40 f. und Bd. 3, S. 97–105.
139 StAB 303, 12 r.
140 StAB 303, 13 v; StAZ C II 11, Nr. 1717, S. 1 und 11.
141 StAB 303, 18 v.
142 StAA 4482 (1653), S. 124; StAZ C II 11, Nr. 1717, S. 9.
143 Bader, Studien, Bd. 3, S. 106.
144 StAB 303, 18 v–19 v.
145 StAB 303, 10 v.
146 Howald, Dreifelderwirtschaft, S. 70.
147 QW 2, Bd. 3, S. 322.
148 Z. B. für das Surbtal vgl. Meier und Sauerländer, Surbtal, S. 140–152.
149 StAB 87 (Kopialbuch des Spitals, 1504), 15 v und 14 r: Einkünfte des Leutpriesters von Rohrdorf, 1546.
150 Ebd. 14 v.
151 StAB 303, 26 r. Nur die Rebparzellen des Widemhofes wurden separat erwähnt, während die übrigen Weingärten meist nur als Anstösser von Gütern des Spitals Baden auftauchen, so dass auch über die Inhaber nichts gesagt werden kann.
152 StAA 3118, AW, S. 1130 (1. 6. 1515).
153 StAZH C II 11, Nr. 1717.
154 StAB 303, 6 r. Der Umstand, dass die mit Reben bebauten Parzellen vielfach als Einfänge bezeichnet werden, spricht gerade dafür, dass sie erst neu angelegt worden waren, vgl. Bader, Studien, Bd. 3, S. 106.
155 StAZ F II a 315, 45 v.
156 StAZ F II a 320, 337 r.
157 Ebd., 342 v.
158 Dubler, Klosterherrschaft, S. 118. In der Literatur zu den übrigen Grundherrschaften finden sich keine detaillierten Hinweise zu diesem Thema.
159 Wanner, Siedlungen, S. 48.
160 StAA 3118 AW, S. 1196 f.: So setzte Uli Wissman von Niederrohrdorf neben Haus und Hofstatt auch 1 Jucharte Reben auf der «Loren» als Unterpfand bei einer hypothekarischen Neueinschätzung. Von seinen Reben gibt er jährlich 1 Viertel Kernen als Grundzins an Marti Wiederkehr von Niederrohrdorf; ansonsten ist die Parzelle – abgesehen vom Zehnt – lediges Eigen.
161 Pfister, Klima, Bd. 2, S. 29.
162 UrbGB I, S. 162.
163 Vgl. Kap. 2.3 und 4.2.1.
164 Zur Bedeutung des Waldes in der mittelalterlichen Landwirtschaft vgl. Irniger, Sihlwald, v. a. S. 41 f. und 55 ff.
165 EA, Bd. 3.1, S. 269 (24. 6. 1487).
166 HU, S. 527 (1361); UrkBrem., Nr. 83 (31. 10. 1386); StAA 522, Zinsrodel, S. 3 v (vor 1411); EA, Bd. 1, S. 199 (19. 7. 1418); UrkMell., Nr. 49 (24. 1. 1425); UrkBrem., Nr. 290 (8. 6. 1433); Ebd., Nr. 299 (9. 6. 1434); Ebd., Nr. 309 (26. 9. 1437); Ebd., Nr. 334 (28. 9. 1439); UrkMell., Nr. 97 (19. 8. 1451); Ebd., Nr. 201 (18. 3. 1493); Ebd., Nr. 242 (18. 8. 1499); Argovia 14 (1884), S. 189 (8. 1. 1544).
167 StAA 3118, AW, S. 964 (2. 2. 1368).
168 Ebd., S. 968 (12. 4. 1497).
169 Ebd., S. 972 f.
170 UBS Bd. 1, Nr. 357; StAA 4673, 63 v; StAA 4482, 118.
171 Zu Fragen um den Zehnt informieren folgende neue Monographien umfassend: Köppel, Äbtissin, S. 361–594; Zangger, Grundherrschaft, S. 547–596.

- 172 Zur Pfarrei Rohrdorf gehörten die Dörfer Ober- und Niederrohrdorf, Staretschwil, Bellikon, Hausen, Künten, Sulz, Stetten, Busslingen sowie die Höfe Holzrüti und Vogelrüti.
- 173 QW 1, Bd. 1, Nr. 858 (August 1259); UBS Bd. 1, Nr. 21 (20. 8. 1344; Herzog Friedrich verleiht an Johannes und Peter von Hünenberg den Kirchensatz von Rohrdorf); UBS Bd. 1, Nr. 222 (23. 3. 1398; Herzog Leopold von Österreich verleiht an Rudolf von Hünenberg einen Teil des Kirchensatzes von Rohrdorf); UBS Bd. 1, Nr. 304 (5. 12. 1410; Herzog Friedrich von Österreich verpfändet an Hans von Homburg den Kirchensatz von Rohrdorf); vgl. Mittler, Geschichte, S. 165.
- 174 UBS Bd. 1, Nr. 323 (21. 9. 1413; 2. Ausfertigung).
- 175 Ebd., Nr. 484 (20. 8. 1431).
- 176 Acta Murensia, S. 75.
- 177 Acta Murensia, S. 75, S. 114 (28. 3. 1159), S. 116 f. (18. 3. 1179), S. 120 f. (13. 3. 1189), UBZ Bd. 2, Nr. 657 (26. 4. 1247). Egloff, S. 45.
- 178 UBZ Bd. 13, Nr. 597 a. (29. 2. 1244).
- 179 Vgl. UrkGnad., Nr. 5 (28. 7. 1297).
- 180 QW 2, Bd. 3, S. 323.
- 181 USB Bd. 1, Nr. 336 (17. 6. 1344: Vidimus vom 24. 2. 1415).
- 182 Ebd., Nr. 118 (16. 12. 1370): Der Leutpriester und Dekan von Rohrdorf verkauft an Rutschmann Niessli von Brunegg die beiden Zehnten; im Verzeichnis der Zehnten im Spitalurbar von 1451 (StAB 183, 12 r) sind aber weder Holzrüti noch Vogelrüti verzeichnet.
- 183 UBS Bd. 1, Nr. 323 (21. 9. 1413).
- 184 StAB 87, 14r. Der Kleinzehnt konnte unterschiedliche Produkte enthalten, so Stroh, Heu, Gemüse; zur Unterscheidung verschiedener Zehnttypen vgl. Zanger, S. 549–553.
- 185 Ebd., Nr. 255 (26. 2. 1402); Nr. 377 (9. 8. 1419).
- 186 Vgl. Siegrist, Hallwil, S. 252–259; Bader, Studien, Bd. 2, S. 217–221; Gilomen, Grundherrschaft, S. 228 f, 257–264.
- 187 Köppel, Äbtissin, S. 413–417; Jänichen, Beiträge, S. 91 f.: «Der eigentliche Fruchtzehnte, der Grosszehnte, war in Südwestdeutschland meist schon im Mittelalter unter verschiedenen Beziehen aufgeteilt, wobei wir nicht von vorneherein wissen, nach welchen Prinzipien die Teilhaber ihre Anteile ausgehandelt haben. Ein Inhaber eines Achtelzehnten erhielt keineswegs ein Achtzigstel von jeder erzeugten Fruchtart einer Markung zugewiesen; dies Verfahren wäre zu umständlich gewesen, sondern er bekam vielfach ein Quantum nur einer bestimmten Frucht. [...] Wir erfahren nur selten die Einnahmen sämtlicher Teilhaber an echten Zehntanteilen und an festen Abfindungen.»
- 188 StAB 183, 12 r.
- 189 StAB 724, herangezogen werden die Protokolle von 1556 bis 1600.
- 190 StAB 397, exemplarisch berücksichtigt werden die Rechnungen der Jahre 1552 und 1567.
- 191 StAB 624.
- 192 Köppel, Äbtissin, S. 363.
- 193 Vgl. Kap. 4.2.2.
- 194 StAB 624, 1 r.
- 195 Pfister, Witterungsdatei, S. 165 f.: 1576 war wegen schlechten Wetters wahrscheinlich für einen grösseren Bereich der Nordostschweiz ein schlechtes Getreideerntejahr; auch in Zürich und um Stein a. Rh. fiel die Getreideernte, vor allem in Bezug auf das Sommergetreide gering aus.
- 196 Vgl. unten: Auswertung der Spitalmeisterrechnungen.
- 197 StAB 724. Die Transkription wird aus Platzgründen sinngemäss dargestellt.
- 198 Analysiert werden konnten 64 Steigerungen innerhalb des oben erwähnten Zeitabschnittes, welche die Zehntbezirke Oberrohrdorf, Niederrohrdorf, Rüti, Staretschwil, Remetschwil, Bellikon/Hausen, Künten und Stetten/Busslingen betreffen.
- 199 Pfister, Klima, Bd. 2, S. 67 f.
- 200 Vgl. auch Zanger, Grundherrschaft, S. 594.
- 201 Gilomen, Grundherrschaft, S. 258.
- 202 Köppel, Äbtissin, S. 483–520.
- 203 Siegrist, Hallwil, S. 338–341.
- 204 Ebd., S. 447.

- 205 Vgl. Gilomen, Grundherrschaft, S. 209–211.
- 206 Köppel, Reorganisation, S. 254.
- 207 Die folgende allgemeine Übersicht beruht auf Bader, Studien, Bd. 1, S. 20–37, Bd. 2, S. 62–102; Sablonier, Dorf, S. 727–745; Wunder, Gemeinde, S. 63–67; Rösener, Bauern, S. 54 ff. und 155–176.
- 208 UrbGB, S. 170 f.
- 209 Rohr, Stadt, S. 72–76.
- 210 Da bei den Recherchen zu diesem Kapitel noch auf ein um einiges grösseres Gebiet abgestellt wurde, konnten über 80 Urkunden zum Thema Nutzungskonflikte gesichtet werden; Urkunden, welche die engere Region nicht betreffen, werden aber im folgenden nur vereinzelt beigezogen.
- 211 Bühl, Walter Ludwig, Theorien sozialer Konflikte, 1976; Krysmanski, Hans Jürgen, Soziologie des Konflikts, 1971.
- 212 Sablonier, Dorf, S. 743.
- 213 Bader, Studien, Bd. 3, S. 233–252, zit.: S. 235.
- 214 Ebd., S. 233.
- 215 Ebd., S. 246.
- 216 Ebd., S. 245.
- 217 Beim folgenden, thesenartigen Überblick werden alle erhobenen Konflikte miteinbezogen, nicht nur die unten vorgestellten.
- 218 Diese Überlieferungsproblematik ist nicht zuletzt auch bedingt durch die geringe herrschaftliche Durchdringung der Region, vgl. Kap. 4.4.
- 219 Der Lage nach muss es sich beim nicht näher spezifizierten «Rohrdorf» um Oberrohrdorf handeln.
- 220 StAZ C II 11, Nr. 435.
- 221 Rüdlersberg, Schnidersberg, Zeindlersberg, Londisberg, Friesenberg, Heitersberg.
- 222 Bezirk Bremgarten, sw. von Zufikon.
- 223 Argovia 9 (1876), S. 143, Öffnung von Oberwil (1606).
- 224 Bader, Studien, Bd. 2, S. 178 f.; Bader, Studien, Bd. 1, S. 62–64.
- 225 HU Bd. 1, S. 124. «ussideling», von der Herrschaft im Zuge des Landesausbaus herbeigerufene Siedler.
- 226 Bader, Studien Bd. 1, S. 62.
- 227 StAA 3118, S. 1124 (24. 5. 1288) = UBZ Bd. 6, Nr. 2022 (vor 24. 5. 1288).
- 228 StAA 3118, S. 1124–1126 (21. 7. 1367).
- 229 StAZ F II a 315, S. (2) 73 r (1475).
- 230 Der Twing Mellingen oder Dorf Mellingen lag von Mellingen aus gesehen jenseits der Reuss im Amt Rohrdorf.
- 231 Auch in der Öffnung über die Rechte der Stadt Baden ist festgehalten, dass die von Mellingen diesseits der Reuss keine Weidgerechtigkeit hätten: «[...] und sollten die von Mellingen über ir brugg herüber mit irem vich nit varen.» Vgl. UBS Bd. 2, Nr. 700 A, S. 1143 (17. 5. 1456).
- 232 UBS Bd. 2, Nr. 715 (27. 5. 1458).
- 233 UBS Bd. 1, Nr. 517 (16. 6. 1435).
- 234 Bader, Studien, Bd. 1, S. 53 f.
- 235 UrbGB I, S. 170, Hervorhebung durch die Verfasserin.
- 236 UBS Bd. 2, Nr. 774 (27. 4. 1467).
- 237 UBS Bd. 2, Nr. 856 (1483). Haben nun die Mellinger alle neun Höfe gekauft oder nur einen Teil, d. h. massen sie sich rechtliche Kompetenzen an oder nicht? (Widerspruch zwischen UBS Bd. 2, Nr. 774 und 856).
- 238 EA, Bd. 3.1, S. 352 (20. 6. 1480).
- 239 UBS Bd. 2, Nr. 933 (20. 6. 1491).
- 240 UBS Bd. 2, Nr. 700 A (17. 5. 1456).
- 241 UBS Bd. 2, Nr. 937 (30. 1. 1492); Nr. 939 (20. 2. 1492); Nr. 943 (7. 5. 1492).
- 242 UBS Bd. 2, Nr. 937.
- 243 UBS Bd. 2, Nr. 946 (10. 7. 1492).

- 244 Das Baden näher gelegene Dorf Gebenstorf gehörte nicht zum Amt Rohrdorf, sondern zum Amt Birmenstorf.
- 245 UBS Bd. 2, Nr. 937.
- 246 Zuchteber
- 247 UBS Bd. 2, Nr. 939.
- 248 UBS Bd. 2, Nr. 963 (8. 5. 1493).
- 249 UBS Bd. 2, Nr. 964 (18. 5. 1493).
- 250 UBS Bd. 2, Nr. 967 (15. 6. 1493).
- 251 Argovia 4 (1862/65), S. 249–251, Öffnung von Staretschwil (1420) und S. 263–267, Öffnung von Niederrohrdorf (1462). Spätere Öffnungen oder Aufzeichnungen von Öffnungen aus dem 16. Jahrhundert liefern zu dieser Frage weiteres Material, werden hier aber aus quellenkritischen Gründen nicht herangezogen. Eine Unterteilung des Gebietes widerspiegelt sich auch in der Öffnung der Stadt Baden selbst: nicht weideberechtigtes Vieh wurde in verschiedene Meierhöfe verbracht, nicht nur in jenen von Dättwil; vgl. Argovia 1 (1860), S. 163, Kommentar zur Öffnung.
- 252 UBS Bd. 2, Nr. 972 (3. 3. 1494).
- 253 UBS Bd. 2, Nr. 517 (16. 6. 1435).
- 254 Mittler, Geschichte Bd. 1, S. 116. Wernli, Beiträge, S. 5–59, geht ebenfalls von der überholten Vorstellung der altfreien Markgenossenschaft aus. So muss auch er die Vorgänge unter dem Topos «Zerfall» einordnen, indem er den Zerfall dieser Markgenossenschaft am Ende des 15. Jahrhunderts dem Egoismus der einzelnen Dorfschaften anlastet.
- 255 Zum Problem der Markgenossenschaft vgl. Bader, Studien, Bd. 1, S. 49–51 und Bd. 2, S. 116–137.
- 256 Eine Rolle gespielt haben mag auch, dass den Eidgenossen als Inhabern der Landesherrschaft nicht daran gelegen sein konnte, eine Kommune im Bereich der verwaltungstechnisch sowieso schon schwierig zu handhabenden gemeinen Herrschaft wirtschaftlich und politisch zu bedeutend werden zu lassen.
- 257 StAZ F II a 315, (2)73 ff.
- 258 Ebd., (2)76 r.
- 259 StAA 3118, AW, S. 1129. Dazu die Öffnung von Staretschwil: Argovia 4 (1864/65), S. 250 (1420) und StAA 3141, Öffnungen des Gotteshauses Wettingen oder Gerichtsherrlichkeit, 85 (1560).
- 260 UrkMell., Nr. 427 (8. 4. 1527).
- 261 UBS Bd. 1, Nr. 257 (23. 4. 1402).
- 262 StAB, UBS Nr. 1444 (22. 12. 1553).
- 263 StAB, UBS Nr. 1495 (1563).
- 264 Die Lokalisierung der Mühle ist mit Hilfe der Quellen kaum möglich. Sicher ist nur, dass sie oberhalb der Allmende gelegen haben muss, wobei einschränkend gesagt werden muss, dass sich auch die Allmende nur näherungsweise situieren lässt, nämlich im Gebiet von «Moos» und «Loore». Falls der auf dem Messtischblatt verzeichnete Flurnamen «Mülimatt» wirklich eine Wiese in der Nähe der ehemaligen Mühle bezeichnet (und nicht einfach eine irgendwo situierte Parzelle, die eine Pertinenz der Mühle war), so würde dies die Annahme stützen. Auch Egloff, Chronik, S. 86 f., lokalisiert die Mühle in diesem Gebiet.
- 265 UBS Bd. 2, Nr. 740 (10. 8. 1460).
- 266 RQA, Teil 1, Bd. 6, Nr. 60, Twingrecht der Vorstadt Mellingen (ca. 1510).
- 267 UrkGnad., Nr. 107 (13. 7. 1514) und Öffnung Niederrohrdorf, in: Argovia 4 (1864/65), S. 264 f.
- 268 Zur Problematik der Erfassung von Dimensionen sozialer Unterschiede vgl. Schnyder, Unterschiede, insb. S. 161–163 sowie Mitterauer, Probleme, S. 15 f. und S. 24–34.
- 269 Schnyder, Unterschiede, S. 163
- 270 Das 17. Jahrhundert musste wegen der zahlreichen Güter des Klosters Gnadenthal miteinbezogen werden, die erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts fassbar sind. Dass die Höfe der anderen Grundherren während des 16. und 17. Jahrhunderts noch weiter zersplittert wurden, muss angenommen werden.
- 271 Klassifizierung nach Siegrist, Beiträge, S. 437, 456 und 462.
- 272 Ders., S. 386 und 461 f.
- 273 Grees, Unterschichten, S. 193 f.

- 274 Ders., S. 198. Sigg, Bevölkerungsgeschichte, S. 18, schätzt, dass in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts rund zwei Drittel der dörflichen Bevölkerung zur bäuerlichen Unterschicht zu zählen sind.
- 275 Sigg, Bevölkerungsgeschichte, S. 19–25
- 276 Beispielsweise Schnyder, Alltag.
- 277 Quellenverweise werden im folgenden nur für Fälle gemacht, wo an anderer Stelle noch nicht erwähnte Quellen benutzt wurden. Grundsätzlich muss auf das zweite Kapitel verwiesen werden.
- 278 Egloff, Chronik, S. 120 f.
- 279 StAA 3147, Büch der Eigenluten (1542), 35 v, 42 v.
- 280 Matter, Landgericht, S. 64–67.
- 281 Zu Entstehung und Bedeutung des habsburgischen Urbars vgl.: Feller, Geschichtsschreibung, S. 94 f.; Schweizer, Beschreibung, S. 356–366 und 511–594.
- 282 Mittler, Geschichte Bd. 1, S. 85; Mittler, Grafschaft, S. 49–51.
- 283 Rudolf, Geschichte, S. 80
- 284 UBS Bd. 1, Nr. 283 (1. 10. 1406).
- 285 Mittler, Geschichte Bd. 1, S. 89.
- 286 Flatt, Errichtung, S. 77–79 und 343–352.
- 287 Zu den Hintergründen und zum Verlauf der Eroberung des Aargaus: Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 280–284.
- 288 EA Bd. 3.1, S. 183 (24. 6. 1484).
- 289 StALuzern Urk. 98/1529 I/II; S. 458, hält diese Aufzeichnungen für das im neuen Urbar von 1487 oft zitierte «alte Urbar». Das alte Urbar sei daher nicht mit dem habsburgischen Urbar zu identifizieren. Welti, Urbar, S. 250, dagegen geht davon aus, dass das ab 1484 entstandene Urbar der Grafschaft Baden die erste urbarielle Aufzeichnung seit dem habsburgischen Urbar gewesen sei.
- 290 Ebd., S. 274 (24. 8. 1487).
- 291 Mittler, Grafschaft, S. 61 f.
- 292 Meier, Sauerländer, Surbtal, S. 188, Abb. 78.
- 293 Ebd., S. 251 (9. 10. 1486); S. 271 (24. 6. 1487); S. 271 (24. 6. 1487); S. 274 (24. 8. 1487).
- 294 UrbGB I, S. 166.
- 295 Ebd., S. 162 f.: «Zuo Rordorff in dem ampt hat ein vogt daz recht, wer da buwet mit einem rind, ros oder mer, der ylicher sol einem vogt geben ein viertel vesen. [...] Alle die ze Vislispach und mit inen in daz ampt gehörend als die umbsessen auf den hefen, so buwent mit vil oder wenig, gi yglicher alle jar ein viertal habern.»
- 296 EA Bd. 3.1, S. 281 (4. 10. 1487); S. 282 (15. 10. 1487); S. 459 (1494); S. 462 (26. 7. 1494); S. 466 (12. 9. 1494).

Adresse der Autorin:

Franziska Hälg-Steffen
Bauernhalde 9
8708 Männedorf